

DEUTSCHER BUNDESTAG
15. Wahlperiode

Protokoll Nr. 15/30

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Korrigiertes Wortprotokoll

30. Sitzung

Montag, 09. Februar 2004, 11:00 Uhr

11011 Berlin, Platz der Republik, Sitzungsaal: PRT 3 N 001

**Vorsitz: Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB
Ulrich Petzold, MdB**

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Öffentliche Anhörung zu dem
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen
zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG)

- Drucksache 15/2328 -

30. Sitzung Beginn: 11:00 Uhr

Vorsitzender: „Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste, wir haben heute eine öffentliche Anhörung unseres Ausschusses zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz. Ich bin gefragt worden, ob es Einwendungen dagegen gibt, dass die Presse, die an sich ja ohnehin zugelassen ist, während der Sitzung auch Bilder machen darf; ich sehe keinen formalen und auch keinen persönlichen Einwand. Ich begrüße Sie zur 30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Wir haben zur Beratung eingeladen:

- den Innenausschuss,
- den Rechtsausschuss,
- den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit,
- den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft,
- den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und
- den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union;

auch deren Mitglieder haben hier Rederecht.

Wir haben uns darauf verständigt, die Zahl der einzuladenden Gäste stark zu begrenzen. Das schließt natürlich manche aus, die man eigentlich auch gern gehört hätte, aber die Erfahrung zeigt, dass man dann einfach nicht vernünftig miteinander sprechen kann.

Ich heiße nun die Sachverständigen herzlich willkommen. Wir haben zu einem erheblichen Teil Institutionen eingeladen, die uns dann Personen benannt haben. Eine große Zahl von schriftlichen Stellungnahmen ist uns zugegangen; wir haben das Paket mit Ausschussdrucksachen 15(15)205 bis 208 sowie 210 und 212. Außerdem sind nicht angeforderte Stellungnahmen als Ausschussdrucksachen 15(15)209 und 211 vorhanden. Ferner wurde soeben noch die Stellungnahme des DIW verteilt (nachrichtlich: A.-Drs. 15(15)214). Alle genannten Ausschussdrucksachen wurden auch in das Internetangebot unseres Ausschusses aufgenommen, sind also öffentlich verfügbar. Ich würde mir nun gerne gestatten, die Sachverständigen im Einzelnen vorstellen:

- Herrn Professor Dr. Hans-Wolfgang **Arndt**, Universität Mannheim, und
- Herrn Professor Dr. Joachim **Weimann**, Universität Magdeburg.

An Verbänden und Organisationen haben wir eingeladen:

- den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB); er wird vom Referatsleiter der Ver- und Entsorgungspolitik der Gewerkschaft ver.di, Herrn Dr. Reinhard **Kloppfleisch**, vertreten.
- Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat Herrn Dr. Hans-Joachim **Ziesing** entsandt.

- Die Dresdner Bank AG/Allianz Group betraute Herrn Dr. Armin **Sandhövel** mit der Aufgabe des Sachverständigen.
- Die Fachvereinigung Organische Chemie im Verband der Chemischen Industrie e.V. wird durch ihren Geschäftsführer, Herrn Dr. Jörg **Rothermel**, vertreten.
- Vom Mineralölwirtschaftsverband (MWV) e.V. darf ich dessen Vorstandsvorsitzenden, Herrn Wilhelm **Bonse-Geuking**, begrüßen.
- Das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) vertritt Herr Bernhard **Hillebrand**.
- Für den Verband der Elektrizitätswirtschaft (VDEW) ist der Leiter der Abteilung Recht und Umwelt, Herr RA Dr. Manfred **Rebentisch**, anwesend.
- Für den Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) wird dessen stellvertretender Hauptgeschäftsführer, Herr Michael **Wübbels**, unsere Fragen beantworten.
- Die Wirtschaftsvereinigung Stahl wird durch ihren Präsidenten, Herrn Professor Dieter **Ameling**, repräsentiert, und
- für den World Wide Fund For Nature (WWF) ist last but not least Frau Regine **Günther** bei uns.

Herzlich willkommen, meine Dame und meine Herren.

Sie wissen alle, dass wir im Dezember 1997 das Kyoto-Protokoll bekommen haben, mit dem Hauptinhalt, zunächst von Seiten der Industrieländer die Treibhausgasemissionen zu vermindern. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Union selbst haben das Kyoto-Protokoll inzwischen ratifiziert. Konsequenterweise haben wir hierfür eine Richtlinie bekommen, bei welcher der Emissionshandel das instrumentelle Zentrum darstellt. Die Idee ist im Prinzip einfach: Für den Klimaschutz spielt es keine Rolle, wo Emissionen abgebaut werden; wichtig ist, dass sie abgebaut werden.

Ab dem 1. Januar 2005 werden Unternehmen in Europa Emissionsrechte untereinander handeln können, das sieht die Richtlinie vor. Für Deutschland wird ein der Richtlinie entsprechendes Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz prinzipiell die Voraussetzungen ab dem Jahre 2005 schaffen. Der Entwurf liegt vor, und wir wollen eben hierüber sprechen.

Das Gesetz regelt nur die grundlegenden Strukturen der nationalen Umsetzung des Emissionshandels; da geht es also um Genehmigungen, Emissionsberichte, Überwachung und um das Verfahren für den Allokationsplan und die Zuteilung sowie die Verwaltung und den Handel der Zertifikate. Das Gesetz ermächtigt die Bundesre-

gierung zum Erlass von Rechtsverordnungen. Außerdem soll eine Emissionshandelsstelle in dem Umfang, wie CO₂ ausgestoßen, Zertifikate verteilen, die Konten für den Zertifikatehandel überwachen und ggf. Zertifikate löschen.

Wir reden also ausdrücklich heute nicht über den Nationalen Allokationsplan, obwohl es mit Sicherheit dem einen oder der anderen auf der Zunge liegen wird, auch hierüber zu sprechen. Ich werde dies nicht unterbinden, aber ich bitte herzlich darum, dass wir uns um der Zeitökonomie willen auf den Gesetzestext konzentrieren.

Lassen Sie mich nun noch einige organisatorische Hinweise geben. Die verschiedenen Fraktionen haben sich darauf geeinigt, den Anzuhörenden zunächst das Wort zu erteilen. Das ist relativ unüblich; häufig fangen wir an mit Fragen seitens der Fraktionen. In diesem Fall ist aber vermutlich eine kurze Erläuterung der schriftlich eingereichten Stellungnahmen ganz nützlich. Wir werden aber die einleitenden Ausführungen der Sachverständigen auf fünf Minuten begrenzen. Danach wollen wir die Abgeordneten auch aus den anderen Ausschüssen bitten, Fragen zu stellen, und zwar pro Aufruf *eine* Frage an *zwei* Sachverständige oder *zwei* Fragen an *einen* Sachverständigen oder natürlich *eine* Frage an *einen* Sachverständigen. Nach den Berichterstattern der in unserem Ausschuss vertretenen Fraktionen haben dann die anderen Mitglieder des Umweltausschusses und auch der mitberatenden Ausschüsse Frage gestellt.

Ich darf noch erwähnen, dass wir auf der Basis des mitlaufenden Tonbandes ein Wortprotokoll erstellen werden. Den Sachverständigen werden wir die Protokollniederschrift auszugsweise mit der Bitte zuzusenden, für notwendig erachtete Korrekturen vorzunehmen. Ich weise aber darauf hin, dass eine Änderung des Sachgehaltes der hier gemachten Aussagen nicht zulässig ist. Nach Fertigstellung wird das Protokoll auch im Internet abrufbar sein.

Ein letztes Wort zur Verpflegung: Gegen 11:45 Uhr wird hier ein Wagen mit Getränken und einigen Speisen eintreffen und ein weiterer mit Kuchen und Getränken gegen 14:00 Uhr, wobei darauf hinzuweisen ist, dass hier jeder Selbstzahler ist.

Ich möchte nun mit der Anhörung beginnen und erteile als erstem Sachverständigen Herrn Professor **Arndt** das Wort.“

Sv. Prof. Dr. Hans-Wolfgang **Arndt**: „Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin etwas überrascht über die Verfahrensweise, denn normalerweise wird man gefragt. Aber diese Verfahrensweise gefällt mir. Ich werde die fünf Minuten nicht voll ausschöpfen. Wenn es um den Nationalen Allokationsplan ginge, würde ich mehr als die fünf Minuten ausschöpfen, denn da sehe ich erheblich mehr Rechtsprobleme. Da warte ich aber auf Fragen. Soweit es um das Gesetz geht, das heute im

Fokus steht, habe ich in meinen schriftlichen Stellungnahmen gesagt, dass ein Großteil der Fragen einen Wirtschafts- und Verfassungsrechtler nicht sonderlich berührt. Das war mehr rechtspolitisch. Soweit es um die Fragen ging, die mich als Juristen berührten, würde ich sagen, die Rechtsschutzmöglichkeiten sind ausreichend. Die Zustimmungspflichtigkeit des Bundesrates sehe ich als problematisch an. Das weiß ich nicht genau. Es kommt darauf an, wie das Gesetz ausgerichtet wird. Wenn ausschließlich das Umweltbundesamt als Behörde, die dieses Gesetz ausführt, tätig wird, dann ist das Gesetz nicht zustimmungspflichtig. Ich habe allerdings am Rande gehört, und da brauche ich Informationen, dass die Verwaltung der Länder durchaus einbezogen ist. Dann sieht das wieder anders aus. Das ist eine sehr kritische Frage. Aber dafür brauche ich mehr Informationen. Ansonsten, wenn es um Fragen des Nationalen Allokationsplans geht, ist nicht nur der Verfassungsjurist, sondern auch der Europarechtler gefragt. Aber hier sehe ich keine spezifischen juristischen Probleme, zu denen ich sagen würde: ‚So geht es nicht.‘ Deshalb werde ich mich erst intensiver einschalten, wenn - was zu erwarten ist - Fragen in diese Richtung gehen, denn im Grunde sind das Gesetz und der Nationale Allokationsplan kaum trennbar.“

Sv. Prof. Dr. Joachim **Weimann**: „Meine sehr verehrten Damen und Herren. Auch ich kann mich kurz fassen. Zunächst einmal ganz allgemein zum Emissionshandel: Als Volkswirt begrüße ich natürlich uneingeschränkt, dass man solche Instrumente nunmehr tatsächlich in die politische Praxis integriert. Volkswirte schreiben sich seit dreißig Jahren die Finger wund und reden sich den Mund fusselig mit dem Ziel, genau das zu erreichen. Wir sind alle froh, dass das jetzt geschieht. Es gibt im Wesentlichen zwei Gründe:

Erstens, dass man mit diesem Instrument tatsächlich ein Emissionsziel, ein Vermeidungsziel, kosteneffizient, d. h. zu minimalen volkswirtschaftlichen Kosten, erreichen kann. Das ist eine hervorragende Eigenschaft dieses Instrumentes.

Eine zweite hervorragende Eigenschaft ist, dass es dynamische Anreizwirkung entfaltet; d. h., es führt dazu, dass Emittenten einen massiven Anreiz bekommen, in die Entwicklung neuer Vermeidungstechnologien zu investieren. Das Ordnungsrecht untergräbt diesen Anreiz. Im Gegenteil, es führt zum berühmten Schweigekartell der Oberingenieure. Ein Emissionshandel kehrt das um und schafft Anreize für technische Innovation. Allerdings hängt beides, sowohl die Kosteneffizienz als auch die dynamische Anreizwirkung, natürlich davon ab, wie konkret ich den Emissionshandel ausgestalte. Mein Vorredner hat es schon gesagt, das ist nicht im TEHG geregelt. Das TEHG ist in der vorliegenden Form so allgemein, dass man praktisch jede konkrete Ausgestaltung des Emissionshandels damit vereinbaren kann und die

tatsächlich gewählte befindet sich natürlich im NAP, der inzwischen vorliegt. Ich halte es auch, wie mein Vorredner, für unmöglich, über das TEHG zu reden, ohne den NAP mit einzubeziehen. Dazu gäbe es in der Tat nicht nur aus juristischer Sicht, sondern auch aus ökonomischer Sicht einiges sehr, sehr Kritisches zu sagen. Das soll hier aber offenbar nicht geschehen. Deswegen bin ich an dieser Stelle mit meinen Ausführungen am Ende. Ich danke Ihnen.“

Vorsitzender: „Ich bedanke mich. Vielleicht darf ich bei der Gelegenheit doch zur Verfahrensweise einige Bemerkungen machen. Wir brauchen die heutige Zeit nicht voll auszuschöpfen. Wenn wir aber feststellen, dass es insgesamt über das TEHG nicht allzuviel zu besprechen gibt, fände ich es nicht undenkbar, dass einzelne wichtige Bemerkungen zum NAP irgendwann gemacht werden. Sie werden heute nur nicht eine formelle Berücksichtigung finden. Es ist kein Gesetz da, deswegen haben wir keine Grundlage, auf der wir ernsthaft eine Beratung durchführen können. Trotzdem, wenn es z. B. schwerwiegende juristische Bedenken gibt,... (Zwischenruf: „Das kann man nicht ernsthaft beraten.“) Das ist mir völlig klar. Trotzdem, es ist doch das Herz mancher Anwesender voll, und man darf nicht unterbinden, dass es dann auch an irgendeiner Stelle artikuliert wird. Aber nicht jetzt in der ersten Runde. Selbstverständlich nicht. Jetzt Herr Dr. Klopffleisch für den DGB.“

Sv. Dr. Reinhard **Klopffleisch** (DGB): „Vielen Dank. Ich fange mit etwas Positivem an. Eine unserer zentralen Forderungen an den ursprünglichen Entwurf des BMU war, die Aussagen zum Nationalen Allokationsplan, wie sie ursprünglich im Gesetzentwurf standen, konkreter zu fassen. Das hat sich jetzt dadurch erledigt, dass man vernünftigerweise beschlossen hat, ein eigenes Gesetz zum Nationalen Allokationsplan zu machen. Das Ergebnis dieser Diskussion begrüßen wir nachdrücklich. Wahrscheinlich werden wir uns in dieser oder einer ähnlichen Runde in einiger Zeit beim Gesetz über den Nationalen Allokationsplan wiedersehen, wo man das, wenn es dann vorliegt, natürlich sehr konkret diskutieren kann. Dann wird es sicherlich anders zur Sache gehen, als es heute zur Sache gehen kann. Das war unsere erste Kritik. Es freut uns ja auch, wenn so etwas aufgenommen wird und in der Diskussion berücksichtigt wird.“

Wir hatten noch einen zweiten Punkt, der so noch nicht aufgenommen wurde. Das ist, dass der Emissionshandel bekannterweise nur einen Teilbereich der Treibhausgasemissionen abdeckt. Da haben wir gesagt, wir sollten in diesem Rahmengesetz, das dieses TEHG ja ist, zumindest einen Erinnerungssatz aufnehmen: Dass auch für die anderen Emittenten, Haushalte, Verkehr usw. und

auch die restliche Industrie, die ja nicht vollständig vom Emissionshandel abgedeckt wird, dass auch dort entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Kyoto-Verpflichtungen anteilmäßig vorbereitet werden bzw. konkret über Rechtsverordnungen in Arbeit zu setzen sind. Das wäre nicht nur ein Merksatz, sondern auch ganz konkret die Aufgabenbeschreibung, wie sie auch im Kyoto-Protokoll und in allen Deklarationen zum Emissionshandel von nationaler Seite enthalten sind. Das wird dann nicht der Emissionshandel sein, sondern das werden andere Maßnahmen sein. Aber sie sind mindestens genauso wichtig wie - sagen wir - der Emissionshandel mit diesen 55 Prozent der Emissionen, die man damit abdecken kann. Das führt mich dann noch zu einer generellen Bemerkung, ein vielleicht anderer Akzent als der von Prof. Weimann. Wir haben immer gesagt, Emissionshandel ist eines der möglichen Instrumente, um Klimaschutz voranzubringen, aber es ist kein Allheilmittel. Es ist theoretisch zwar ein wunderbares Instrument, die kostengünstigsten Lösungen zu generieren, nichtsdestotrotz liegt natürlich in der konkreten Ausgestaltung die Beantwortung der Frage, ob es denn tatsächlich dieses kostengünstigste und volkswirtschaftlich beste Instrument in der Praxis wird. Da geht es uns darum, dass wir sagen, wir brauchen Klimaschutzmaßnahmen, aber sie dürfen nicht dazu führen, dass man im Prinzip bestimmte Pferde von hinten aufzäumt; konkret das Thema: „Energimix der Zukunft“. Wenn wir den Allokationsplan so gestalten, dass er die Entscheidung über den zukünftigen Energiemix vorwegnimmt, industriepolitisch also Weichen stellt, ohne dass vorher über den Energiemix ein konsensualer Beschluss gefasst ist, dann haben wir ein Problem, denn dann haben wir über ein Instrument, das klima- und umweltschutzrelevant ist, letztendlich über den Energiemix entschieden und haben dann unter Umständen, wenn wir es nicht vernünftig machen, zukünftig Probleme bei der Versorgungssicherheit, Probleme auch - was uns als DGB besonders berührt: - bei der Schaffung von Arbeitsplätzen. Das will ich hier nicht weiter ausführen. Aber ich will es nur noch einmal gesagt haben.“

Sv. Dr. Hans-Joachim **Ziesing** (DIW): „Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Nur einige kurze Bemerkungen. Als Ökonom ist es natürlich schwierig, zu dem vorliegenden Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz etwas zu sagen, weil doch eine ganze Reihe juristischer Fragen angesprochen wurde, bei denen ich schlicht inkompetent bin, dazu etwas zu sagen. Als Ökonom kann man natürlich nur Herrn Weimann zustimmen. Dieses Instrument ist in der Tat eines, auf das man als Ökonom schon lange gewartet hat. Auf der anderen Seite muss man sich natürlich schon überlegen, darauf hat Herr Klopffleisch hingewiesen, dass es kein Instrument ist, das die gesamte

Ökonomie umfasst, sondern nur einen größeren Teilausschnitt von Energie, Wirtschaft und Industrie. Insofern ist es schon von vornherein klar, dass es kein Königsweg ist. Ich möchte auch ausdrücklich darauf hinweisen, und dieses ist sicherlich zu verankern, dass es auch noch die Bereiche von 40 Prozent, 45 Prozent der Emissionen gibt, für die konkrete Politik und Maßnahmen auch implementiert werden müssen, wie es im Übrigen auch die EU-Richtlinie vorsieht. Ansonsten ist es ein richtiger Schritt in die richtige Richtung, was auch mit dem allgemeinen Rahmengesetz, dem TEHG, gut abgebildet wird.

Zwei Punkte sind mir besonders wichtig, weil das in der Diskussion manchmal übersehen wird. Zwei Punkte, über die keine weitere Diskussion mehr möglich ist:

Der erste Punkt ist die Festlegung auf ein Reduktionsziel von 21 Prozent der Treibhausgase, zu dem sich die Bundesrepublik völkerrechtlich bekannt hat. Zu diesem Ziel kann es insofern gar keine Diskussion mehr geben.

Der zweite Punkt, zu dem es keine Diskussion mehr geben kann, wenn man Richtlinien der EU ernst nimmt, ist, dass der Emissionshandel am 1. Januar 2005 beginnen wird.

An diesen beiden Punkten wird sich nichts mehr ändern können. D. h., unter diesen Rahmenbedingungen muss auch alles weitere diskutiert werden. Und ich glaube, mit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ist eine erste Bedingungen zur Schaffung der materiellen Voraussetzung, in den Emissionshandel einzutreten, geschaffen worden. Wobei ich hinzufügen muss, die Musik spielt beim Nationalen Allokationsplan, über den ein gesondertes Gesetz vorgelegt werden soll. Ich weiß nicht, inwieweit heute über den Nationalen Allokationsplan gesprochen wird, weil es schwierig ist, da nicht klar ist, wer welche Entwurfsfassung von dem, was irgendwo als Allokationsplan genannt worden ist, tatsächlich als Basis seiner Überlegungen hat. Ich glaube, wenn wir darüber detailliert reden, begegnen wir einer Vielzahl von Missverständnissen, weil man nicht weiß, was denn eigentlich die gemeinsame Kenntnisgrundlage über den NAP ist.

Der Emissionshandel ist in der Tat ein wichtiges, entscheidendes Instrument, das auch den geeigneten Stellenwert in jedem Klimaschutzprogramm finden muss. Wenn über die Kosten - und danach sind auch manche Fragen im Fragenkatalog gestellt worden - des Emissionshandels und deren wirtschaftliche Auswirkungen diskutiert wird, darf nicht die Frage sein, welches sind die puren Kosten des Emissionshandels, sondern immer die Frage nach den Alternativen. Ausgehend davon, dass es ein definiertes Reduktionsziel gibt, ist immer die Frage, auf welchem Weg dieses Ziel am kosteneffizientesten zu erreichen ist. Erst dann kann ich letztlich beurteilen, wie der Emissionshandel zu werten ist. Wenn es richtig ist, was

Herr Weimann gesagt hat, und dem stimme ich voll zu, dass der Emissionshandel per se ein Instrument ist, die kostengünstigsten Lösungen zu finden, wird es auch so sein, dass der Emissionshandel in Relation zu anderen alternativen ordnungsrechtlichen Maßnahmen oder ähnlichen, die auch alle mit Kosten verbunden sind, das effizienteste System ist, dann bin ich insofern froh, dass wir einen Beginn mit dem TEHG gemacht haben. Vielen Dank.“

Sv. Dr. Armin **Sandhövel** (Dresdner Bank): „Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Die Dresdner Bank ist geladen als, wie ich sehe, einziger Finanzintermediär, und wir begrüßen grundsätzlich, dass marktwirtschaftliche Instrumente Einzug in diesen Bereich halten. Es ist klar und verständlich, dass am Anfang der Diskussion um das Gesetz - und natürlich auch gegenwärtig - vor allem das Thema „Allokation“ im Mittelpunkt steht. Das ist aus Sicht der betroffenen Unternehmen existenziell. Wir weisen aber darauf hin, dass dieses Gesetz kein Treibhausgasemissions-Berechtigungsverteilungsgesetz ist, sondern es ist ein Handelsgesetz. Insofern sind am Ende des Tages auch Handelsfragen ganz entscheidend. d. h., neben dem Thema „Allokation“ würden eben Handelsfragen sicherlich die Unternehmen zukünftig sehr intensiv beschäftigen. Damit ist auch die Brücke zu den Finanzmärkten gegeben. Aus unserer Sicht ist es ganz wesentlich, dass neben dem Thema „Liquidität des Marktes“ auch das Thema „Vertrauen in die Märkte – Sicherheit des Marktes“ zum Tragen kommt. Insofern begrüßen wir größtenteils auch die Regelung, die es schaffen hat. Wir haben, wenn man einmal durch das Gesetz geht, insgesamt drei Punkte, auf die ich ganz kurz hinweisen möchte. Alles Übrige ist auch in unseren Antworten niedergelegt. Uns interessiert vor allen Dingen die klare Regelung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zum Kreditwesengesetz. Uns interessiert das Thema „Markttransparenz“, d. h., wie wird auf diesen Märkten kommuniziert. Das sind Fragen, die sicherlich auch viele, die sich mit dem Thema „Allokation“ beschäftigen, insofern interessieren wird, als dass hier Fragen des Insiderhandels betroffen sind. Hier sind für den Finanzmarkt wesentliche Regelungen betroffen. Das letzte Thema ist „Transaktionssicherheit“. Wir haben mit Aufmerksamkeit gelesen, dass das Gesetz relativ viele Freiräume für den Markt lässt, die Marktrahmenbedingungen so zu setzen, wie es von den Marktteilnehmern gewünscht wird. Wir halten das für den richtigen Ansatz. Es gibt aus anderen Markt Bereichen, wie dem Strommarkt, Möglichkeiten, Markttransaktionssicherheit zu schaffen. Ich spreche vom „Clearing House Mechanism“ und andere Mechanismen. Das sind Dinge, die sicherlich für die Marktteilnehmer wesentlich sein werden. Und wir wünschen uns natürlich auch, dass die Möglichkeiten, die in dem Gesetz ste-

cken, und vor allen Dingen die Rahmenbedingungen, die relativ weit gefasst worden sind, und viele Möglichkeiten eröffnen, dass diese auch belassen werden. Danke.“

Sv. Dr. Jörg **Rothermel** (FV Organische Chemie): „Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Mit dem Instrument des Emissionshandels betreten wir in Deutschland Neuland. Das ist allen bekannt. Wir haben damit weder ökonomische noch administrative Erfahrungen. Insofern muss natürlich das Regelwerk, das die Administration regelt, mit besonderer Sorgfalt geprüft und diskutiert werden. Wir haben nie einen Hehl daraus gemacht, dass wir dieses Instrument, wie es jetzt von der EU in der Richtlinie vom Oktober letzten Jahres vorgegeben ist, eigentlich in Deutschland nicht brauchen, zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht, und auch nicht brauchen, um unsere Kyoto-Ziele einzuhalten. Das sagen auch zahlreiche Gutachten, dass wir das mit dem bestehenden Instrumentenpark ausreichend bewerkstelligen können. Wir befürchten aber, dass, wenn ein neues Instrument eingesetzt wird, zusätzliche Belastungen auf uns zukommen. Es mag sein, dass insgesamt volkswirtschaftlich gesehen die niedrigsten Kosten zur Umsetzung entsprechender EU-Klimaschutzziele dabei entstehen. Es ist nur die Frage, wer diese Kosten zu tragen hat. Hier befürchten wir weitere Belastungen für uns. Und das, was jetzt in den verschiedenen Vorstellungen für Nationale Allokationspläne andiskutiert worden ist, bestärkt diese Befürchtung um so mehr. Konkret liegt uns mit dem Gesetz nur ein Rahmenwerk vor, das uns nicht erlaubt, eine abschließende Beurteilung des Ganzen zu machen. Die zahlreichen Verordnungsermächtigungen und letztendlich auch das fehlende NAP-Gesetz, das hier nur angedacht ist, lassen eine richtige Beurteilung des Ganzen nicht zu. Das, was jetzt vorliegt, ist relativ unproblematisch. Erlauben Sie mir ein Vergleich: Wenn man ein Fünf-Gänge-Menü letztendlich in seiner Güte beurteilen soll, reicht es nicht aus, wenn man nur den Tisch und das Gedeck kennt und sonst keine Ahnung hat, wie das Menü aussehen soll und nicht weiß, wie es zusammengestellt ist. Lassen Sie mich auch darauf hinweisen, dass der Zeitplan und der Zeitdruck, unter dem wir jetzt stehen, nicht auf Kosten der Sorgfalt dieser Regelungen gehen dürfen, die für uns für die weitere Zukunft sehr bedeutend sein wird. Unsere Erfahrungen aus Gesprächen mit Kollegen aus anderen Ländern sagen uns, dass in anderen Ländern sehr viel weniger Wert auf den Zeitplan denn auf Sorgfalt gelegt wird. Dort wird kaum einer den vorgegebenen Zeitplan, auch nicht für die Vorlage des Nationalen Allokationsplans, bis zum 31. März einhalten. Wenn schon das NAP-Gesetz nicht vorliegt, so kann man doch erwarten, dass aus diesem Rahmengesetz zumindest zu ersehen ist, wie der Nationale Allokationsplan später diskutiert werden und welchen Stellenwert er haben

soll. Das geht leider aus diesem Gesetz nicht hervor. Wir wissen weder wie ein Entwurfsplan, der zum 31. März abgegeben werden soll, zustande kommen soll, wer da entscheiden soll, noch wie dieser später in die Gesetzgebung einfließen soll. Hat das Parlament noch ein Änderungsrecht? Ist man an die EU gebunden? All diese Dinge sind nicht klar. Ähnlich diffus sehen wir das Regelwerk auch hinsichtlich der Berichterstattung, der Sanktionen und all diesen Dingen, die auch nur sehr grob angerissen sind, ohne dass wir jetzt sagen können, was da für unsere Industrie auf uns zukommt. Auch hinsichtlich der Kosten, die wir ja alle minimieren wollen, muss ich sagen, der Gesetzentwurf sieht eine vollständige Überwälzung vor. Das Ganze verursacht schon eine Menge Kosten in den Unternehmen selbst für die Berichterstattung und für die Erfassung. Da werden jetzt schon Leute freigestellt, die das letztendlich bearbeiten müssen. Dass wir dann zusätzlich noch eine unbekannte Größe an Kosten, die erst in der Verordnung festgelegt werden soll, zu tragen haben, ist eigentlich so nicht akzeptabel. Zusammenfassend will ich nur sagen, wir brauchen ein aussagekräftiges Gesamtwerk, um beurteilen zu können, was auf uns zukommt. Danke.“

Vorsitzender: „Vielleicht darf ich an dieser Stelle sagen, ich habe Herrn Bundesumweltminister Trittin im Auftrag aller Fraktionen einen ernsten Brief geschrieben, dass wir mit dem Zeitrahmen, der uns als Parlament gesetzt wurde, sehr unzufrieden sind, dass wir den Parlamentsvorbehalt sehr ernst nehmen und darum bitten, dass die Bundesregierung das Gleiche tut.

Wir freuen uns sehr, Herr Bonse-Geuking, dass der Mineralölwirtschaftsverband die Anhörung so ernst nimmt, dass Sie als Vorstandsvorsitzender hierher kommen. Herr Bonse-Geuking, bitte.“

Sv. Wilhelm **Bonse-Geuking** (MWV): „Herr Vorsitzender, vielen Dank. Meine Damen und Herren, die in Deutschland tätige Mineralölindustrie ist seit langem ein Verfechter des internationalen Emissionshandels, weil nur so Klimaschutz mit dem größten Kosten-Nutzen-Verhältnis möglich wird. Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf, der in der Tat nur einen Rahmen darstellt, möchte ich mich hier im Moment auf sehr grundsätzliche Äußerungen und Festlegungen beschränken. Dazu möchte ich sagen, dass der Emissionshandel nur dann den gewünschten Erfolg bringen kann, wenn eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt wird. Zuerst möchte ich sagen, wir bewegen uns auf einem Feld, das globalen Charakter hat. Ein globales Problem wie die Klimabedrohung muss auch global gelöst werden. Wir brauchen in jedem Fall, auch wenn Kyoto nicht Realität wird, die globale Verfügbarkeit von Joint Implementation und Clean Development Mechanism, und das von Anfang an. Denn ein effizienter und effektiver

Handel, womit auch immer, ist nur auf einem großen, hoch liquiden Markt mit möglichst vielen Marktteilnehmern erreichbar. Ziel des Handels muss es sein, einen freien Ausgleich zwischen den jeweiligen Marktinteressen zu schaffen. Der Handel braucht also handels- und marktkonforme Rahmenbedingungen. Lenkende, strukturelle Eingriffe sind hingegen kontraproduktiv. Wie schon Herr Rothermel sagte, wir bewegen uns auf Neuland. Der innereuropäische Lernprozess hat noch gar nicht begonnen. Wichtige Mitgliedsländer werden den Fahrplan der EU nicht einhalten. Wettbewerbsverzerrungen dürfen innerhalb der EU keinesfalls eintreten. Viele Daten sind sowohl in der EU als auch innerhalb Deutschlands noch nicht hinreichend abgesichert. Wir bewegen uns auf höchst unsicherem Gelände. Daher ist die erste Handelsperiode zu Recht als Lernphase ausgewiesen. Diese Lernphase müssen wir ernst nehmen. Deswegen plädieren wir dafür, dass das TEHG einem generellen Prüfvorbehalt vor der zweiten Handelsperiode des Nationalen Allokationsplans unterworfen wird. Es gibt aber auch noch spezifische deutsche Aspekte. Wir haben in Deutschland auf dem Weg zum Kyoto-Ziel schon eine erhebliche Strecke zurückgelegt. Die RWI-Studie zeigt, dass wir das Ziel des Burden-sharings in 2012 auch erreichen werden. Deswegen ist es wichtig, dass wir bei allem, was jetzt beschlossen wird, die prekäre Lage unserer Volkswirtschaft und ihre dramatisch verschlechterte Wettbewerbsfähigkeit auch bei diesem Gesetz im Auge behalten. Es besteht keine Veranlassung, ja es muss verhindert werden, dass der deutschen Wirtschaft jetzt in der Phase ihres zögerlichen Aufschwungs unnötige zusätzliche Lasten aufgebürdet werden.

Vier Punkte möchte ich anfügen, die für den Emissionshandel in Deutschland wichtig sind:

1. Wir brauchen eine Gesamtmenge, die sauber ermittelt und fair verteilt wird. Nach unseren Analysen müssen Industrie und Kraftwirtschaft Zertifikate über 510 Mio. t CO₂ erhalten. Diese Menge berücksichtigt die Selbstverpflichtung der Wirtschaft zum Klimaschutz, und hieran muss sich auch der NAP ausrichten.
2. Wir brauchen eine Reserve nur für Neuanlagen und die Erweiterung von Bestandsanlagen. Diese Reserve soll von einer unabhängigen Stelle der Industrie verwaltet werden. Neue Kapazitäten müssen sich an den besten messen. Das gilt für Erweiterung, Ersatz und Neuanlagen. Für Ersatzanlagen sollte eine ausreichende Übertragung von Zertifikaten der Altanlagen möglich sein. Eine Überausstattung lehnen wir ab. Diese gehört in die Reserve für Neuanlagen, und damit können alle Sonderfälle abgedeckt werden. Sonderfälle, die da heißen early action, Ersatzkapa-

zität anlässlich des Ausstiegs aus der Kernenergie und KWK-Anlagen.

3. Wir brauchen keine Sondertöpfe.
4. Wir brauchen eine effiziente Administration, die den Emissionshandel kostengünstig gestaltet und dadurch seine Akzeptanz verbessert. Die Verwaltung ist zweifellos eine hoheitliche Aufgabe, die die Bundesregierung dem UBA übertragen will. Die Tätigkeiten des UBA müssen aber auf diese hoheitliche Ebene beschränkt werden. Die Abwicklung sollte privatwirtschaftlich organisiert werden.

Herr Vorsitzender, lassen Sie mich zum Schluss noch einmal unterstreichen: Es geht beim Emissionshandel um ein Handelssystem. Es geht um die Nutzung der marktwirtschaftlichen Lenkungswirkung, nicht aber darum, Strukturpolitik zu betreiben. Der Erfolg des Emissionshandels setzt eine breite Akzeptanz voraus. Und dies erfordert weiterhin einen konstruktiven Dialog zwischen Wirtschaft und Politik. Denn nur gemeinsam können wir für den Standort Deutschland und auch für Europa Positives bewirken, und ich danke, dass Sie uns zu dieser heutigen Anhörung in diesem Sinne hoffentlich auch eingeladen haben.“

Sv. Bernhard **Hillebrand** (RWI): „Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ganz so optimistisch wie einige Ökonomen sind, bin ich nicht, was dieses Emissionshandelsgesetz angeht. Wir reden zwar über Effizienz, vergessen aber häufig, dass solche Systeme natürlich auch der Überwachung und Kontrolle bedürfen. Auch wir Ökonomen wissen, dass man über Kontrollmechanismen und über Überwachungskosten den Vorteil dieser sehr effizienten Systeme, zum Teil jedenfalls, deutlich kompensieren kann. Im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz finden sich dazu ein paar Andeutungen, die darauf hindeuten, dass es in der Tat ein sehr stark an unserem alten Schema der Umweltregulierung orientiertes Instrument sein soll. Zum Beispiel die jährliche Nachhaltung der Emissionsrechte, die Verteilung zu verschiedenen Zeitpunkten im Februar und Ende April. Das heißt, dort sind entsprechende Regelungen vorgesehen, die zu einer entsprechenden Überregulierung führen können.

Der zweite Punkt ist mir aber deutlich wichtiger. Es ist vorhin gesagt worden, dass der Emissionshandel das Instrument ist, zu volkswirtschaftlich minimalen Kosten ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Das ist unstrittig. Das Problem ist nur, dass wir eine Reihe von Instrumenten bereits implementiert haben. Nun muss ich allerdings doch eine sehr kritische Anmerkung auch zu diesem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz machen. Sie beraten gegenwärtig im Parlament auch das Gesetz über Erneuerbare-Energien. Natürlich wird jeder Ökonom sagen, wie viel regenerative Energiequellen in dem System genutzt werden, das ist die Entscheidung des Emissionshandels, d. h., die Entscheidung der Vermeidungskosten. Aber das

ist nicht nur das EEG, sondern wir haben auch noch andere Gesetze, zum Beispiel das Ökosteuergesetz oder das KWK-Gesetz. Alle diese Gesetze sind natürlich auch auf Emissionsminderung angelegt. Die Frage ist, wie im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz diese Konsistenz hergestellt ist. Gegenwärtig ist sie überhaupt nicht angesprochen. Nun könnte man sagen, das soll im EEG geregelt werden. Aber das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ist jedenfalls nach meinem juristischen Verständnis das übergeordnete Gesetz. Deswegen müssen diese Regelungen in diesem Gesetz auch tatsächlich angesprochen werden. Da würde ich vorschlagen, es in der Form eines Artikelgesetzes zu formulieren, wo dann entsprechende Neuregelungen für das EEG, das Ökosteuergesetz und das KWK-Gesetz festgelegt sind. Ein kleines Beispiel: Wenn in der Ökosteuerverordnung bestimmte Energiebesteuerungen vorgenommen werden, dann orientieren die sich an allen möglichen Kriterien, gegenwärtig jedenfalls nicht am CO₂-Ausstoß. So ist z. B. überhaupt nicht nachvollziehbar, warum Erdgas in der Stromerzeugung höher besteuert wird als z. B. - bezogen auf den CO₂-Gehalt - Heizöl, und völlig steuerfrei bleiben Steinkohle und Braunkohle. Der Emissionshandel muss diese durch das Steuersystem induzierten Verzerrungen zunächst einmal kompensieren, um dann seine entsprechenden Wirkungen erreichen zu können. Das ist nur ein kleines Beispiel, dass man in der Tat sehr darauf achten muss, dass man bei dieser Verabschiedung des entsprechenden Handelsgesetzes die Konsistenz zu den anderen Instrumenten beibehält bzw. überhaupt erst ins Auge fasst. Dafür finde ich, ist der Entwurf des TEHG ausgesprochen mangelhaft. Ich danke Ihnen.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Die Botschaft ist natürlich gut angekommen. Konsistenz muss sein. Auf der anderen Seite wissen Sie natürlich, Herr Hillebrand, dass es z. B. Benzinsteuern auch schon lange vor dem Thema Klima gab. Herr Rebentisch für den VDEW bitte.“

Sv. Dr. Manfred **Rebentisch** (VDEW): „Vielen Dank Herr Vorsitzender. Es ist ja schon gesagt worden, dass die eigentlich gravierenden Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Nationalen Allokationsplan getroffen werden. Das bedeutet aber nicht, dass nicht schon im Rahmen dieses Gesetzes wichtige Weichenstellungen anstehen, und deswegen kommt diesem Gesetz eine ganz zentrale Bedeutung zu. Dazu drei Bemerkungen:

Eine dieser Weichenstellungen betrifft zunächst einmal die Notwendigkeit einer kollisionsfreien Integration dieses Systems in das vorhandene Umweltrecht. Angesichts der Tatsache, dass dieses Zertifikatesystem allein für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen gilt, liegt natürlich die Berührungsfläche zum Immissi-

onsschutzrecht nahe, und in diesem Zusammenhang insbesondere das Problem der Vorsorge. Das Zertifikatesystem soll ja dem Vorsorgegedanken im Hinblick auf den Klimaschutz dienen. Damit tangiert es auch die immissionsschutzrechtliche Forderung im Rahmen der Vorsorge. Sie gilt auch für den Klimaschutz im Rahmen des § 5. Um insoweit eine Harmonisierung sicherzustellen, ist es notwendig, dieses Zertifikatesystem, und zwar die Emissionsberechtigungen, als Konkretisierung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge auszugestalten. Etwa in der Weise, dass die vom Anwendungsbereich betroffenen Anlagen nur und in dem Umfang betrieben werden und Emissionen abgeben dürfen, wie Berechtigungen vorhanden sind. Damit ist dann gewährleistet, dass es nicht zu einem Wertungswiderspruch und Systembruch innerhalb der Rechtsordnung kommt. In praktischer Hinsicht hat das auch zur Folge, dass bei der Zuteilung der Zertifikate auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen des Anlagenbezugs zu beachten ist. Das Vorsorgegebot ist etwa im Unterschied zu den Vorstellungen des BMU im Zusammenhang mit dem Allokationsplan nicht produktbezogen, sondern anlagenbezogen. Es wird immer vom Stand der Technik der Stromerzeugung gesprochen; den gibt es nicht, es gibt nur einen anlagenbezogenen Stand der Technik. Es kommt also nicht auf die Vergleichbarkeit des Produkts, sondern auf die Vergleichbarkeit der Technik an, also des Anlagentypus. Man kann deshalb bei der Stromerzeugung nicht den Blick auf eine erdgasbeheizte GUD-Anlage richten; die kann bei einer Braunkohleverstromung nicht der Maßstab sein. Wenn man das trotzdem tut, dann konkretisiert man nicht mehr Vorsorge, sondern betreibt Energiepolitik. Das aber hat dann nichts mehr mit der Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu tun. Das wäre ein glatter Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dass das Immissionsschutzrecht diesen Anlagenbezug hat, ist keine einfach-gesetzliche Besonderheit, sondern eine Präzisierung der Verhältnismäßigkeit.

Eine zweite Bemerkung, die meines Erachtens der grundsätzlichen Erörterung bedarf, ist die Frage der Entmachtung des nationalen Parlaments im Zusammenhang mit dem Allokationsplan. Wenn die Kommission diesen Allokationsplan geprüft und in irgendeiner Form kommentiert hat, korrigierend oder auch nicht, gibt es für den nationalen Gesetzgeber überhaupt keinerlei Spielraum mehr, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens davon abzuweichen. D. h., der Kommission werden hier Kompetenzen zugewiesen, für die sie demokratisch überhaupt nicht legitimiert ist. Vielleicht lässt sich das dadurch etwas abschwächen, dass der Bundestag vor der Übersendung dieses Zuteilungsplans an die Kommission beteiligt wird oder zumindest seine Auffassungen deutlich machen kann.

Eine letzte Bemerkung grundsätzlicher Art möchte ich anfügen, die aber für die praktische Anwendung in der betrieblichen und auch in der behördlichen Praxis große Bedeutung hat. Es geht dabei um die Klarheit, um die Verständlichkeit der normativen Regelungen. Hier möchte ich insbesondere an Sie als Gesetzgeber appellieren mit der dringenden Bitte, für eine Verbesserung der handwerklichen Qualität dieses Gesetzes zu sorgen. Es besteht an vielen Stellen erheblicher Korrektur- und Nachbesserungsbedarf. Das gilt z. B. für die Regelung des § 4 mit der so genannten Emissionsgenehmigung. Der ziemlich kryptische Wortlaut dieser Bestimmung verschleiern, dass in Wahrheit gar kein eigenständiges Genehmigungserfordernis eingeführt und mit der verunglückten Formulierung des Satzes 2 nur klargestellt werden soll, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die so genannte Emissionsgenehmigung nach Artikel 4 der Richtlinie ausreicht. Mit anderen Worten, dieser § 4 des TEHG hat überhaupt keinen Anwendungsbereich. Das gleiche gilt auch für den § 5 und weitere Vorschriften. Man könnte also von dem gesetzgeberischen Novum eines Vorratsgesetzes für völlig unbekannte Lebenssachverhalte sprechen. Hier, meine ich, ist dringend Korrekturbedarf, auch für die praktische Handhabung dieses neuartigen Instruments geboten, und deswegen würde ich es begrüßen, wenn hier zukünftig etwas mehr handwerkliche Sorgfalt an den Tag gelegt wird. Vielen Dank.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Rebentisch. Herr Wübbels, bitte.“

Sv. Michael **Wübbels** (VKU): „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch ich darf mich für die Einladung bedanken. Der Verband Kommunalen Unternehmen organisiert ungefähr 160 Unternehmen, die mit 400 Anlagen, die dem CO₂-Emissions-Zertifikatehandel unterfallen, betroffen sind. Es ist ein großes Problem, dass man im Moment noch nicht weiß, wie der Nationale Allokationsplan aussieht. Der VKU hofft, wie wahrscheinlich auch die anderen Beteiligten in der Verhandlungsrunde mit der Bundesregierung, dass man doch in nächster Zeit noch zu einem Konsens kommt, unabhängig davon, dass wir eine Reihe von Vorstellungen haben, die, Herr Bonse-Geuling hat es gerade ausgeführt, nicht aufgenommen werden sollten. Zugleich plädiert der VKU bspw. Kraft-Wärme-Kopplung als eine sehr umweltfreundliche Technologie, so wie es die Richtlinie vorsieht, besonders zu berücksichtigen, ebenso wie early action. Zu dem vorliegenden TEHG, das Gegenstand der heutigen Anhörung ist, welches das Stammgesetz ist, und das durch das NAPG später ergänzt wird, gibt es einzelne von uns erwünschte Verbesserungen:

Der VKU geht davon aus, dass man mit dem Gesetz zunächst einmal das Verfahren für die Genehmigung und die Überwachung von Emissionen, für die Zuteilung der Berechtigung und auch für den Handel mit Berechtigungen durchaus geeignet organisiert hat. Wir haben eine Reihe von Änderungsvorschlägen, bspw. was die Frage der Definition der Verantwortlichen angeht, zur Frage des Kreises der Sachverständigen, die zugelassen werden sollen, aber auch zur pragmatischen Anwendung der Abgabefrist, die gerade vor der jetzt beginnenden ersten Zuteilungsperiode aus unserer Sicht sehr knapp bemessen ist. Wir halten dieses TEHG in seiner Wirkung, in seinen einzelnen Elementen durchaus für verbesserungsbedürftig und anwendbar und erwarten auf der anderen Seite natürlich mit Spannung, wie die konkreten Regelungen im NAPG aussehen werden. Vielen Dank.“

Vorsitzender: „Ich bedanke mich vielmals. Ich freue mich nun, auch Herrn Prof. Ameling von der Wirtschaftsvereinigung Stahl begrüßen zu können und gebe Ihnen das Wort.“

Sv. Prof. Dieter **Ameling** (WiV Stahl): „Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren. Die Stahlindustrie hat im Rahmen ihrer Selbstverpflichtung zur Klimavorsorge von Mai 2001 bis zum Jahre 2012 eine spezifische Minderung des CO₂-Ausstoßes von 22 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 zugesagt. Dazu stehen wir. Wir meinen allerdings, dass die auf Anlagen bezogenen absoluten Obergrenzen der Emissionen im Rahmen des CO₂-Handels der Stahlindustrie nicht gerecht werden, da ein großer Teil unserer Emissionen prozessbedingt unvermeidbar ist. Das gilt insbesondere für die stoffliche Nutzung von Kohlenstoffträgern als Reduktionsmittel für die Reduktion von Eisenerzen zu Roheisen im Hochofenprozess, die nicht durch andere Reduktionsmittel ersetzt werden können. Die Hochöfen in Deutschland werden am verfahrenstechnischen Minimum des Reduktionsmittelverbrauchs betrieben. Wir sind gewissermaßen Weltmeister in der Effizienz. Es gibt kein Land auf der Welt, das einen niedrigeren Reduktionsmitteleinsatz für die Roheisenerzeugung hat als Deutschland. Es gibt daher kaum noch Minderungspotenziale. So sind absolute Emissionsminderungsverpflichtungen auf den Reduktionsmittelverbrauch ausschließlich produktionsbegrenzend, und sie stellen, wenn wir Emissionsrechte zukaufen müssen, eine Verteuerung des Produktionsprozesses dar. Das verzerrt international den Wettbewerb und führt zwangsläufig dazu, dass Produktion aus Deutschland mit sehr niedrigen spezifischen CO₂-Emissionen in andere Länder ausgelagert wird, die nicht CO₂-reguliert sind. Dieser Wettbewerbsverzerrung müssen wir deutlich widersprechen. Hierauf richtet sich auch unser Appell im Kern. Die Zuteilung an Emissionsberechtigungen darf nicht zu einer

Produktionsbeschränkung führen. CO₂-emissionsbedingte Produktionsgrenzen blockieren Investitionen, verhindern damit Beschäftigung und führen zu einer ökologisch und ökonomisch unsinnigen Verlagerung von Produktion und Emission ins Ausland. Für die globale Klimavorsorge wäre damit nichts erreicht. Nur durch eine bedarfsgerechte Allokation können wirtschaftlich unsinnige Effekte vermieden werden. Vor allem die Emissionen aus der stofflichen Nutzung von Kohlenstoffträgern für die Erzreduktion müssen in voller Höhe kostenfrei mit Zertifikaten ausgestattet werden und dürfen keinen Minderungszielen unterworfen werden. Wir werden unsere Emissionsziele erreichen. Auch der Anlagenbezug der Emissionshandels-Richtlinie steht im Konflikt dazu, dass der Werkstoff Stahl in einem komplexen Stoff- und Energieverbund hergestellt wird. Die Regelungen der §§ 23 und 24 des TEHG-Entwurfs zum CO₂-Monitoring im Anlagenverbund und zur Bildung von Anlagenfonds können diesen Konflikt entschärfen. Denn zugunsten eines möglichst geringen Aufwands bei der Emissionsermittlung, bei gleichzeitig hoher Genauigkeit, ist beim Monitoring eine anlagenübergreifende Betrachtung zielführend. Für uns ist jedoch der Wortlaut der Bestimmungen in den §§ 23 und 24 nicht befriedigend, weil der Ansatz einer einheitlichen Betrachtung nicht konsequent durchgeführt wird, vielmehr auch auf einzelne Anlagen abgestellt würde. Der Nutzen der angestrebten Verbundbetrachtung würde konterkariert. Um den Anlagenverbund angemessen zu berücksichtigen, sind noch etliche Punkte verbesserungswürdig. Ich darf noch einmal zusammenfassen: Die Stahlindustrie bekennt sich zum Klimavorsorgeprogramm, widerspricht allerdings, dass wirtschaftliche Instrumente hier nicht ausreichend zur Wirkung kommen. Caps setzen Produktionsmengen fest und führen zu Produktionsbeschränkungen und damit zu Arbeitsplatzverlusten. Der Emissionshandel und der Nationale Allokationsplan, so wie er jetzt vom BMU im Entwurf vorlegt worden ist, sind planwirtschaftliche Instrumente und verhindern Wachstum. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Prof. Ameling, für diese sehr wichtigen, ernsten Worte. Bevor ich nun Frau Günther das Wort gebe, bitte ich die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Fraktionen, sich sozusagen schon an die Startlöcher zu begeben. Zunächst Frau Günther. Ich begrüße Sie herzlich für den WWF.“

Sv. Regine **Günther** (WWF): „Ich bedanke mich, dass den Umweltverbänden die Gelegenheit gegeben wird, hier Stellung zu beziehen, da wir glauben, dass z. Zt. die Struktur des wichtigsten klimapolitischen Instruments zur Debatte steht, das jemals in der EU eingeführt wurde. Dessen müssen wir uns bewusst sein. Die Umweltverbän-

de sind der Überzeugung, dass eine falsche Struktur die Zielerreichung der deutschen Kyoto-Verpflichtung massiv gefährden würde, und alles, was ich heute gehört habe, bestätigen mich in diesem Verdacht. Lassen Sie mich ein paar prinzipielle Anmerkungen machen:

Die deutsche Industrie hat zugesagt, ihre Emissionen bis 2010 um 45 Mio. t zu reduzieren, unter das Niveau von 1998. Sie hat sich öffentlichkeitswirksam davon verabschiedet. Wir haben es heute wieder gehört, Herr Bonse-Geuking fordert 510 Mio. t, das ist nicht im Plan. D. h., wenn die Industrie diese Reduktion nicht erbringt, müssen das andere Sektoren machen. Und Sie, meine Damen und Herren, müssen sagen, wie die anderen Sektoren diese Leistungen erbringen sollen. Ich stimme meinem Vorredner zu, Stahl hat sehr viele Prozessemissionen, das ist aber im Moment im Nationalen Allokationsplan berücksichtigt. Stahl muss nicht reduzieren, sie haben den Erfüllungsfaktor 1.

Ich komme jetzt zum TEHG. Wir glauben, dass das Gesetz, so wie es vorliegt, die europäische Richtlinie angemessen umsetzt. Nichtsdestotrotz haben wir Verbesserungsvorschläge an zwei Punkten:

Wir glauben, dass es wichtig ist, dass man für alle Makro-Sektoren die Zielsetzung festschreibt und festschreibt, mit welchen Politiken und Maßnahmen sie erreicht werden sollen. Nur so können wir verbindlich festlegen, wie wir diese 21 Prozent erreichen.

Der zweite wichtige Punkt, der heute noch gar nicht zur Sprache gekommen ist, ist die Einbeziehung von Zertifikaten, die aus dem außereuropäischen Ausland hinzukommen, die so genannte Linking Directive, d. h., wenn hier in Europa oder in Deutschland CDM-Zertifikate anerkannt werden. Die Umweltverbände plädieren hier nachhaltig dafür, dass eine Qualitätssicherung gemacht wird, dass wir nur Zertifikate anerkennen, die dem so genannten „Gold Standard“ entsprechen, und dass das auch im TEHG festgeschrieben wird. „Gold Standard“ ist eine Qualitätssicherung, die die Nichtregierungsorganisationen entwickelt haben, um sicherzustellen, dass nur Zertifikate anerkannt werden, die einen bestimmten Zusätzlichkeitsaspekt gewährleisten.

Wir glauben nicht, dass mit dem NAP, so wie er jetzt vorliegt, Versorgungssicherheit oder die Energiemixfrage zur Diskussion stehen. Sie müssen sich bewusst machen, meine Damen und Herren, dass der NAP bis 2012 festgelegt ist. Selbst, wenn wir in den nächsten Jahren bspw. zwei Gaskraftwerke bauen würden, glaube ich nicht, dass jemand ernsthaft sagen würde, die Versorgungssicherheit Deutschlands ist gefährdet. Ich danke Ihnen.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Frau Günther. Wir kommen jetzt in die eigentliche Anhörungsphase,

wo ich die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der vier Fraktionen zu Wort bitte. Für Herrn Dr. Loske für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird es Herr Hermann sein. Zunächst aber Herr Kelber für die SPD-Fraktion.“

Abg. Ulrich **Kelber** (SPD): „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich werde mich weitgehend auf Fragen beschränken, hätte aber die Bitte, dass wir im Verlauf der Anhörung heute, bei aller Kürze der Zeitdauer zwischen TEHG und NAPG, trotzdem nicht auf eine Position zurückfallen wie: Eigentlich kann man zum TEHG nichts sagen, solange das NAPG nicht vorliegt. Beim Fußball kann man sich auch über die Frage der Maße des Spielfelds und der Spielregeln äußern, ohne den Spielverlauf exakt kommentieren zu können. Es gibt Punkte, zu denen man sich im TEHG selbst äußern kann. Ich würde gerne einen Punkt als erstes ansprechen, der die Frage von sichtbaren, indirekten, preislichen Auswirkungen angeht. Die Frage würde an die Vertreter von VDEW und VKU gehen, nämlich die Frage der bilanziellen Auswirkungen der Zuteilung von Emissionszertifikaten. Die Gesellschaft teilt Emissionszertifikate kostenlos zu, die dann aber zu Aktiva ihrer Unternehmen werden. Welche Auswirkung hat das in der Bilanzierung für die Unternehmen, auf den Kapitalwert und bei evtl. Berücksichtigungen auch auf die Frage der Umlage auf Strompreise? Da gibt es sehr interessante Power-Point-Vorträge ihrer Mitgliedsunternehmen.“

Vorsitzender: „Ich bedanke mich vielmals. Frau Dött bitte für die CDU/CSU-Fraktion.“

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU-Fraktion): „Ich möchte zuerst eine Frage an zwei Sachverständige stellen, und zwar Prof. Arndt und Prof. Weimann, weil ich diese Fragen für grundlegend für die heutige Diskussion halte. Aus Ihren Stellungnahmen konnte ich entnehmen, dass auch nach der Vorlage des Gesetzesentwurfs zum TEHG noch viele Fragen der Umsetzung offen sind. Sie haben das teilweise hier auch dargestellt, vor allen Dingen Prof. Weimann. Ist es Ihrer Meinung nach überhaupt sinnvoll, genau im Gegensatz zu Herrn Kelber, über das TEHG zu diskutieren, solange wir den Nationalen Allokationsplan und das Gesetz über den Nationalen Allokationsplan nicht kennen?“

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Hermann für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Meine Frage bezieht sich auf den § 7. Dort geht es um den Nationalen Zuteilungsplan. Dort heißt es im dritten Satz: ‚Der Zuteilungsplan enthält eine Festlegung der Gesamtmenge der in der Zuteilungsperiode zuzuteilenden Berechtigungen sowie Regeln, nach denen die Gesamtmenge

der Berechtigungen an die Verantwortlichen für die einzelnen Tätigkeiten zugeteilt und ausgegeben wird.‘ D. h., es wird zwar von der Gesamtmenge gesprochen, nicht aber von Teilmengen oder von Sektorzielen. Das ist in den verschiedenen Beiträgen schon angesprochen worden. Meine Frage richtet sich an Herrn Bonse-Geuing von der Mineralölwirtschaft und Herrn Dr. Ziesing vom DIW: Sind Sie der Meinung, dass wir auf sektorale Ziele außerhalb dieser Menge, die den Emissionshandel betrifft, verzichten können, oder müssten wir nicht in diesem Gesetz auch sektorspezifische Ziele nennen, um insgesamt erfolgreich zu sein?“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Für die FDP-Fraktion Frau Homburger bitte.“

Abg. Birgit **Homburger** (FDP): „Ich möchte zwei Fragen an Herrn Prof. Weimann stellen und möchte sagen, dass ich in dem Zusammenhang die Kritik nahezu aller Sachverständiger dahingehend teile, dass wir eigentlich das TEHG und das NAPG nicht sinnvollerweise getrennt verhandeln können. Aber wir sind eben nun mal in der Situation. Es gibt auch in dem TEHG einige Vorschriften, die, was den Handel angeht, hinterher sehr unangenehm werden können, wenn sie nicht vernünftig organisiert sind. Deshalb meine konkrete Frage, Herr Prof. Weimann: Es betrifft die §§ 15 und 20 des Entwurfs. Beim § 15 die Regelung der Emissionsrechte. Welche Rechtsnatur haben eigentlich Emissionsrechte? Sind es Waren und damit handelbare Rechte oder sind es Wertpapiere, bei denen das Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen hinterher ein Aufsichtsrecht hat? Wie bewerten Sie diesen § 15, reicht er aus? Im Satz 2 wird speziell zu Derivaten gesagt, eine Aufsichtspflicht ist da. Wie würde es sich auf die Handelbarkeit auswirken, wenn die BaFin ein Aufsichtsrecht hat?

Die zweite Frage betrifft den § 20, eine der berühmten Verordnungsermächtigungen im Absatz 2. Hier wird nämlich festgelegt, dass für den Handel das Umweltbundesamt zuständig sei. Und im Absatz 2 heißt es dann, durch Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass das Private machen dürfen. Ich frage Sie, wäre es nicht sehr viel sinnvoller, von vornherein ins Gesetz reinzuschreiben, dass das direkt Privaten übertragen wird?“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Nach dieser Frageunde würde ich nun die angesprochenen Sachverständigen um erste Antworten bitten, und danach ist das Fragerecht ohnehin für alle Abgeordneten geöffnet. Ich werde immer nach einem kleinen Paket von Fragen um Antworten bitten. Zunächst Herr Rebentisch und dann Herr Wübbels.“

Sv. Dr. Manfred **Rebentisch** (VDEW): „Vielen Dank, Herr Kelber. Die Frage nach den bilanzziel-

len Auswirkungen ist ein bisschen spekulativ. Einfach deshalb, weil der Anteil der letztlich in den Handel gehenden Zertifikate prozentual relativ gering sein wird. Das hängt natürlich von den Zuteilungsmaßstäben ab. Aber die Zertifikate sind zunächst einmal das Fundament für den Anlagenbetrieb, und deshalb können diese nicht veräußert werden. Der Anteil der Zertifikate, der veräußert wird, wird prozentual sehr klein sein. Im Übrigen wird das natürlich dann entsprechende Preisimpulse auf den Strom haben, und insbesondere dann, wenn, wie das in dem Nationalen Allokationsplan angedacht ist, für die Anlagen, insbesondere für Neuanlagen, der Maßstab außerhalb dessen gesetzt wird, was überhaupt technisch möglich ist. Sie können nicht Braunkohlekraftwerke an der Erdgasanlage messen. Das sind Dinge, die nicht miteinander kompatibel sind. Wenn Sie diese Zuteilung verengen und damit notwendigerweise den Rahmen eingrenzen, über den sie verfügen können, dann können Sie nachher nicht noch etwas verkaufen.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Die Äußerungen von Herrn Kelber bezogen sich, glaube ich, auch nicht zuletzt auf die Stellungnahmen vom VIK, den Sie ja nicht so direkt vertreten. (Zwischenruf Rebenfisch: „weder direkt, noch indirekt.“). Wie auch immer. Herr Wübbels, bitte.“

Sv. Michael **Wübbels** (VKU): „Auch der VKU vertritt nicht den VIK. Die Frage nach dem Kapitalwert kann ich Ihnen, Herr Kelber, allerdings auch nicht beantworten. Unsere Mitgliedsunternehmen sind im Grunde genommen vor dem Hintergrund noch einer Reihe von Unklarheiten sowohl beim TEHG als auch beim NAP im Prinzip noch nicht in der Lage zu bilanzieren, wie es sich bilanziell auswirken wird. Wenn es tatsächlich dazu kommt, dass es lediglich eine bedarfsgerechte Ausstattung geben wird und diese Zertifikate jährlich abzugeben sind, bleibt wenig übrig, außer, es würden noch eine Reihe von Sondertöpfen gebildet, die bspw. die Möglichkeit bieten würden, mit Zertifikaten zu handeln oder eben im Rahmen von Effizienzsteigerungen ein gewisses Delta zu schaffen. Die Frage zur Umlage auf die Strompreise ist ebenfalls noch nicht zu beantworten. Es wird eine Reihe von Aufwendungen geben, die sich aus der organisatorischen Umsetzung des Gesetzes ergeben: also auch bei einer organisatorischen Infrastruktur, Erstellen von Emissionsbilanzen, Aufbau eines kontinuierlichen Monitoringsystems, Beantragung der Genehmigung, Handelsdurchführung, jährliche Mengen. Das löst natürlich in den Unternehmen, nicht nur, was die Infrastruktur angeht - Sie brauchen zusätzliches Personal und Zeit - Kosten aus, und es wird dazu führen, dort, wo es erforderlich ist, diese Kosten weiterzugeben. In welchen Größenordnungen sich das auf die Preise auswirkt, hängt davon ab, in welcher Größenordnung ein Unternehmen be-

troffen ist, sprich welches Zuteilungsvolumen sich für die dort vorhandenen Anlagen ergibt. Dies kann dann zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden, um einschätzen zu können, ob dies ungünstige Auswirkungen, sprich Erhöhungen von Strompreisen, nach sich ziehen würde.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Noch eine kurze Rückfrage von Herrn Kelber.“

Abg. Ulrich **Kelber** (SPD): „Ich hatte mich wahrscheinlich, um kurz zu bleiben, nicht ganz klar ausgedrückt, welches Problem ich zusätzlich ansprechen wollte. Ein Unternehmen bekommt bedarfsorientiert Zertifikate für die Emissionsmenge zugewiesen. Selbst, wenn es nicht handelt, besitzt es eine bestimmte Menge von Zertifikaten. Diese haben bilanzrechtlich auch irgendeinen Wert, nämlich den, den normalerweise Zertifikate am Markt hätten. Inwieweit wird dieser Wert, auch wenn er nie durchgehandelt, sondern verbraucht wird, obwohl kostenlos zugewiesen, Auswirkungen bilanzrechtlicher Art inklusive eventueller Übertragung, weil es ja dann flexible Kosten sind, auf Strompreise haben? Das ist erstens die Befürchtung des VIK, ist aber auch in Folienvorträgen von EnBW enthalten gewesen und auch in Teilbereichen der Wirtschaftsvereinigung Stahl von einigen ihrer Unternehmen angesprochen worden als mögliche Befürchtung, dass kostenlos zugewiesene Zertifikate über ihren bilanzrechtlichen Wert zu einer Erhöhung des Strompreises führen.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Ich würde die Möglichkeit eröffnen, dass diese Frage von jemand anderem, z. B. von Herrn Prof. Ameling, beantwortet wird. Herr Ameling, wollen Sie dazu ein Wort sagen?“

Sv. Prof. Dieter **Ameling** (WiV Stahl): „Gerne. Zumindest meine persönliche Meinung kann ich gerne dazu sagen. Wenn ein Unternehmen Emissionsrechte kostenlos zugewiesen bekommt, dann dürfen diese nach meinem Verständnis natürlich nicht bewertet in die Bilanz eingestellt werden. Erst dann, wenn die Zertifikate verkauft oder Zertifikate zugekauft werden müssen, dann müssen sie entsprechend bilanziell bewertet werden. Ich kann mir allerdings nicht vorstellen - das ist jetzt meine persönliche Meinung - dass dieser Einfluss dann einen Effekt auf den Strompreis haben kann. Es sollte normalerweise aus betriebswirtschaftlichen und bilanziellen Kriterien keinen Einfluss auf die Kostenrechnung für die Stromerzeugung haben.“

Vorsitzender: „Gut. Ich gehe jetzt in der Reihenfolge weiter. Ich möchte jetzt Prof. Arndt und Prof. Weimann bitten.“

Sv. Prof. Dr. Hans-Wolfgang **Arndt**: Die Frage, die soeben erörtert wurde, ist mir auch neu. Ich finde sie aber spannend und würde so aus der Hand sagen, dass ich diejenigen Zertifikate, die unentgeltlich in der ersten Periode zugeteilt werden, als immaterielle Wirtschaftsgüter ansehe, die nur dann bilanziert und aktiviert werden, wenn sie entgeltlich erworben werden, was nicht der Fall ist, d. h., aktiviert werden müssen diejenigen, die entgeltlich erworben werden. Das ist meine – ungeschützte – Aussage, die wir hier als Diskussionsgrundlage nehmen können.

Vorsitzender: „Herr Arndt, einen Augenblick. - Frau Dött möchte eine Zwischenfrage stellen.“

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): „Ich wollte nur eine Nachfrage stellen, die das Problem vielleicht klarer macht. Es geht hier - glaube ich - nicht um die kaufmännische Bilanz. Wenn ich etwas eingekauft habe für null, dann taucht das natürlich in einer kaufmännischen Bilanz nicht auf. Es geht eventuell um eine Börsenbilanz. Wird eine Firma börsenmäßig anders bewertet, die viele oder weniger Berechtigungen hat? Wie spielt sich das dann ab?“

Vorsitzender: „Ich notiere hierfür Herrn Sandhövel. Aber Herr Arndt, bitte. Ich habe Sie unterbrochen.“

Sv. Prof. Dr. Hans-Wolfgang **Arndt**: „Bei der Börse haben wir Marktgeschehen. Da kann man nur sagen: Wenn der Markt sagt, das ist etwas wert, wird es steigen. Das ist eine Frage, die sich einer juristischen Betrachtungsweise eher entzieht. Aber die nächste Frage von Ihnen war die, ob die Veranstaltung heute überhaupt sinnvoll ist. Auch da bin ich nicht so sehr als Jurist gefragt. Ich würde gerne im Komparativ antworten. Sinnvoller wäre es, wenn wir über beides diskutieren. Und so kann man über Rahmenbedingungen diskutieren. Aber die konkreten Streitfragen müssen wir außen vor lassen, solange wir nicht über den NAP Bescheid wissen. Vielleicht noch eine letzte Bemerkung. Die Anmerkung von Herrn Dr. Rebenstisch fand ich sehr interessant. Insbesondere die Parlamentarier sollten sich klarmachen, dass das ein sehr merkwürdiger Weg ist. Die Regierung legt den Plan vor, legt ihn dann der Kommission quasi zur Genehmigung vor und dann darf das Parlament das abnicken. (Zwischenruf) Ich will Sie nur zu mehr Mitarbeit auffordern, darum geht's. Ich finde es einfach wichtig, dass das Parlament entscheidet.“

Vorsitzender: „Herr Arndt, Sie haben nahezu den Wortlauf meines Briefes an Minister Trittin verwendet in Ihrer Anmahnung an die Rechte des Parlaments. Herr Weimann, bitte.“

Sv. Prof. Dr. Joachim **Weimann**: Das es unglücklich ist, so wie es läuft, das ist, glaube ich, hier

völliger Konsens. Darüber brauchen wir nicht mehr zu reden. Die Frage: Macht es Sinn, dennoch über das TEHG isoliert zu diskutieren? Ich denke schon. Es gibt eine Reihe von Regelungen in diesem Gesetz, die so gehalten sind, dass Sie mit jeder Form von konkreter inhaltlicher Ausfüllung vereinbar sind. Bspw. § 6 Abs. 4. Dort ist niedergelegt, dass es banking zwischen den Zuteilungsperioden geben kann, also zwischen der ersten bis 2007 und der nächsten; das ist möglich nach dem TEHG. Gleichzeitig ist aber auch die Möglichkeit eingeräumt, dass der Nationale Allokationsplan diese Möglichkeit wieder einschränken kann, was ja in dem uns allen bekannten Allokationsplan vorgesehen ist. Von daher sieht man, dieses Gesetz ist nach allen Seiten offen und man ist an diesen Stellen mit der Diskussion ziemlich schnell fertig. Was soll man dagegen einwenden, es ist alles möglich. Auf der anderen Seite gibt es allerdings ein paar kritische Dinge. Es sind ja schon einige Punkte angesprochen worden; ich teile die im Wesentlichen nicht, es sind eher Punkte, die ich nicht im Vordergrund sehe. Aus meiner ökonomisch geprägten Sicht ist einmal der § 24 kritisch anzumerken, die Möglichkeit der Fondsbildung. Ich habe das Argument mit dem besseren Monitoring, ehrlich gesagt, nicht verstanden; dieses Argument teile ich nicht. Ich sehe aber andererseits die Gefahr, dass durch Fondsbildung Marktmacht entsteht. Woran wir interessiert sein müssen, ist ein möglichst liquider, möglichst wettbewerblich organisierter Markt; nur der erzeugt Effizienz. An diesem Punkt sehe ich eine kritische Stelle des Gesetzes.

Ein zweiter kritischer Punkt sei noch genannt: Die jährliche Vergabe oder Zuteilung von Rechten. Es wird zwar über die Zuteilungsperiode hinweg ein Budget für das einzelne Unternehmen gebildet, für den Emittenten. Aber er bekommt dieses Budget gewissermaßen rationiert zugeteilt, Jahr für Jahr eine bestimmte Tranche. Das ist deswegen kritisch zu beurteilen, weil es Eingriffsmöglichkeiten eröffnet, die dann auch im Allokationsplan vorgesehen sind, die wiederum die Effizienzigenschaften und die Anreizwirkungen des ganzen Instruments in Frage stellen. Um ein Beispiel zu nennen – ich diskutiere das hypothetisch: Stellen wir uns vor, im NAP wäre folgende Regelung vorgesehen: Wenn ein Emittent eine Altanlage durch eine Neuanlage ersetzt und diese Neuanlage, wovon in der Regel auszugehen ist, jetzt bei gleicher Kapazität weniger Emissionen verursacht, dann soll die Differenz, also die eingesparte Menge an Emissionen, in der nächsten Zuteilungstranche nicht mehr berücksichtigt werden; d. h., die eingesparten Zertifikate werden vom Planer kassiert. Das ist genau nicht im Sinne des Emissionshandels. Der Emissionshandel ist deswegen vorteilhaft, weil er Anreize bietet, solche neuen Anlagen zu schaffen, weil man dadurch weniger Zertifikate braucht und die dann nicht mehr gebrauchten Zertifikate gewinnbringend veräußern

kann. In dem Moment, wo ich diesen Anreiz kassiere, wird es nicht mehr, jedenfalls nicht mehr aus Gründen der Emissionsreduktion zu solchen Investitionen kommen. Aber wir müssen natürlich genau daran interessiert sein, dass die entstehen. Diese Möglichkeit wäre natürlich weg, wenn wir die jährliche Zuteilung nicht im Gesetz hätten. Insofern ist diese jährliche Zuteilung, die meines Erachtens nach nur vorgesehen ist, um solche Eingriffe zu ermöglichen, um in gewisser Weise die Kontrolle zu behalten, wirklich nicht notwendig. Es ist deswegen nicht notwendig, weil die Wirksamkeit des Instruments als solches nicht darauf beruht, dass ich Einfluss als Planer auf die einzelne Anlage habe. Der Emissionshandel muss, wenn er funktionieren soll, anlagenunabhängig organisiert sein. Auch das ist ein Konstruktionsfehler, der bisher durchgängig sowohl im Gesetz als auch im NAP vorgesehen ist. Die alte Verhaftung im Ordnungsrecht ist nach wie vor vorhanden. Es macht keinen Sinn, das Ganze anlagenbezogen zu sehen. Das ökologische Instrument wirkt darüber, dass ich die gesamte Emissionsmenge reduziere oder beeinflusse, nicht die Emissionsmenge einzelner Anlagen. Das unterscheidet dieses Instrument gerade vom Ordnungsrecht, und das ist seine Stärke. Das wird genau weggenommen durch viele Regelungen, die jetzt im Gesetz angelegt und dann auch im NAP vorgesehen sind. Das ist einer der wesentlichen Kritikpunkte, den man hier anbringen kann. Insofern kann man sehr wohl über das Gesetz auch ohne den NAP diskutieren.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Herr Weimann. Ich darf Sie noch bitten, auf die Fragen von Frau Homburger einzugehen.“

Sv. Prof. Dr. Joachim **Weimann:** „Die erste Frage war die nach der Rechtsnatur von Emissionszertifikaten. Ich bin auf jeden Fall nicht der Meinung, dass es sich um Wertpapiere handelt. Es sind in der Tat Güter oder Waren. Nicht nur das, Emissionshandelsrechte sind sogar spezielle Güter, es sind extrem homogene Güter. Ein Emissionsrecht ist ein Emissionsrecht, egal von wem ich es erwerbe, ob ich es aus dem außereuropäischen Ausland oder von einem italienischen Unternehmen erwerbe oder vom Bundesumweltamt kostenlos zugeteilt bekomme. Das macht überhaupt keinen Unterschied. Das ist ein vollständig homogenes Gut. Über die Qualität dieses Gutes gibt es auch überhaupt keine Unsicherheit. Es ist völlig klar: Ein Zertifikat berechtigt mich zu einer genau festgelegten Menge von Emissionen in einem genau festgelegten Zeitraum. Es gibt überhaupt keine Begründung dafür, warum der Handel mit solchen einfachen Gütern einer besonderen Aufsicht bedarf. Das ist nicht einzusehen. Daher bin ich froh, dass das auch nicht vorgesehen ist, dass man die Derivate, die es vielleicht geben wird, dennoch unter die Kreditaufsicht stellt. Ich hätte

es lieber gesehen, wenn das nicht passiert wäre, finde es aber auf der anderen Seite auch keine Katastrophe. Wir handeln auch jetzt mit Derivaten unter dieser Aufsicht, und es funktioniert. Ich denke, dieser Punkt ist nicht entscheidend.

Die zweite Frage: Zuständigkeit. Soll das UBA zuständig sein, oder sollte man nicht gleich sagen, das sollen Private machen? Auch hier ist das Gesetz, wie bei dem anderen Punkt, den ich eben nannte, offen für alles. Es sagt zunächst einmal, das Umweltbundesamt soll zuständig sein. Aber Private dürfen dann auch ermächtigt werden. Von daher kann ich damit sehr gut leben. Ich denke nicht, dass wir von vornherein eine Entscheidung für eine der möglichen Organisationsformen treffen sollten. Gleichwohl habe ich natürlich schon eine Präferenz dafür, dass Private hier mit ins Boot dürfen und dass es so etwas wie einen Wettbewerb gibt. Ein Wettbewerb um die beste Marktform; der ist möglich und wird dazu führen, dass wir am Ende in der Tat eine Marktplattform haben werden, ich bin sicher, dass es eine elektronische sein wird, auf der dieser Handel dann abgewickelt werden wird. Das ist sehr gut machbar. Es wird dort Wettbewerb und Konkurrenz geben, und wir werden sehr effiziente Handelsformen bekommen, wenn man das zulässt. Also, wenn das Umweltbundesamt diese Möglichkeit eröffnet, dann kann ich mit diesem Paragraphen durchaus leben.“

Vorsitzender: „Zu § 15 hat sich auch noch Herr Dr. Sandhövel gemeldet.“

Sv. Dr. Armin **Sandhövel** (Dresdner Bank): „Vielen Dank für die Frage von Frau Homburger. Im Gegensatz zum Vorredner würde ich sagen, die Entscheidung ob Commodities oder Wertpapiere ist nicht entscheidend. Man kann auch Commodities unter das KWG setzen; das ist gar keine Frage. Die eigentliche Entscheidung ist die, und da hat die BaFin früher eine Einschätzung gegeben, die vom Gesetzgeber überholt ist, weil er relativ klar definiert hat, dass es eben Berechtigungen sind, die nicht unter das KWG fallen, und damit auch der Spotmarkt nicht den Gesetzmäßigkeiten der Aufsicht unterliegt. Die entscheidende Frage ist: aufsichtspflichtig, ja oder nein. Hier wird die Unterscheidung zwischen Spotmarkt und Derivatemarkt getroffen. Der Gesetzgeber hat relativ klar gesagt, der Spotmarkt ist aufsichtsfrei. Das macht Sinn, auch aus unserer Sicht. Beim Derivatemarkt muss man wiederum differenzieren. Der Derivatemarkt sieht nicht per se eine Aufsichtspflicht vor. Hier gibt es Regelungen, dass auch Unternehmen, die nicht Finanzintermediäre sind, selbstverständlich auf dem Derivatemarkt für sich selbst aktiv werden können. Alles das sind relativ komplexe Fragen, und insofern sollte man sich nicht an der Frage festbeißen, Commodities oder Wertpapiere.“

Vielleicht lassen Sie mich noch eine kurze Einschätzung zum Thema Marktkapitalisierung machen, weil wir das auch gerade angesprochen hatten. Ich denke, Frau Dött hat den entscheidenden Punkt angesprochen, weshalb die Frage der Verteilungsgerechtigkeit der Allokation ganz entscheidend für die Unternehmen ist. Sie wissen wahrscheinlich, dass unsere Kollegen in London von Dresdner Kleinworts Wasserstein Research einige Studien erstellt haben und fortlaufend erstellen zum Thema der Bewertung der Unternehmen am Markt. Hier sehen Sie - das ist vielleicht auch ganz interessant für die Diskussion - dass Sie, wenn Sie unterschiedliche Annahmen machen, eine Marktkapitalisierung der Unternehmen in Prozent zur jetzigen Marktkapitalisierung von minus 15 Prozent oder plus 44 Prozent haben. Das sind Größenordnungen, die auch das Thema Allokationsverteilung in einem ganz anderen Licht erscheinen lassen. Hier muss man sehen, dass die deutschen Unternehmen im Wettbewerb stehen. Wir schätzen allerdings ein, dass die deutschen Energieversorger zumindest in einer Nettoposition sind.

Vorsitzender: „Vielen Dank. Jetzt komme ich auf die Fragen zurück, die Herr Hermann gestellt hat. Das war zunächst an Herrn Bonse-Geuking.“

Sv. Wilhelm **Bonse-Geuking** (MWV): „Herr Hermann, Ihre Frage war, ob im NAP auch die anderen Sektoren berücksichtigt werden müssten. Klimaschutz geht jeden an. Also ist die Konsequenz ganz klar, dass wir im NAP auch die anderen Sektoren berücksichtigt sehen möchten. Wir haben auch als Mineralölindustrie ein spezielles Interesse daran. Deutschland ist ja das einzige Land, in dem flächendeckend schwefelfreie Treibstoffe bereitgestellt werden, seit einem Jahr. Dafür haben wir viel Geld in die Hand genommen, und damit werden eben besonders verbrauchsarme Motoren ermöglicht. Also insofern: Alle Sektoren sind zu bedenken.“

Vorsitzender: „Weiter ist Herr Ziesing gefragt worden.“

Sv. Dr. Hans-Joachim **Ziesing** (DIW): „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich glaube, was Herr Bonse-Geuking gesagt hat, ergibt sich alleine fast schon aus der EU-Richtlinie. Es ist ja von jedem Land im Rahmen des Nationalen Allokationsplans darzulegen, wie man das Gesamtreduktionsziel erreichen will. Wir haben einen Teil der Anlagen oder Unternehmen, die dem Emissionshandel unterliegen. Es ist im Grunde geradezu Pflicht, auch anzugeben, welche Ziele in den anderen Sektoren erreicht werden sollen, und vor allem auch, mit welchen Politiken und Maßnahmen dies geschehen soll, weil das aus meiner Sicht ein wichtiger Bewertungsmaßstab der EU-Kommission sein wird, um beurteilen zu können, ob es

eine gewisse Plausibilität hat, dass das Gesamtziel erreicht wird. Damit eines nicht passiert, was durchaus nicht völlig unwahrscheinlich ist, dass einige Länder im Bereich der dem Emissionshandel unterliegenden Sektoren sehr großzügig sind und mit irgendwelchen, sehr oberflächlichen Hinweisen darauf, was man in den anderen Sektoren zu tun gedenkt, den Eindruck erwecken möchten, man würde das Gesamtziel schon erreichen. Deshalb ist es m. E. wichtig, dass

1. zu diesen anderen Sektoren Ziele formuliert und die Maßnahmen und Politiken dazu auch ausdrücklich genannt werden,
2. dass man ein sehr waches Auge auf die vorliegenden Nationalen Allokationspläne der anderen Länder haben sollte.

Vorsitzender: Vielen Dank. Wir würden nun zur zweiten Fragerunde kommen. Ich gestatte mir jetzt, ein wenig zwischen den Fraktionen zu mischen. Das erste war Herr Schulz, und dann würde ich Herrn Dr. Paziorek bitten.

Abg. Reinhard **Schultz** (Everswinkel) (SPD): Ich möchte zwei Fragen stellen. Die eine richtet sich an Prof. Arndt. Sie betrifft die bilanziellen Vorschriften, auch vor dem Hintergrund anderer Rechnungslegungsvorschriften, z. B. die der USA. Viele Unternehmen, die am Emissionshandel teilnehmen, erstellen ihre Bilanz nach amerikanischem Recht. Welche praktische Bedeutung hat das? Wenn Sie sagen, ein Zertifikat ist umsonst zugeteilt worden und bleibt nichts wert, ist die Diskussion müßig. Es wird ja davon ausgegangen, es wird möglicherweise einen Wert haben, der sich am Markt herausbildet. Und dieser Wert spiegelt sich natürlich auch in den kostenlos zugeteilten Zertifikaten wider. In dem Augenblick, wo man anfängt zu handeln, z. B. für 5 Euro, für 20 Euro, verändert sich auch der Wert derer, die thesauriert sind. Insofern spielt es eine Rolle. Die Frage ist, wie das bilanziell erfasst wird, als Wertpapier oder Wirtschaftsgut. Auf jeden Fall ist es Bestandteil des Umlaufvermögens. Es werden Rückstellungen gebildet werden müssen, wenn erkennbar wird, dass man im nächsten Bilanzzeitraum möglicherweise großen Zukaufbedarf an Zertifikaten haben wird. Das sind sehr praktische Dinge, die für ein Unternehmen eine Rolle spielen, die ich ganz gerne angesprochen hätte. Die zweite Frage richtet sich an Herrn Hillebrand vom RWI. Sie haben in Ihrem Einleitungsstatement vor strukturpolitischen Verzerrungen gewarnt, die eintreten könnten, wenn man mit dem Gesetz in bestimmter Weise umgeht. Ich möchte das gerne von Ihnen noch einmal beispielhaft präzisiert haben, inwieweit unter einer bestimmten Ausformung des Treibhausgasemissionshandels gezielt Strukturpolitik gemacht werden könnte und inwieweit das aus Ihrer Sicht ökonomisch angemessen ist oder wäre.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Herr Dr. Paziorek, bitte.“

Abg. Dr. Peter **Paziorek** (CDU/CSU): „Ich habe zwei Fragen an Herrn Hillebrand. Die erste Frage ist: Könnten Sie vielleicht etwas detaillierter, als das eingangs möglich war, Ihre Überlegung vorstellen, ein Artikelgesetz zu formulieren und damit von dem jetzigen Grundkonstrukt des TEHG auch prinzipiell abzugehen? Wie könnte das aussehen, wäre das ein völlig neuer Ansatz?“

Zur zweiten Frage: Sehen Sie es mir bitte nach, dass Sie von mir in eine Schiedsrichterrolle gedrängt werden, Herr Hillebrand. Herr Rebentisch hat mehr die emissionsschutzrechtliche, ordnungsrechtliche Dimension unterstrichen, unter Hinweis auf den Gleichheitsgebot nach Artikel 3 GG. Prof. Weimann sagte demgegenüber, diese Anlagenkonzentration, dieser ordnungsrechtliche Ansatz ist falsch. Das sind interessante, auch prinzipielle Fragen. Sehen Sie eine Chance, Herr Hillebrand, dass durch ein solches Artikelgesetz, wie Sie es vorgeschlagen haben, wir dieses ungeklärte Terrain - mehr ordnungsrechtliche oder mehr volkswirtschaftliche Sicht - durch einen völlig neuen Ansatz auflösen können und damit auch Klarheit in der Methodik und in der prinzipiellen Konstruktion bekommen? So, wie sich das jetzt hier darstellt, ist das aus meiner Sicht kurzfristig gar nicht mehr beratungsfähig. Wir müssten jetzt schauen, ob die Grundkonstruktion des TEHG, so wie es Herr Trittin vorgelegt hat, noch zu halten ist.“

Vorsitzender: „Herr Dr. Paziorek, auch solche 100.000-Dollar-Fragen werden hier zugelassen.“

Abg. Dr. Peter **Paziorek** (CDU/CSU): „Als Oppositionspolitiker muss man immer schauen, dass man damit überkommt.“

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): „Eine Frage an Herrn Weimann. Vielleicht können Sie mir da weiterhelfen, wenn ich auf der falschen Fährte bin. Sie haben gesagt, dass der Ansatz des Gesetzes als eines anlagenbezogenen Gesetzes völlig falsch wäre. Mir ist jedenfalls bisher in Erinnerung gewesen, dass diese anlagenbezogene Sichtweise in der Richtlinie festgeschrieben ist. Sollte dem so sein, wäre es vermutlich müßig, sich darüber zu beklagen. Sollte dem nicht so sein, würde ich gerne von Ihnen wissen, ob es über die Richtlinie hinaus überhaupt die Möglichkeit gäbe, einen anderen Ansatz zu wählen, und welchen Ansatz man dann wählen könnte.“

Eine zweite Frage an Herrn Ziesing. Die Frage ist mehrfach aufgetaucht, ob das Umweltbundesamt die richtige Stelle und ob man nicht darüber hinaus privatwirtschaftlich organisierte Stellen finden kann. Sind Sie auch dieser Meinung? Wenn ja, in welcher Form, welche Vorteile soll das Ganze

haben, wenn über die UBA-Kompetenz hinaus Wettbewerb besteht.“

Vorsitzender: „Als nächstes Herr Petzold, stellv. Ausschussvorsitzender.“

Stellv. Vorsitzender Ulrich **Petzold** (CDU/CSU): „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Prof. Arndt, ich hätte noch eine Frage zur Zustimmungspflichtigkeit. Sie haben sich dazu etwas zurückhaltend geäußert. In Anbetracht des § 20, in dem die Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen eingeführt wird, stellt sich mir die Frage: Normalerweise bedarf die Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben einer Akkreditierung. Diese Akkreditierung wird in der Bundesrepublik Deutschland gewohnheitsmäßig durch die ZLS, das ist die Zentralstelle der Länder, durchgeführt. Damit ist eigentlich auch ein direkter Bezug zu den Ländern hergestellt. Damit stellt sich für mich die Frage: Weswegen ist § 20 nicht auch ein klarer Fingerzeig darauf, dass hier eine Zustimmungspflichtigkeit gegeben wäre?“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Ich würde die Befragten bitten, jeweils die Fragen unterschiedlicher Abgeordneter zusammenzunehmen. Als erstes Herr Prof. Arndt.“

Sv. Prof. Dr. Hans-Wolfgang **Arndt:** „Zunächst zu Ihrer Frage, Herr Abgeordneter Schulz. Da müssen wir m.E. unterscheiden. Ich stimme Ihnen vollkommen zu, dass das enorme Rückstellungsmöglichkeiten geben könnte, wenn sich für ein Unternehmen, bspw. ein Bergbauunternehmen, wenn wir bei den benchmark-unabhängigen Unternehmen bleiben, dann habe ich Informationen, dass etwa 60 Prozent der Zertifikate gekauft werden müssen. Es gibt enorme Rückstellungslasten. Klare Sache. Genau sehe ich es, wenn Zertifikate am Markt zugekauft werden; unabhängig davon, wie man es bilanziert, sind sie zu aktivieren. Was die Probleme in der ersten Periode betrifft, da würde ich sagen: Nein, das ist kostenlos zugeteilt und ist, unabhängig davon, was es ist – Wertpapier oder materielles Wirtschaftsgut - nicht zu aktivieren. Die Zusatzfrage, die Sie mir gestellt haben, kann ich im Moment nicht beantworten. Ich könnte es Ihnen morgen beantworten. Ich stecke nicht so tief in der amerikanischen Rechnungslegung, um Ihnen hier am Tisch eine klare Antwort geben zu können.“

Zu Ihrer Frage, Herr Petzold. Das ist durchaus eine interessante Frage. Wenn ich den § 20 lese, so erinnert er sehr stark an die entsprechenden Vorschriften im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, d. h., eine Instanz, eine Behörde ist zuständig, und sie kann im Wege der Beleihung, im Wege der Pflichtenübertragung diese Zuständigkeit an eine private Organisation übergeben. Sie haben das Wort Akkreditierung gebraucht. Das ist mir überhaupt nicht bewusst, das kenne ich nicht. Ich sehe überhaupt keine rechtlichen Probleme,

aus meiner Sicht, dass das Umweltbundesamt, sagen wir eine Agentur im Wege der Beleihung damit beauftragt. So etwas haben wir im Wasser-gesetz, im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz usw. In diesem Fall sehe ich keine Landeszuständigkeit. Wenn Sie jetzt sagen, das ist eine neue Information, dass es so nicht geht, nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz aber nach meinem Informationsstand die Möglichkeit gegeben wäre, dann muss ich darüber noch einmal nachdenken.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Herr Hillebrand.“

Sv. Bernhard **Hillebrand** (RWI): Zunächst einmal zur Frage der Strukturpolitik. Ich würde hier zwei Aspekte unterscheiden. Das eine ist, was im Rahmen des Treibhausgas-Emissionshandels-gesetzes an entsprechenden Vorschriften eingebaut sein müsste, damit man kumulative Wirkungen, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, durch dieses Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz vermeiden kann. Ich glaube, in mehreren Fragen von Seiten der Fraktionen CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren diese Probleme angesprochen - Doppelt- oder Dreifachbelas-tung durch EEG, KWKG usw. Das ist eine Frage, die sich auch an Ihre Frage, Herr Dr. Paziorek, richtet - ein Artikelgesetz und wie man ein solches Artikelgesetz formulieren könnte. Nun will ich jetzt keinen entsprechenden Entwurf vorlegen, nur ich stelle mir etwa folgende Dinge vor: Im Treibhaus-gas-Emissionshandelsgesetz werden am Ende einzelne Vorschriften zum Beispiel des KWK-Gesetzes neu formuliert. Für mich zum Beispiel macht es keinen Sinn, die Zieldefinition des KWK-Gesetzes explizit im KWK-Gesetz zu belassen. Also wenn über die Kraft-Wärme-Kopplung 23 Mio. CO₂ bis zum Jahre 2010 reduziert werden sollen, dann ist es in der Tat, wenn es so kommt, eine Folge des Treibhausgashandels und der speziellen Vorschriften des KWK-Gesetzes. Das wäre das erste, was ich kritisch hinterfragen wür-de, und wo ich dann entsprechend auch eine Ge-setzesformulierung in das TEHG übernehmen würde. Ähnliche Dinge kann man sich natürlich auch im Hinblick auf das EEG vorstellen, wobei ich dort differenzieren würde. Wenn wir 2005 starten, macht es m. E. keinen Sinn, das EEG gleich mit zu verabschieden, vielmehr sollte man hier einfach die Wirkung des Emissionshandels und die dabei gemachten Erfahrungen berücksichtigen. Das EEG hat praktisch zwei Teile: Ein-mal die Abnahmeverpflichtung für regenerativ erzeugten Strom und zum zweiten auch die ent-sprechende Vergütung. Es gibt übrigens gegen-wärtig auf der Basis EEG eine interessante Dis-kussion darüber, ob diese Abnahmeverpflichtung nicht durch ein entsprechendes Lastmanagement ersetzt werden müsste, dass z. B. Windkraftwerke dann, wenn sie völlig unnütz in das System rein-genommen werden, einmal abgeschaltet bleiben,

auch wenn sie tatsächlich produzieren könnten - also ein Lastmanagement, das man für normale Kraftwerke natürlich auch macht. Das wäre für mich so eine Vorstellung, wie so ein Artikelgesetz im Einzelnen aussehen könnte. Wichtig erscheint mir dabei, dass man die entsprechenden kumula-tiven Wirkungen vermeidet. Da muss ich aber noch einen zweiten Aspekt aufnehmen, nach dem Herr Schultz gefragt hat, das ist das Problem der strukturpolitischen Wirkungen. Die strukturpoliti-schen Wirkungen haben etwas mit dem grund-sätzlichen Defizit dieses Systems zu tun. Das TEHG setzt ja nur die europäische Richtlinie um. Die europäische Richtlinie beinhaltet ein Emis-sionshandelssystem, das sehr stark begrenzt ist, nämlich auf die energieintensiven Sektoren und auf die Energiewirtschaft. Das wäre ökonomisch dann sinnvoll, wenn man wüsste, dass in diesem Bereich die Vermeidungskosten unterhalb der in den übrigen Bereichen lägen; dann könnte man den Markt herausschneiden. Nun wissen wir aber als Ökonomen, dass zumindest bei einigen Sekto-ren, auch Haushalts- und Verkehrsbereich, Emis-sionsminderungen deutlich kostengünstiger zu erreichen sind als in diesen energieintensiven Sektoren. Damit entsteht ein grundlegendes Ko-ordinationsproblem, und bisher hat noch niemand die Frage beantwortet, wie dieser Koordinations-mechanismus aussehen soll. Also, gibt es einen Preismechanismus, der dafür sorgt, dass die Preisimpulse aus dem Emissionshandelssystem in die übrigen Segmente vermittelt werden? Ganz einfach, wir haben vorhin über die Ecksummen im Nationalen Allokationsplan diskutiert. Wir haben selbst eine Untersuchung dazu vorgelegt. Nur, in aller Bescheidenheit, Prognostiker können sich irren. Ich will nicht sagen, dass sie es regelmäßig tun, aber hin und wieder kommen Irrtümer vor. Wenn wir z. B. eine Entwicklung im Verkehrsbe-reich prognostizieren, ist das ja nicht die tatsächliche Entwicklung, die wir im Jahr 2010 oder 2012 dann auch realisieren, sondern es ist eine andere. Die Frage ist, wie wirkt dieser Mechanismus ei-gentlich, dass wir tatsächlich auch die entspre-chenden Ziele in den übrigen Bereichen realisie-ren können. Müssen wir da nicht versuchen, einen entsprechenden Mechanismus vom Emis-sionshandel in diese übrigen Bereiche hinüberzuret-ten? Da komme ich in der Tat auf strukturpoliti-sche Wirkungen, die durchaus ganz massiv sein können. Wir haben das vor eineinhalb Jahren untersucht. Das hat, Herr Ameling hat das ange-sprochen, mit den entsprechenden Wettbewerbseffekten zu tun, die sich außerhalb der Europä-ischen Union ergeben können, und die sind übri-gens auch gar nicht so weit weg. Das sind nicht unbedingt Japan oder die USA, sondern das kann z. B. auch Afrika sein, das können auch Russland oder die anliegenden Staaten sein. D. h., der Weg dorthin, dort Zementanlagen zu bauen, ist mögli-cherweise nicht ganz so teuer, jedenfalls wenn man die entsprechenden Preise am Emissions-

handelsmarkt hat. Das ist ein Problem, das wir mit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nicht lösen können. Denn das ist in der Tat ein Konstruktionsfehler der EU-Richtlinie; ein globaler Emissionshandelsmarkt steht jedenfalls nicht hinter dieser Richtlinie. Es gibt allerdings eine mögliche Variante, die das ein wenig entschärft. Dazu scheint mir auch im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz zu wenig gesagt. Es gibt die Möglichkeit, Joint Implementation- und CDM-Projekte in das System hineinzunehmen. Dann hat man im Prinzip über diesen Mechanismus die Möglichkeit, kostengünstige Emissionsminderungen entsprechend auch nutzbar zu machen für die Minderungsmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union. Dabei muss man natürlich darauf achten, dass man sich nicht klammheimlich vom Ziel verabschiedet.

Das letzte Problem: Ich will jetzt nicht versuchen, zwischen dem ordnungsrechtlichen und dem ökonomischen Ansatz zu vermitteln. Ich möchte ganz flapsig behaupten: Die kann man nicht vermitteln. Aber ich will es trotzdem versuchen: Eine Idee, die durchaus diskutiert und übrigens auch durch das Stichwort Pooling im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und in den entsprechenden Richtlinien mitgedacht worden ist. Es gibt durchaus die Möglichkeit, dass Anlagenbetreiber sich zu einem Pool zusammenschließen. Und ich vermute, dass ich dann in der Richtung bin, in die Herr Weimann gedacht hat, dass es eigentlich nicht sehr stark anlagenbezogen sein sollte, sondern dass es in der Tat die handelnden Personen sind. Wenn ich das richtig verstehe, sind die Niederländer durchaus auf diesem Weg. Wie die einzelnen Anlagen tatsächlich bilanziert werden, ist egal. Der Anlagenbetreiber ist letztlich rechenpflichtig für seine entsprechenden Emissionen. Dann wäre es kein Kompromiss zwischen Ökonomie und Ordnungsrecht, sondern wäre möglicherweise eine Flexibilisierung dieser streng anlagenbezogenen Regelung.“

Vorsitzender: „Herr Rebentisch wurde nicht gefragt, möchte aber doch kurz etwas sagen. Herr Rebentisch, bitte.“

Sv. Dr. Manfred **Rebentisch** (VDEW): „Herr Dr. Paziorek, nur eine Bemerkung, dass wir hier nicht über unterschiedliche Dinge reden. Es ist hier immer von diesem Paradigmenwechsel vom Ökonomischen zum Ordnungsrecht die Rede. Wir reden hier vom Ordnungsrecht in einer Ausprägung, wie wir es bisher nicht gekannt haben. Ich kann mir kaum etwas Komplexeres vorstellen, als die Umsetzung dieses Ordnungsrechts im Rahmen des Zertifikatehandels. Das ist auch Ordnungsrecht.“

Vorsitzender: „Gut, dazu auch noch Herr Wübbels.“

Sv. Michael **Wübbels** (VKU): „Eine kurze Anmerkung zu dem, was vorhin gesagt wurde bzw. zu dem, was gerade auch noch einmal erwähnt wurde. Stichwort: Bildung von Anlagenfonds. Gerade dieses Instrumentarium bitten wir ausdrücklich zu erhalten. Ich habe vorhin auf die Frage von Herrn Kelber ausgeführt, welche organisatorischen Kosten in den Unternehmen entstehen werden. Ziel soll natürlich sein, dass es möglichst keine Auswirkungen auf die Strompreise hat. Ein Ergebnis wäre: Pooling - Indem sich kleine und mittlere Unternehmen zusammenschließen und die Berechtigung durch einen Treuhänder verwalten lassen, wird dazu beigetragen, dass sich sowohl der Verwaltungsaufwand als auch die Kosten erheblich verringern lassen bzw. gar nicht erst entstehen.“

Vorsitzender: „Herr Ameling, ganz kurz.“

Sv. Prof. Dieter **Ameling** (WiV Stahl): „Vielleicht noch einen ergänzenden Hinweis zum Thema Einflussnahme auf die Strukturpolitik. Der BMU hat in seinem Entwurf des NAP - und das zeigt wieder sehr deutlich, wie TEHG und NAP miteinander verknüpft sind - brennstoffunabhängige Benchmarks für die Energiesteuerung zugunsten der GUD-Kraftwerkstechnologie angesetzt. Das ist eine massive Veränderung des nationalen Energiemixes, und das kann nicht Aufgabe eines Nationalen Allokationsplanes sein. Das ist eine wirtschaftspolitische Maßnahme. Hier wird in das freie Spiel der Kräfte am Markt eingegriffen, und das ist eine massive Veränderung der Energiestruktur in Deutschland. Das kann nicht Aufgabe des NAP sein und kann auch nicht Aufgabe eines TEHG sein.“

Vorsitzender: „Wir kommen jetzt auf die alte Reihenfolge zurück. Da waren noch Anfragen an Herrn Weimann und Herrn Ziesing.“

Sv. Prof. Dr. Joachim **Weimann**: „Die Frage war, ob die Anlagenbezogenheit nicht schon in der EU-Richtlinie angelegt ist und wir von daher überhaupt keine Wahl haben. Das halte ich nicht für richtig, dass es so ist. In der Tat ist es so, dass in der EU-Richtlinie eine Anlagenbezogenheit vorhanden ist, aber das bezieht sich im Wesentlichen auf zwei Punkte: Einmal auf die Frage der Erstvergabe von Rechten. Das muss man irgendwo anbinden. Die EU hat sich entschlossen, das an Anlagen zu tun. Das muss man nicht. Rein theoretisch könnte man die Erstvergabe auch per Losentscheid o. ä. durchführen, es ändert an der Effizienz des Instruments nichts. Aber man sich entschieden, das nach dem grandfathering zu machen; dann muss man es natürlich auf die Anlagen beziehen.“

Das zweite ist die Anrechenbarkeit von early actions. Auch die hat man auf die Anlage bezogen;

ein aus meiner Sicht nicht sehr sinnvolles Verfahren, aber das steht in der Tat so in der Richtlinie. Ansonsten gibt aber die Richtlinie den einzelnen Mitgliedsländern hinsichtlich der Aufstellung ihrer NAPs sehr viel Spielraum. Sie lässt da sehr vieles offen, insbesondere schreibt sie keineswegs vor, dass man bspw. jährlich zuteilen muss. Sie schreibt auch nicht vor, dass es so etwas wie eine Übertragbarkeit von anlagenbezogenen Rechten auf Neuanlagen gibt. Alles das steht nicht in der EU-Richtlinie. Das steht alles nur im NAP. Klar, die Anlagen spielen eine Rolle, insbesondere bei der Erstvergabe. Das ist auch nicht zu kritisieren. Aber dass die EU-Richtlinie uns zwingt, so zu verfahren, wie es jetzt vorgesehen ist, das ist bei Weitem nicht der Fall. Wir haben da viel mehr Spielraum, wir haben einige Freiheitsgrade und wir sollten diese nutzen. Wir sind in Europa schließlich die Vorreiter, was den Klimaschutz angeht. Wir sollten da selbstbewusst sein und sollten vor allen Dingen unsere eigenen Interessen dabei nicht mit Füßen treten. Das ist ein bisschen der Fall im Moment. Wir sind dabei, Wettbewerbsvorteile, die wir haben, dadurch, dass wir schon den größten Teil der EU-Minderung erbracht haben in Deutschland - da können wir nicht viel dafür, okay, aber es ist nun einmal so - aus der Hand zu geben. Wir sind dabei, diesen Vorteil aus der Hand zu geben und in einen Nachteil zu verkehren. Da sind die Holländer bspw. deutlich cleverer. Also, nutzen wir die Spielräume besser, die uns die EU-Richtlinie gibt, und zwar zu unseren Gunsten.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Herr Ziesing, bitte.“

Sv. Dr. Hans-Joachim **Ziesing** (DIW): „Zur Frage von Frau Mehl, ob das Umweltbundesamt die geeignete Stelle ist und welches die Alternativen sind: Erst einmal gibt es den Beschluss, es so zu tun. Ich denke, dass das Umweltbundesamt in ganz bestimmten Bereichen erhebliche Kompetenzvorsprünge hat; all das, was mit den Emissionen zu tun hat. Auf der anderen Seite ist es sicherlich auch richtig, dass das Umweltbundesamt nicht gerade Kompetenzen darin hat, wie Handelssysteme funktionieren und wie man dort agieren kann. Da wird in zweierlei Richtungen zu diskutieren sein. Im Moment ist ja die deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt im Aufbau. Meines Erachtens wird es auf der einen Seite entscheidend darauf ankommen, dass man sich für diese Handelsstelle, die sich im Aufbau befindet, tatsächlich auch die personelle Kompetenz einkauft, die mit marktwirtschaftlichen und marktlichen Prozessen umzugehen weiß. Das wird ein ganz wichtiger Punkt sein, diese Kompetenz auf jeden Fall dort mit anzusiedeln.“

Auf der anderen Seite ist genauso gut möglich, etliche Aufgaben auszulagern, um die DEHSt nicht zu einem zu großen Verwaltungsapparat werden zu lassen. Man kann auch sehen, wie um

Handelsplätze konkurriert werden kann und ähnliches. Ich sehe schon noch eine Reihe von effizienten Möglichkeiten, bestimmte Aufgabenbereiche auszugliedern. Ich glaube, das sollte auch geschehen. Aber da die DEHSt im Aufbau ist und gebildet werden soll, käme es mir darauf an, dass dort die entsprechende inhaltliche Kompetenz mit eingekauft wird, sofern sie nicht vorhanden ist.

Ich möchte noch eine Bemerkung machen, weil zuvor in der Runde alle noch auf etwas anderes eingegangen sind. Ich glaube, es ist ein Irrtum, zu meinen, dass man ein Instrument haben kann, dass keinerlei strukturelle Auswirkungen hat. Wenn es so wäre, wäre das Gesetz auch verfehlt, weil es gerade darum geht, zumindestens emissionsseitige Veränderungen zu bekommen. Da dieses auch oftmals mit Änderungen in strukturellen Zusammensetzungen zu tun hat, soll man sich nicht wundern, wenn dieses der Fall ist. Vielen Dank.“

Vorsitzender: „Die nächsten vier Wortmeldungen wären wieder die vier Berichterstatter/innen. Ich gebe zu bedenken, ob vielleicht auch die Vertreter anderer Ausschüsse, die sich jetzt auch zu Wort gemeldet haben, den Vortritt bekommen sollen. Herr Hempelmann ist allerdings schon wieder weggegangen. Sonst würde ich sagen, wir rufen jetzt erst mal wieder die vier Berichterstatter auf. Dann wollte ich Herrn Petzold fragen, ob Sie vielleicht in zehn Minuten die Sitzung für eine Stunde übernehmen könnten? Das wäre mir sehr lieb. Also, Frau Dött, Herr Kelber, Herr Hermann, Frau Homburger und dann Herr Grill, Frau Brunkhorst und Frau Aigner.“

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): „Ich habe eine Frage an zwei Sachverständige, an die Dresdner Bank und an den VDEW. Und zwar wird in der Begründung zum TEHG der Emissionshandel als kostengünstiges und marktwirtschaftliches Instrument bezeichnet und wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf im Hinblick auf Kosten und Marktwirtschaftlichkeit? Und entstehen durch den Emissionshandel Standortnachteile innerhalb der EU, besonders nach der Osterweiterung unter diesem Gesichtspunkt oder zum Weltmarkt?“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Herr Kelber.“

Abg. Ulrich **Kelber** (SPD): „Herr Vorsitzender vielen Dank. Erlauben Sie mir - damit das nicht zu übermäßig wird - etwa 30 Sekunden Anmerkungen. Wir haben ja zum Teil bis hin zu möglichen Horrorszenarien, auch mögliche Auswirkungen gehört. Das muss man immer ernst nehmen. Ich erinnere mich allerdings auch an bestimmte Dinge zurück. Als ich fünf Jahre alt war, wurde gesagt, wenn wir den Bleigehalt im Benzin verringern, gibt es bald keine deutsche Autoindustrie mehr. Und als ich 18 Jahre alt war, wurde gesagt, wenn wir einseitig mit Entschwefelung beginnen,

gibt es bald keine Kohlekraftwerke mehr. Also man muss auch vorsichtig sein, bei bestimmten Prognosen, die abgegeben werden. Ja, beides ist seltsamerweise nicht eingetreten, wie man durchaus bemerken kann.

Ich hätte eine Frage, sowohl noch einmal an den Vertreter des VDEW, als auch an den MWV. Und zwar geht es um die Frage der Gutachter bei der Verifizierung der Meldung der Unternehmen über ihre Emissionsmengen. Der VDEW spricht in seiner Stellungnahme von einem Mangel an Gutachtern, er nennt auch explizite Zahlen. Der MWV verneint diesen Mangel an Gutachtern. Wichtiger Unterschied: Mich würde noch mal interessieren, wie Sie zu Ihren jeweiligen Einschätzungen kommen?“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Herr Hermann.“

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ich muss mir jetzt auch zwei Bemerkungen erlauben zu der Debatte von vorhin. Es ist ja bemängelt worden oder zumindest kritisiert worden, dass dieser Emissionshandel nur einen Teilbereich der Emissionen erfasst. Aber es ist ja sozusagen, der Konsens auf der europäischen Ebene gewesen, nicht jetzt mit allem und in allen Bereichen anzufangen, weil es schwierig genug ist, so ein neues System einzurichten. Es bedeutet auf der anderen Seite, dass jenseits der Emissionen von Industrie und Energieerzeugung natürlich die Sektoren Haushalt, Verkehr später ohne weiteres in ein solches System hinein entwickelbar sind und es ist zu denken, dass es soweit geht. Allerdings wäre es hochkompliziert und es würde die Zahl der Akteure natürlich deutlich erhöhen und das Konzept insgesamt erschweren, wenn z. B. jeder Autokäufer beim Kauf eines neuen Autos gleichzeitig auch noch Zertifikate bekommt und mit in den Markt kommt, dass kann man sich leicht vorstellen. Es würde komplizierter. Also ich sage es nur deswegen, weil alle die jetzt sagen, es wäre so kompliziert und ob es überhaupt funktioniert, denen muss man sagen, wir fangen einfach an. Und man muss einfach sehen, dass zu dem anderen Teil dann noch die anderen Regelungen gesetzlicher Art gelten und einen Beitrag leisten müssen zur Reduktion von CO₂. - Das ist meine Vorbemerkung.

Dann würde ich aber zurück zu den Fragen kommen und zwar zum § 13. Und meine Fragen richten sich an die Vertreterin vom WWF und an den Vertreter der Dresdner Bank. Und zwar wird im § 13 geregelt, die Anerkennung von Emissionsgutschriften bei sogenannten projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls und es wird dort nicht weiter präzisiert, was da zu regeln ist, sondern es wird auf eine Verordnung verwiesen, in der dann zu regeln sei. Und meine Frage an Sie ist, ist es aus Ihrer Sicht hinreichend präzise genug, oder sollten wir nicht auch im Gesetz bestimmte Qualitätskriterien aufnehmen, die ins

Gesetz hineinkommen und nicht allein in die Verordnung?“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Frau Homburger bitte.“

Abg. Birgit **Homburger** (FDP): „Ja, ich hätte gern eine Frage. Und zwar einmal an den Herrn Hillebrand (RWI) und an den Mineralölwirtschaftsverband. Das ist zunächst noch einmal die Frage an den RWI. Sie hatten ja vorher sich schon mehrfach geäußert zu dem Thema Doppelregelungen, die darauf abzielen, Emissionsminderungen zu erreichen, also Ökosteuerengesetz, KWK, etc., jetzt zu verknüpfen mit dem Emissionshandel. Sie hatten sich gerade ja schon in der Antwort auf den Kollegen Paziorek darüber ausgetauscht.

Und meine Frage lautet jetzt: Wäre es nicht sinnvoll, zu sagen, zur Vermeidung von Doppelbelastung und zur Vermeidung auch eines bürokratischen Aufwandes an verschiedenen Stellen, einfach zu sagen, wir setzen dann, bspw. die Ökosteuer, zumindest für den Bereich der Betriebe, die im Emissionshandel drin sind außer Kraft, weil alles andere ist doch tatsächlich zum Schluss eine Doppelbelastung. Also man müsste doch eigentlich hergehen und sagen, wenn das Ziel erreicht wird, werden andere Instrumente, die eigentlich zu dem selben Ziel hinführen sollen, außer Kraft gesetzt. Also die Frage ist, wie sehen Sie das? Kann man das machen? Wie kann man das organisieren?“

Und die Frage an den Mineralölwirtschaftsverband (MWV) geht noch einmal zum Thema – anschließend eigentlich an das, was auch der Kollege Hermann gefragt hat - Joint Implementation und CDM. Wir haben ja auf europäischer Ebene sowohl eine Richtlinie zum Emissionshandel, dann aber auch in Vorbereitung der Richtlinie Joint Implementation, CDM zu nutzen, aber wir haben die Verbindung zwischen den beiden auf europäischer Ebene noch nicht. Die Sache ist aber die, man könnte ja sehrwohl im Vorgriff darauf auch auf deutscher Ebene die Nutzung solcher Instrumente bereits vorsehen und zulassen. Es gibt ja auch Beispiele in anderen Ländern, die das ja schon im Vorgriff auf ein Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls bereits nutzen. Die Niederlande bspw., Großbritannien, Österreich als Beispiel. Wie könnte man so etwas in Deutschland organisieren und wie könnte man es in dieses Gesetzgebungsvorhaben einbringen?“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Während Herr Dr. Sandhövel als erster Fragen von Frau Dött und Herrn Hermann beantwortet, würde ich Herrn Petzold bitten, hier oben Platz zu nehmen und **zeitweilig den Vorsitz zu übernehmen.**“

Sv. Dr. Armin **Sandhövel** (Dresdner Bank): „Die erste Frage von Frau Dött bezog sich auf die Gründung des Gesetzes, Kosten und Marktwirt-

schaftlichkeit. Ich behaupte jetzt einmal die Marktwirtschaftlichkeit des Ganzen liegt sicherlich jenseits des TEHG. Man wird sicherlich konstatieren müssen, dass einige grundlegende Erfordernisse des Marktes auch im TEHG abgebildet sein müssen. Dazu finden wir im TEHG einige Paragraphen: § 15 – sicherlich das Entscheidende – § 14 zum Teil auch noch. Zunächst einmal wird man mit den Begründungen einigermaßen leben können. Die Kosten für das ganze System, das ist natürlich in sofern eine schwierige Frage, als dass sie verschiedene Kostenblöcke haben, die Sie beurteilen müssen. Sie haben auf der einen Seite die reinen Transaktionskosten, die durch die Implementierung eines solchen Gesetzes bei den Unternehmen entstehen. Und das sage ich jetzt einmal ausdrücklich nicht nur für Unternehmen, die verpflichtend betroffen sind, sondern auch die Unternehmen, die am Markt als Finanzintermediäre mit dem Handelssystem konfrontiert sind. Sie haben die reinen Marktkosten und damit natürlich auch die Möglichkeiten, Kosten auf andere Marktteilnehmer oder andere Sektoren zu überschlagen. Das wird sicherlich in der Energiewirtschaft mit ihrer Struktur leichter sein, als in der Zementindustrie, die im weltweiten Wettbewerb steht. Und Sie haben Kosten einer veränderten Marktkapitalisierung, die meines Erachtens für die Unternehmen den größten Kostenblock bilden werden, und Kosten einer veränderten Refinanzierung am Markt. Sie müssen sich natürlich überlegen, dass das, was jetzt an Erfordernissen auf die Unternehmen zukommt, auch Auswirkungen haben wird auf das Risikomanagement der Unternehmen. Stichwort: Bonität, Firmenrating. Alles das sind auch die Erfordernisse und auch die Gründe, warum Finanzintermediäre den Handel schon so lange beobachten.

Ich würde einmal vermuten, dass bei einigen Unternehmen am Markt, insbesondere die großen der Energiewirtschaft, unter Kostengesichtspunkten sicherlich eher ein Kostenvorteil sein würde. Das ist also das, was unsere Leute im Research sagen. Aber es gibt eben auch Branchen und da muss dann auf die Einzelunternehmen schauen und hier auch mal auf den Mittelstand, auf die kleinen mittelständischen Unternehmen, die natürlich ganz andere Möglichkeiten oder Nichtmöglichkeiten haben, am Markt auch Ressourcen aufzubauen. Wenn Sie überlegen, welche Komplexität der Emissionshandel bedeutet, dann ist schwer vorstellbar, dass eine kleine Papiermühle hier die Ressorts mit einer eigenen Abteilung aufbaut. Sie brauchen sicherlich am Markt ein Rundum-Sorglos-Paket, dass sie irgendwo einkaufen müssen.

Bezüglich Standortnachteilen in der EU am Weltmarkt: Ich sage einmal, Standortnachteile der deutschen Unternehmen in der EU kann ich so nicht erkennen, weil zunächst einmal innerhalb der EU eine gewisse Wettbewerbsgleichheit gegeben ist – mit Einschränkungen natürlich. Aber

zumindest sehe die nicht so gravierend an, dass wir innerhalb der EU das spüren werden. Insofern glaube ich auch, und da noch mal der letzte Punkt zum Thema Kosten, auch die Notwendigkeiten der Bundesregierung, Kostenblöcke aufzubauen. Da ist das DEHSt beim Umweltbundesamt schon angesprochen worden. Man muss ja sehen, die Grundidee des DEHSt beim Umweltbundesamt ist die Führung des Registers, das ist keine Marktinitiative, das ist ein reiner Verwaltungsakt. Sie haben natürlich auch da, relativ komplex, wenn Sie die Registerverordnung ansehen, Tradingkonten, Allowancekonten, Verwaltungskonten. Aber alles das sind sicherlich Dinge, die vom Umweltbundesamt aus Ihrer Kapazität heraus gemacht werden können. Alles andere muss im Grunde genommen durch Schnittstellen definiert werden, und es ist sicherlich auch interessant, dass im Gegensatz zu hier der UK-Markt schon vor einem halben Jahr begonnen hat. Dort hat es ein Treffen gegeben, zwischen Tony Blair und den Vorstandsvorsitzenden der Investmentbanker, wie man eben nämlich den Finanzplatz London mit dieser Thematik auch mal positionieren kann. Auch das einmal unter den Gesichtspunkt Wettbewerbsnachteile und –vorteile hier bei uns.

Zum Thema von Herrn Hermann, § 13, Anerkennung von Joint Implementation und CDM, sehen wir in der Tat auch als eine größere Schwierigkeit. Das Problem ist eben, dass so ziemlich alles fehlt, um hier von Seiten des TEHG erschöpfend tätig werden zu können. Also noch viel gewaltiger als beim NAP fehlen ja jegliche Voraussetzungen; die linking directive ist ja in der Diskussion und in der EU auch noch nicht abschließend geklärt. Im Bereich Joint Implementation haben wir nicht nur fehlende Rahmenbedingungen, was wird dort anerkennen wollen, sondern es fehlt mit dem Kyoto-Protokoll im Wesentlichen auch eine völkerrechtliche Grundlage. Bei CDM sieht es ein bisschen anders aus, weil nun beschlossen worden ist, in diesem Kontext CDM-Zertifikate in das System zu bringen. Wir begrüßen das, aber man muss auch ganz klar sagen, das was bisher an CDM-Zertifikaten, oder sagen wir einmal an CDM-Projekten am Markt ist, ist durchaus vernachlässigbar. Also hier große Caps einzuziehen, was einmal geplant war, ist sicherlich für die nächsten Jahre überflüssig. Hier fehlt es im Grunde genommen an einem rechtlichen Rahmenkonstrukt im Rahmen CDM, sondern hier fehlt es an den Finanzmarkt Voraussetzungen. Diese Projekte sind i. d. R. zu risikoreich. Die Transaktionskosten zu hoch, um hier im größeren Maßstab CDM-Zertifikate zu generieren, die wir dann in unser EU-System transferieren können.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Dr. Sandhövel. Bevor ich Herrn Dr. Reben-tisch aufrufe, hatte Herr Prof. Ameling eine kurze Bemerkung.“

Sv. Prof. Dieter **Ameling** (WiV Stahl): „Ja, ich wollte eine kurze ergänzende Bemerkung machen dazu. Auf die wettbewerbsverzerrende Wirkung des Emissionshandels innerhalb der Welt, auf die globale Wirkung, habe ich bereits hingewiesen. Aber es ist auch so, dass innerhalb Europa es natürlich auch zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen kommt. Ich nehme einmal das Beispiel Frankreich. Frankreich hat eine Reduktionsverpflichtung von Null, und die Stahlindustrie von Frankreich ist dadurch natürlich begünstigt. Wenn ich keine Reduktionsverpflichtung habe, weil das Land selbst Null hat und wir 21 Prozent haben, dann gibt es sehr wohl auch innerhalb Europas Wettbewerbsverzerrungen.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Prof. Ameling. Herr Dr. Rebentisch bitte.“

Sv. Dr. Manfred **Rebentisch** (VDEW): „Ja, Frau Dött, Ihre Frage nach den kostengünstigen Umsetzungsmechanismen dieses Zertifikatesystems. Also, wir haben es hier schlicht mit einer Behauptung zu tun. Es wird ja immer unterstellt, dass das Zertifikatesystem per se kostengünstiger und damit marktwirtschaftlicher sei. Das ist nirgendwo bewiesen. Das ist eine Prämisse nach dem Prinzip Hoffnung. Ich bestreite das nachdrücklich, weil ich mir das nicht vorstellen kann. Wenn ich mir allein diesen Mechanismus ansehe, aber das ist nicht ein Vorwurf gegen das TEHG, sondern der Zertifikatehandel ist systemimmanent hoch bürokratisch. Das ist unvermeidbar, das kann man gar nicht ändern. Wenn daher überhaupt wirtschaftliche Vorteile bei den einzelnen Unternehmen entstehen könnten, dann werden die wohl durch den betrieblichen Aufwand aufgezehrt, denn nicht nur der bürokratische Aufwand bei der Administration ist hoch, der ist z. T. in einem viel größeren Umfang bei den Unternehmen selbst gegeben. Also man sollte aufhören, darüber zu reden, dass das ein kosteneffizientes Instrument sei, das ist so eine captatio benevolentiae. Was dann jeder sagt: „Ja, ja, da bin ich auch dafür.“ Im Übrigen, Herr Prof. Ameling hat das ja schon deutlich gemacht, man soll auch aufhören, von marktwirtschaftlichen Instrumenten zu reden. Das hat mit Marktwirtschaft nichts zu tun. Das ist im Grunde eine Art von Planwirtschaft, aber nicht sozialistischer Prägung, sondern, auch das ist systemimmanent, dadurch, dass hier eben eine bestimmte Menge fixiert wird und dann derjenige, der etwas größer ist und aufrecht gehen will, Pech hat, denn er muss dann Zertifikate zukaufen. Sofern er welche kaufen kann! Das ist ja auch noch völlig offen, ob es überhaupt am Markt dann welche gibt. Generiert werden sie mit Sicherheit nicht durch technische Optimierungsmaßnahmen, weil die weitgehend ausgeschöpft sind.

Aber das leitet über zur Antwort auf Ihre weitere Frage, wie das im Verhältnis zu der Osterweite-

runge aussieht: Wirtschaftsstandort Deutschland, Wettbewerbsgefälle. Dadurch, dass dort relativ geringe Reduktionsverpflichtungen bestehen, wird es natürlich da eher dazu kommen, dass die Zertifikate nach Deutschland transferiert werden, und insoweit entsteht natürlich da ein Gefälle, weil wir viel schärfere Anforderungen zu erfüllen haben. Herr Kelber, Ihre Frage, woher der Widerspruch zwischen MWV und uns zur Gutachterfrage kommt. Das ist nur ein scheinbarer Widerspruch. Die Gutachter müssen ja für den jeweiligen technischen Bereich zugelassen sein. Also in unserem Bereich für die Stromerzeugung. Und da sind gegenwärtig so um die 48 Gutachter verfügbar. Ich weiß nicht, der Herr Bonse-Geuking kann das vielleicht zahlenmäßig näher bestimmen, im Mineralölwirtschaftsbereich ist das vielleicht besser, aber man muss das je nach Bereich differenzieren. Es ist ja nicht so, dass die Gutachter für alle Bereiche zugelassen werden, sondern für den Stahl-, für den Zement-, für den Papierbereich usw. Und da sind für den Kraftwerksbereich gegenwärtig nicht mehr als die in unserer Stellungnahme genannten 48 verfügbar. Das können Sie aufrunden auf 50. (Zwischenruf) Ja, gegenwärtig sind sie nur nicht da, und die Prüfung muss schnell umgesetzt werden. Deswegen nützt das nichts, dass die irgendwann generiert werden. Das also zu Ihrer Frage.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Dr. Rebentisch. Meine Damen und Herren Sachverständigen. Ich weise daraufhin, dass es üblicherweise nicht so ist, dass eine Querdiskussion unter den Sachverständigen zugelassen wird. Deswegen werde ich jetzt letztmalig eine Ausnahme machen und Herrn Prof. Dr. Weimann kurz das Wort geben. Ich würde mich dann doch bitte darauf beschränken wollen, dass wir in Zukunft die Fragen der Abgeordneten beantworten und würde dann nach der Kurzintervention von Herrn Prof. Dr. Weimann den Herrn Bonse-Geuking aufrufen.“

Sv. Prof. Dr. Joachim **Weimann:** „Nur ganz kurz. Es ist wirklich ein barer Unsinn zu behaupten, dass das Zertifikatesystem nur behauptet etwas zu leisten, das nicht bewiesen sei. Das ist vielfach bewiesen. Es gibt Experimente. Es gibt in den USA Erfahrungen mit diesem System, die wirklich überzeugend belegen, dass es in der Tat ein effizientes System ist. Das Ganze ist auch nicht bürokratisch. Börsen funktionieren genauso nach dem gleichen Prinzip. Kein Mensch wird behaupten, dass die Börse das Bürokratischste ist, was wir hier am Wirtschaftssystem haben. Also, das sind Behauptungen, die man so einfach nicht im Raum stehen lassen kann. Deshalb bitte ich um Nachsicht, dass ich diese kleine Korrektur hier anbringe.“

Amtierender Vorsitzender: „Sei Ihnen nachgesehen, Herr Prof. Dr. Weimann. Herr Bonse-Geuking.“

Sv. Wilhelm **Bonse-Geuking** (MWV): „Ja, Herr Vorsitzender, ich würde gerne erst auf die Bemerkung, die Einleitung von Herrn Kelber zurückkommen, dass Prognosen so ihr eigenes Schicksal haben und dann oft durch die Realität widerlegt werden. Ich weiß nicht, ob Sie da nicht etwas aus dem Auge verloren haben, Herr Kelber. Wir warnen ja immer. Die Industrie warnt, wenn neue, wenn hohe Belastungen kommen. Und dann kommen die Belastungen, und dann wird reagiert. Ich möchte Ihnen das nur an einem Beispiel verdeutlichen. In keinem Land Europas ist die Raffineriekapazität so stark reduziert worden wie in Deutschland. D. h., es passiert dann unspektakulär in kleinen, einzelnen Schritten, dass die Standortbedingungen, weil sie sich verschlechtern, zum Abwandern oder zum Stilllegen führen. Und das sollten Sie im Auge halten. Vieles an der heutigen Misere der deutschen Volkswirtschaft ist auf viele dieser kleinen Maßnahmen zurückzuführen, die die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands so stark eingeschränkt haben. Und der Verweis - der übliche Verweis - auf den hohen Exportsaldo, der verfängt nicht. Wenn diese Volkswirtschaft vier bis sechs Millionen Arbeitslose nicht in Arbeit bringen kann, dann wissen wir, was wir für ein Problem haben.“

So, aber jetzt zu der anderen Frage: Der vermeintliche Widerspruch zwischen VDEW und MWV. Wir beziehen uns darauf, Herr Rebentisch, dass sich auch Wirtschaftsprüfer verifizieren lassen können, die es ja in reicher Zahl gibt, wie wir wissen. Da es nicht mehr so viele Fusionen gibt, haben die auch nicht mehr soviel zu tun. Und insofern, sind wir der Meinung, dürfte es da, weil Marktkräfte auch da wirken werden, sicherlich deren Betätigung geben. Ich möchte noch mal etwas ganz kurz sagen, Herr Vorsitzender, wenn Sie erlauben, zu der Diskussion gegen den Emissionshandel. Es ist der alte Kampf, der hier geführt wird und der für meine Begriffe entschieden ist. Aber er wird immer noch geführt, weil es eine starke Aversion in der deutschen Industrie gegen Emissionshandel gibt. Das klingt hier immer wieder durch. Das Problem ist nicht der Emissionshandel, sondern ist die Frage, wie er ausgestaltet wird. Und ich habe in meiner einleitenden Bemerkung sehr deutlich gesagt, dass wir einen großen Markt brauchen, dass wir einen hoch liquiden Markt brauchen. Und wenn hier eingegriffen wird: a) durch Beschränkung, b) durch strukturelle Eingriffe, die hier auch schon angesprochen worden sind, dann haben wir eine extreme Verknappung. Und da sich der Preis bekanntlich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage bildet, machen wir einen großen Fehler, wenn das TEHG nicht so ausgestaltet wird, dass es einen breiten Handel zulässt, und JI und CDM sind hier zwei

sehr wichtige Elemente, die wir zur Bereicherung einführen müssen.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Bonse-Geuking. Als nächste hat Frau Günther das Wort.“

Sv. Regine **Günther** (WWF): „Ja, vielen Dank. Die Umweltverbände standen der Einbeziehung von Joint Implementation und CDM immer sehr kritisch gegenüber. Warum? Der trade-off ist immer: Was man im Ausland reduziert, muss nicht im Inland reduziert werden. Gleichzeitig kommt es in Europa zu weniger Innovationsanreizen. Wenn man sich aber für die Einbeziehung von JI und CDM entscheidet, wofür es auch gute Gründe gibt, dann müssen verschiedene Aspekte beachtet werden. Den Entwicklungsländern wurde ein Technologietransfer versprochen, wozu CDM ein Instrument sein kann. Die Projekte im Rahmen von CDM müssen aber so gestaltet werden, dass hinter den Zertifikaten, die nach Europa importiert werden, reale Emissionsreduktionen stehen und nicht Phantomemissionsreduktionen. Der WWF hat sich nie ganz prinzipiell dagegen ausgesprochen, CDM und JI mit einzubeziehen. Das große Problem, das wir im Moment mit den CDM-Zertifikaten haben, ist, deren fehlende Zusätzlichkeit der dahinter stehenden Projekte. Es hat sich gezeigt, dass die geforderte Zusätzlichkeit nicht durch die Marakesh-Accords garantiert wird. Im Klartext heißt dies, dass hier Emissionsreduktionen qua Zertifikat eingeführt werden und eigentlich keine sind. Insofern plädieren wir dafür, hochwertige Zertifikate mit Qualitätsstandards anzuerkennen. Damit werden wir auch dem Anspruch der Entwicklungsländer nach Technologietransfer gerecht. Der WWF hat federführend für die Nichtregierungsorganisationen einen Standard entwickelt, der „Golden Standard“, und der einerseits einen Nutzen fürs Klima, aber auch für die Entwicklungsländer garantiert. Wir plädieren sehr stark dafür, dass man diesen Qualitätsstandards auch im TEHG aufnimmt.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Frau Günther. Als nächster und Abschluss dieser Runde hat Herr Hillebrand das Wort.“

Sv. Bernhard **Hillebrand** (RWI): „Dankeschön, Herr Petzold. Ich habe eine relativ einfache Frage von Frau Homburger bekommen. Die ist aber relativ kompliziert zu beantworten. Ich will vermeiden, jetzt über Ökosteuern zu diskutieren, weil das nicht unser Thema ist. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass das eigentlich in der Ökosteuer sehr gut und genial gelöst ist. Wir haben nämlich eine relativ normale Regelsteuerbelastung für die Sektoren, die nicht am Emissionshandel beteiligt sind, und reduzierte Steuersätze für die Industrie, und deswegen könnte man sagen, dass ist schon irgendwie aufeinander abge-

stimmt. Dabei ergeben sich aber zumindest zwei Probleme.

Das erste Problem ist: Wir haben ganz am Anfang darüber gesprochen, dass natürlich nicht klar ist, wie sich der Emissionshandel auf die Strompreise auswirken wird. Ich will jetzt auch nicht abschließend beantworten, ich will nur zwei Elemente, zwei Erklärungsansätze, bieten. Das erste Problem ist, wir wissen nicht, ob es im Jahre 2007/2008 es einen europäischen Binnenmarkt für Strom gibt. Wenn es diesen europäischen Binnenmarkt für Strom gibt, dann wird der Strompreisimpuls anders aussehen, als wenn es nationale Märkte gibt, die entsprechend abgeschlossen ihre Preise finden.

Das zweite Problem: Der letzte Sommer zeigt deutlich, dass wir nicht einen sehr massiven Anteil von ver- oder zugekauften Emissionsrechten brauchen, um Preisimpulse zu produzieren. Das Versiegen der Wasserkrafterzeugung in Europa hat zu einem erheblichen Impuls bei den Strompreisen geführt, und Wasserkraft macht i. d. R. nicht mehr als fünf bis acht Prozent der gesamten Erzeugung aus. Deswegen ist eigentlich nur entscheidend die Grenzbelastung und nicht die Durchschnittsbelastung oder was auch immer. Und da muss man eben sehen, wenn in der Tat am Strommarkt die entsprechenden Preise steigen, dann bekommen wir möglicherweise auch in den Sektoren, die nicht am Emissionshandel beteiligt sind, eine Verdopplung oder eine Verdreifachung der entsprechenden Belastungswirkung, denn in den nicht am Emissionshandel beteiligten Sektoren ist die Ökosteuer auf Strom erhoben worden bzw. wird erhoben. Und die entsprechenden Kostenimpulse, die aus den Emissionshandel resultieren können, können diese Belastungseffekte durchaus verstärken. Diese kurzen Bemerkungen zeigen, dass in der Tat die Probleme im Detail liegen. Wie gesagt, ich will jetzt nicht in eine Diskussion über die Ökosteuer treten. Ich glaube nur, dass man diese Probleme einfach etwas genauer durchdenken und analysieren muss.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Hillebrand. Herr Bonse-Geuking hatte noch auf die Frage von Frau Homburger eine Bemerkung zu machen.“

Sv. Wilhelm **Bonse-Geuking** (MWV): „Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Homburger, Sie erwähnen da einen ganz wichtigen Punkt, und es ist in der Tat so, dass es jetzt erfreulicherweise auch im Rahmen des Europäischen Parlaments eine Initiative gibt, CDM und JI – auch wenn Kyoto nicht Realität wird – als ein Mittel einzusetzen. Insofern ist es ganz wichtig, dass sich das Treibhaushandelsgesetz dafür auch öffnet, dass es die Möglichkeit geben muss, unabhängig von Kyoto Joint Implementation und CDM einzuführen.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Bonse-Geuking. Ich würde jetzt die nächste Fragerunde eröffnen und gebe als erstes das Wort unserem Ausschussvorsitzenden. Herr Dr. von Weizsäcker, bitte.“

Abg. Dr. Ernst Ulrich von **Weizsäcker** (SPD): „Ich habe eine Frage an das DIW. Kann das Einkasieren von Lizenzen strukturkonserativ wirken? Und eine Frage an den DGB. An welcher Stelle gibt es die größten Befürchtungen für Arbeitsplatzverluste?“

Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Dr. von Weizsäcker. Als nächster hat das Fragerecht Herr Grill.“

Abg. Kurt-Dieter **Grill** (CDU/CSU): „Herr Vorsitzender, ich würde gerne eine Bemerkung vorweg machen und das aufgreifen, was auch der Kollege Hermann gesagt hat. Für mich ist es nach wie vor unbefriedigend, auch unter dem Gesichtspunkt der ökonomischen Effizienz, dass wir die Bereiche Haushalte und Verkehr im Grunde genommen in die Klimapolitik nur unzureichend, wenn nicht überhaupt nicht, in die ganze Frage einbeziehen. Das ist in Anbetracht der Zahlen eigentlich nicht verantwortbar. Ich würde gern Herrn Hillebrand fragen zu seiner Bemerkung über das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Nach der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zur KWK gibt es von den über 3000 Anlagen gerade drei, die erneuert worden sind. Würden Sie denn der Meinung sein, dass die Einbeziehung KWK, so wie Sie es vorgeschlagen haben, in das Emissionshandelsgesetz dazu führen würde, dass die KWK-Anlagen wirklich erneut würden? Denn bisher zahlen wir nur, ohne dass erneuert wird.“

Also die Frage ist, kommen wir zu einer wirklichen Veränderung im KWK-Bereich?

Zweitens habe ich eine Frage an Frau Günther. Sehen Sie den Komplex Joint Implementation und CDM unter dem Gesichtspunkt als auch nicht relevant bzw. nicht problematisch an, wenn das Kyoto-Protokoll völkerrechtlich nicht verbindlich ratifiziert wird? Oder können Sie sich vorstellen, dass wir eine Joint Implementation-, CDM-Regelung auch finden könnten, wenn es keine völkerrechtliche Verbindlichkeit gibt?

Eine Bemerkung zu dem, was Sie ansonsten gesagt haben. Vielleicht könnten Sie da noch einmal darauf eingehen. Ich habe schon öfter darauf hingewiesen, die G 8 haben eine Studie gemacht für erneuerbare Energien für eine Milliarde Menschen. Davon sind erhebliche hunderte Millionen in den Entwicklungsländern, und deren größtes Problem ist die Frage der Finanzierung. Wenn ich jetzt einmal annehme, aber nicht zugebe, dass erneuerbare Energien auch etwas mit CO₂-Emissionseinsparungen zu tun haben, sind Sie nicht der Meinung, dass bei den augenblicklichen

Zustand, in dem ich eine Finanzierung in diesem Umfang schon überhaupt nicht entdecken kann, dass Joint Implementation und CDM uns nicht wenigstens auf diesen Weg führen könnte?"

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Grill. Als nächste hat das Fragerecht, Frau Brunkhorst.“

Abg. Angelika **Brunkhorst** (FDP): „Ja, danke Herr Petzold. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Sandhövel von der Dresdner Bank und zwar noch einmal prinzipieller Art. Inwieweit, also wie viel Prozentig sehen Sie uns denn auf einem gute Wege, dass wir zu einem wirklich liquiden Markt kommen für den Handel von CO₂-Zertifikaten, wo sehen Sie etwaige Handelsbremsen, und wo gibt es aus Ihrer Sicht wirklich noch Chancen und Vorkehrungen, die vielleicht noch gegeben sind, um wirklich auch die jederzeitige Handelbarkeit zu gewährleisten? Eine Anschlussfrage daran noch: Wie bewerten Sie insgesamt, dass das Banking quasi nicht stattfinden soll, auch unter eigentumsrechtlichen Erwägungen?“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Frau Brunkhorst. Als nächstes hat das Fragerecht Frau Kopp.“

Abg. Gudrun **Kopp** (FDP): „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte noch einmal den Blick lenken auf das Thema wirtschaftliche Auswirkungen des Emissionshandels auf die deutsche Industrie und Herrn Prof. Dr. Weimann bitten, noch einmal bisschen weiter ins Detail zu gehen. Herr Prof. Weimann, wenn man sieht, dass wir ja in dieser wirtschaftlich ohnehin schwierigen Lage mit den hohen Arbeitslosenzahlen und mit dem hohen Anteil dessen, was wir bereits an CO₂-Minderungszielen erreicht haben. Wenn Sie bitte noch einmal vertiefend darstellen würden, wie gefährlich es sein kann, wenn wir uns überbieten darin, weiter eine Vorreiterrolle in der EU und auch global bei der CO₂-Minderung spielen zu wollen. Wenn Sie da bitte einmal darauf eingehen, denn es ist ja klar, dass substanzielle Verbesserungen des Klimaschutzes eigentlich nur noch global zu erreichen sind, also wirklich kostengünstig und substanziell in jeder Beziehung effizient. Und wenn Sie bitte noch einmal auf die Auswirkungen auf den Wirtschafts- und Industriestandort Deutschlands eingehen würden, denn wir stehen an einem Punkt, der wirklich brandheiß ist und wo wir genau wissen müssen, was wir tun.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Frau Kopp. Als nächstes hat Frau Wöhrl das Wort.“

Abg. Dagmar **Wöhrl** (CDU/CSU): „Ja, vielen herzlichen Dank. Ich habe vorhin mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass es geheißen hat,

es würde keinen Standortnachteil geben und es gebe Wettbewerbsgleichheit. Ich glaube, die Aussage kam von der Deutschen Bank. Wenn man vor allem sieht, dass die Zertifikate wirklich ein marktwirtschaftliches Instrument sind, was in meinen Augen bei weitem noch unterschätzt ist und die Auswirkungen noch gar nicht gesehen werden, die auf unsere Wirtschaft hier zukommen. Dahin gehen auch die Fragen an den VDEW, ob geglaubt wird, dass sichergestellt ist, dass nach Einführung des Emissionshandels in Europa alle vergleichbaren Anlagen auch hier gleich behandelt werden, d. h. im gleichen Umfang auch Emissionsrechte bekommen und wird es hier zu Wettbewerbsverzerrungen kommen, sofern dies nicht sichergestellt ist? Und wenn es nicht sichergestellt ist, was kann hier noch unternommen werden, dass hier eine Gleichbehandlung gewährleistet ist?

Dann anschließend eine Frage noch ans RWI. Wir wissen, dass der Ausstieg aus der Kernenergie ab 2008 erfolgt. Es fällt dann die CO₂-freie Strommenge weg. Es wird zum Ersatz durch fossile Strommengen kommen, d. h. es kommt hier dann zu höheren Emissionen. Welche zusätzlichen Belastungen sehen Sie künftig für die Unternehmen hieraus? Welche Konsequenzen sind hier für die Anlagen zu ziehen, und hier kommt natürlich die Frage – Schaffung von Reserven, ein sehr wichtiger Punkt für das Wirtschaftswachstum, für die Neuemittenten, und sollen die hier aus dem nationalen Budget herausgenommen werden oder durch die Bundesregierung gespeist werden?“

Amtierender Vorsitzender: „So, ich schließe dann die Fragerunde erst einmal ab und gebe als erstes Herrn Dr. Ziesing das Wort.“

Sv. Dr. Hans-Joachim Ziesing (DIW): „Vielen Dank. Wenn ich Sie, Herr von Weizsäcker, richtig verstanden habe, handelt es sich bei Ihnen darum zu fragen, ob ein Einkassieren der Emissionsrechte bei Anlagenstilllegung, ob dieses strukturkonservierend sei oder nicht. Das ist eine Frage, die auch im Rahmen des Allokationsplanes diskutiert wird, und zwar inwieweit es im Falle von Stilllegungen auch Übertragungsmöglichkeiten gibt auf Neuanlagen. Das ist, glaube ich, sehr differenziert zu bewerten. Eines ist, denke ich, schon richtig: Wenn Sie die Übertragungsmöglichkeiten schaffen, setzen Sie natürlich verstärkte Anreize auf Neuinvestitionen, weil sich das Geschäft einfach noch ein bisschen mehr lohnt. Insofern haben Sie damit so einen gewissen innovativen Impuls. Was zu vermeiden ist bei diesem Vorgehen ist, dass es zu einer dauerhaften Überausstattung kommt. D. h., Sie müssten dann sehen, dass Sie den Anreizimpuls weiterhin haben, aber dauerhafte Überausstattung vermeiden. Ansonsten würde ich auch sehen, wenn Sie eine schlichte Stilllegung mit dem Entzug der Lizenzen oder der Emissionsberechtigung haben, dass dort

der Anreiz zumindest auf Neuinvestitionen schwächer würde.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Dr. Ziesing. Als nächstes bitte ich Herrn Hillebrand, sowohl die Fragen von Herrn Grill als auch von Frau Wöhrl zu beantworten.“

Sv. Bernhard **Hillebrand** (RWI): „Danke schön, Herr Vorsitzender. Herr Grill hatte nach den Möglichkeiten oder der Verknüpfung von KWK-Gesetz und dem entsprechenden TEHG oder sagen wir mal, die nicht konfliktäre Situation dargestellt. Sie haben dabei zwei Zahlen genannt. Einmal, dass es bisher nur drei Anlagen gibt, die einen entsprechenden Modernisierungsschub hinter sich haben. Das ist der Status heute. Ich persönlich, als RWI-Vertreter, bedauere natürlich, dass man nicht genauere Informationen hat. Wenn man im „Monitor“ einen Bericht gemacht hätte, hätten wir die Zahlen. Wir haben diese Zahlen aber nicht, deswegen beziehe ich mich jetzt auf die Zahlen vom VKU. Danach sind jedenfalls in der Pipeline etwa 2.000 Megawatt installierter elektrischer Leistungen, die also modernisiert werden. Da sind auch Projekte dabei, die auch in 2004 und 2005 wirklich in Angriff genommen werden. D. h. das Volumen ist deutlich größer. Das ist aber nicht eine Abbildung Ihres Problems, sondern das Problem wird dann möglicherweise noch etwas gravierender, und das ist jetzt allerdings nicht mehr TEHG, sondern Allokationsplan. Die Frage ist, wie man im Allokationsplan Kraft-Wärme-Kopplung behandelt. Nach dem jetzigen Entwurf sind entsprechende Sonderregelungen für die Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen vorgesehen. Die Frage ist, ob diese Sonderregelung aufgrund der ökologischen Bilanz gerechtfertigt ist. Und ich gebe dazu noch zwei Dinge zu bedenken: Es ist nicht in jedem Fall so, dass eine Kraft-Wärme-Kopplungsversorgung CO₂-effizienter ist als eine dezentrale mit entsprechender zentraler Stromerzeugung. Das wollen wir jetzt nicht im Einzelnen nachrechnen. Es gibt nur eben solche und solche.“

Und das zweite Problem: Es ist nicht nur ein ökologisches Problem, sondern natürlich auch ein ökonomisches, und typischerweise ist die Fernwärmeversorgung eine sehr kapitalintensive Versorgung. D. h. Sie müssen dann auch damit rechnen, weil der CO₂-Emissionshandel die Gesamtkosten dieser Versorgung auf den Prüfstand stellt, dass in der Tat einzelne Fernwärmeversorgungssysteme unwirtschaftlich werden, auch wenn sie u. U. weniger CO₂ emittieren, als eine dezentrale Wärme- und eine zentrale Stromerzeugung. Deswegen ist es in der Tat ein relativ komplexes System. Ich will nur noch einen ganz kleinen Gedanken hinzufügen: Was natürlich keiner weiß - ich habe es versucht vorhin einmal kurz zu erläutern - wie sich die Strompreise entwickeln. Wenn die Kraft-Wärme-Kopplung als Kraft-Wärme-Kopplung höhere Strompreise am Markt realisie-

ren kann, bedeutet das u. U. einen Wettbewerbsvorteil im Wärmemarkt. Ob dies tatsächlich so kommt, weiß man aber natürlich heute nicht. Man muss es eigentlich auch gar nicht wissen, denn eigentlich sollte das das Emissionshandelssystem ja übernehmen, und deswegen brauchen wir eigentlich die Informationen nicht. Nur leider ist es so, dass wir eben über bestimmte Rahmenbedingungen versuchen, diese Informationen zu erreichen und dann entsprechend darauf zu reagieren. Dies zum ersten Problem.

Nun kurz zu den Fragen von Frau Wöhrl. Es ist ein sehr komplexes Problem. Der Ausstieg aus der Kernenergie ist zunächst mal prinzipiell natürlich mit einem Anstieg der CO₂-Emissionen verbunden. Wir wissen, dass wir gegenwärtig etwa 165 TeraWh Kernenergiestrom erzeugen. Der wird natürlich nicht bis zum Jahr 2008/2012 vollständig zu ersetzen sein, sondern etwa nur in der Größenordnung bis zu 60 TeraWh, d. h. etwa 1/3. Die Frage ist, welche Ersatzenergie da in Frage kommt, und da kann man nun in der Tat trefflich drüber streiten. Nach unseren Rechnungen wird das vor allen Dingen Steinkohle sein. Wir legen dabei entsprechende Erzeugungskosten zugrunde. Wenn man das macht, liegt der zusätzliche CO₂-Bedarf bei einer Größenordnung von ca. 20 bis 23 Millionen Tonnen. Natürlich ist das ein Beschluss, der gewissermaßen gesamtgesellschaftlich festgelegt worden ist und deswegen natürlich nicht einzelne Anlagenbetreiber belasten sollte. Damit bin eigentlich schon ganz automatisch dabei, dass das in der Tat im Nationalen Allokationsplan durch eine entsprechende Reserve abgefangen werden muss und nicht zu zusätzlichen Emissionsminderungsverpflichtungen, z. B. der Stromerzeugung, führen darf. Die Frage ist, wie man diese nationale Reserve definiert, das würde ich auch ganz pragmatisch sehen. Es gibt keinen Grund - jedenfalls zeigen das z. B. die Verhandlungen innerhalb des EU-Burden-Sharing - dass wenn man aus der Kernenergie aussteigt, man nicht die entsprechenden nationalen Ziele neu verhandeln darf. Die Schweden haben das z. B. so getan und das würde bedeuten, dass man natürlich auch die nationale Reserve z. B. auch über JI- oder CDM-Projekte auffüllen darf. Da muss ich dann eine Bemerkung anfügen, die ich für prinzipieller Natur halte. Ich glaube, dass es ohnehin notwendig wird, Wachstumsreserve - gesamtwirtschaftliche und entsprechende Prosperität vorausgesetzt - dass es ohnehin notwendig wird, für bestimmte konjunkturelle Hochs und Tiefs entsprechende Puffer vorzusehen, d. h. also entsprechende Emissionsrechte aus z. B. einen bestimmten Bestand in das System einzuspeisen, die man dann später wieder zurücknehmen kann. D. h., wir müssen auch dann dafür sorgen, dass über so eine nationale Reserve nicht nur der Ausstieg aus der Kernenergie, sondern möglicherweise auch entsprechende Wachstumspotentiale erschlossen werden können.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Dr. Hillebrand. Ich erteile jetzt Herrn Dr. Klopffleisch das Wort.“

Sv. Dr. Reinhard **Klopffleisch** (DGB): „Danke schön. Die Frage des Vorsitzenden des Ausschusses ging in die Richtung Arbeitsplatzverluste, und zwar ging es darum, wo unsere größten Bedenken im Zusammenhang mit dem Emissionshandel liegen.“

Ich möchte zunächst einmal sagen, wo sie nicht liegen. Sie liegen nicht bei der Frage ökologische Modernisierung oder keine ökologische Modernisierung. Denn das ist meines Erachtens unstrittig, auch im DGB, dass über ökologische Modernisierung eine Menge Arbeitsplätze geschaffen werden, auch neue Arbeitsplätze. Denken wir nur an unsere Positionierung zum EEG, denken wir nur an unsere Positionierung zur Frage der Energiesparmaßnahmen, wo auch riesige Potenziale liegen, die wir noch nicht vollständig erschlossen haben oder erst ansatzweise erschlossen haben. Das ist sicherlich nicht die Fragestellung, sondern die Fragestellung ist die, wo liegen die Probleme in der Ausgestaltung des Emissionshandels, und da sind wir jetzt natürlich beim Allokationsplan. Die liegen dann schon darin, dass der Emissionshandel per se - und da sagt auch jeder, das ist zunächst einmal vernünftig - denjenigen belohnt, der die CO₂- und Treibhausgaseinsparung zu niedrigsten Kosten bewerkstelligen kann. Das macht den großen Charme dieses Instruments aus, beinhaltet aber auch Gefahren, weil diese Kostenrechnung naturgemäß auch kurzfristiger Natur ist. Wenn man nicht die richtigen Rahmenbedingungen dazu stellt, können langfristige Investitionsentscheidungen unter Umständen fehlgeleitet werden. Also, um es ganz konkret zu sagen, im Augenblick ist es am günstigsten eine Tonne CO₂ mit Erdgas einzusparen. Dieses kann eine Strategie sein, im Energiemix Erdgas zu implementieren, und wir haben ja im Bereich KWK Erdgas, wir haben auch bestimmte größere Anlagen, die in der Diskussion sind, und wir haben auch Erdgas im gesamten Bereich der Wärmeversorgung, als Wachstumsmarkt im Prinzip. Deshalb müssen wir schon die Frage nach dem Energiemix und den Auswirkungen auf den Energiemix stellen, auch unter dem Gesichtspunkt, dass wir möglicherweise Probleme bekommen mit dem Energieträger, den wir als heimischen Energieträger in Deutschland haben, der auch Wertschöpfung vor Ort und damit Arbeitsplätze vor Ort in der Vergangenheit generiert hat und auch in der Zukunft generieren soll. Ich denke, dass wir über den Schatz, den wir in Deutschland im Boden haben, nämlich die Kohle, nicht einfach so hinweggehen können, indem wir sagen, das war einfach Schnee von gestern, und wir diesen Vorteil, den wir standortpolitisch haben, in der Zukunft nicht umsetzen. Das hat in der Vergangenheit

auch arbeitsmarktpolitische Konsequenzen gehabt. Wir wissen, dass wir beim Ersatz eines alten Kraftwerks durch ein neues natürlich nicht alle Arbeitsplätze ersetzen werden können, auch wenn wir in die nächste Kohlekraftwerksgeneration investieren. Aber in diesem Fall haben wir die Chance, organisch in dieser Branche weiterzuarbeiten, und wir haben auch den Vorteil sicherer Arbeitsplätze. Außerdem ist es keineswegs nur eine deutsche Problematik, sondern auch die EU-Kommission sagt in ihrem Grünbuch, dass heimische Energieträger weiterhin eine wachsende Rolle spielen sollen, und sie beklagt die Importabhängigkeit der europäischen Energiewirtschaft. Wenn wir die heimischen Energieträger quasi herauskatapultieren, dann haben wir ein Problem mit den Arbeitsplätzen, die dann nicht mehr hier entstehen, und wir haben auch ein Problem mit der Importabhängigkeit. Weil, was passiert denn - und da bin ich wieder bei dem Gas - wenn der Gaspreis plötzlich in die Höhe steigt und wir die Anlagen nur noch auf Gasbasis betreiben? Wir meinen, dass es klüger ist, zunächst - ich habe das ja vorhin schon gesagt - über den Energiemix zu sprechen, den einzelnen Energieträgern ihre Rollen zuzuweisen. Dazu gehören zunehmend die erneuerbaren Energien. Dazu gehört das Energiesparen und auch - unserer Ansicht nach - die Kohle in einem vernünftigen Mix, in der Form, in der sie Optimales leisten kann, nämlich in der Grundlast. Dieses muss - so meinen wir - sich auch bei der Ausgestaltung des Allokationsplanes widerspiegeln, ganz konkret in der Form, dass wir brennstoffspezifische Benchmarks in irgendeiner Weise berücksichtigen.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Dr. Klopffleisch. Ich bitte jetzt Frau Günther, die Frage von Herrn Grill zu beantworten.“

Sv. Regine **Günther** (WWF): „Ja, vielen Dank. Zur Frage, ob wir, falls Russland das Kyoto-Protokoll nicht ratifiziert, trotzdem im europäischen System JI und CDM haben, muss ich sagen: JI auf gar keinen Fall, weil das der Anreiz für Russland ist, zu ratifizieren; das sind sehr große ökonomische Vorteile. Ich würde eine Nichtratifizierung nicht belohnen, in dem ich einen Technologietransfer praktisch null ouvert gebe. Wenn man sagt, wir haben richtigerweise gesagt, CDM kann ein Modul sein, Technologietransfer gerade in Regionen zu bringen, wo viele Menschen ohne Energiebzw. Stromversorgung sind. Das ist ja genau der Grund, warum wir das prinzipiell nicht ausschließen würden, wobei ich natürlich Bedenken habe, in welche Rechtsform so etwas zu gießen ist. Machen wir dann bilaterale Verträge mit jedem Land? Das muss man sich natürlich genau überlegen, dass das auch dann eine Struktur hat, die tragfähig ist, aber ich möchte auch hier insistieren. Wir können dem nur zustimmen, wenn dieser Technologietransfer zusätzlich zu dem ist, was

sowieso stattfinden würde, d.h., dass dieses Zertifikat eine reale CO₂-Reduktion bedeutet, dann kann man darüber nachdenken. Business-as-usual-Projekte würden wir auch in so einem Rahmen ablehnen.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Frau Günther. Als nächster würde bitte Herr Sandhövel die Frage von Frau Brunkhorst beantworten.“

Sv. Dr. Armin **Sandhövel** (Dresdner Bank): „Ja, vielen Dank. Frau Brunkhorst fragte nach den grundsätzlichen Handelsbarrieren und nach den möglichen Auswirkungen im Rahmen einer Gesamthandelseinschätzung. Ich glaube, dass der Handel eigentlich nicht so sehr abhängt vom TEHG. Ich glaube, dass Barrieren eher außerhalb des TEHG gesetzt werden. Wenn Sie sich den vorliegenden Gesetzentwurf anschauen, haben wir nur zwei Anknüpfungspunkte für den Handel. Das ist einmal der § 15, der eben über den Handel eine gewisse Aufsichtspflicht definiert. Die Aufsichtspflicht ist hier unserem Verständnis nach relativ knapp gehalten. Wir haben einen bestimmten Teil des Terminmarktes, der setzt auf dem Spotmarkt auf, der sicherlich der größte Markt werden wird; insofern glauben wir, dass das angemessen ist. Das andere ist das Thema Register. Hier muss eine gewisse Angemessenheit vorliegen, dass auch den Zugang zum Register, für diejenigen regelt, die nicht direkt betroffen sind, sondern für andere handeln. Dies ist sicherlich auch noch nicht abschließend gut geregelt, da kann man noch eine bessere Formulierung finden. Aber ich denke, dass hier ein Punkt zum Tragen kommt und der in der Diskussion auch immer wieder durchscheint und der mit dem Stichwort „Wettbewerbsnachteile“ eigentlich nur ungenügend umrissen ist. Unseres Erachtens geht es auch nicht darum, Wettbewerbsnachteile zu verhindern, sondern es geht eigentlich darum, mit diesem Instrument Wettbewerbsvorteile zu erringen. Dies wird hier in diesem Kontext oft vergessen. Es wird einem schon ein bisschen Angst und Bange, wenn man in anderen Ländern ist. Die Italiener bspw., die noch nicht einmal einen Gesetzentwurf auf dem Tisch liegen haben, deren große Energieversorger aber selbstverständlich schon alles getan haben, um am Handel von heute auf morgen teilnehmen zu können. Es ist auch in anderen Ländern, gehen Sie nach UK oder gehen Sie in die Länder, die eigentlich am Markt noch große Reduzierungen zu erbringen haben, wie Österreich oder die Niederlande, die sich sehr positiv auf diese Sache einstellen, weil Sie der Meinung sind, dass ihnen mit diesem Instrument am meisten gedient ist, am Markt zu kaufen. Wir haben hier innerhalb der Unternehmenschaft viele Positionen, die wir als Verkäuferpositionen klassifizieren können. Insofern sind wir eigentlich in einer guten Position. Da verwundert

es schon ein wenig, wenn die geistige Haltung hier in diesem Lande nicht so ist, dass dieses einmal positiv angenommen wird, sondern die Schlachten von gestern geschlagen werden. Wir sagen ganz ausdrücklich, wir haben eine gewisse Sorge, dass viele Unternehmen auch das unter dem Gesichtspunkt Risikomanagement noch nicht so behandeln, wie wir uns das wünschen. Ich glaube, dass eine Vorbereitung auch in diesem Kontext von Nöten ist. Alles das umrissen, ist eigentlich das, was ich einmal klassifizieren würde als Handelsbarrieren. Liquidität im Markt entsteht sicherlich dadurch, dass einerseits gehandelt werden muss, aber auch andererseits gehandelt werden will.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Dr. Sandhövel. Herr Dr. Rebentisch bitte zu der Frage von Frau Wöhrle.“

Sv. Dr. Manfred **Rebentisch** (VDEW): „Ja, Frau Wöhrle. Die Frage, wie nach Einführung dieses Zertifikatesystems eine Gleichbehandlung aller vom Anwendungsbereich betroffenen Anlagen sichergestellt werden kann, muss man zum Einen national und zum Anderen gemeinschaftsrechtlich beantworten. Für den nationalen Bereich ist das eigentlich eine Frage nach den Maßstäben - woran messe ich die Vergleichbarkeit oder die Gleichbehandlung? Und wenn ich mir da diesen Entwurf des Allokationsplanes ansehe - ich komme zurück auf das, was ich kurz eingangs gesagt hatte - dann glaube ich, dass hier Maßstäbe zugrundegelegt werden, die so nicht akzeptabel sind. Dieses sogenannte Benchmark macht sich fest an einem fiktiven Wert, der bei erdgasbefeuelten Anlagen nach dem Stand der Technik mit einem Wirkungsgrad von 57 Prozent durchaus zutreffend ist. Das kann aber nicht der Maßstab sein für die Zuteilung von Zertifikaten bei Anlagen, die anders brennstoffbefeuelte sind, also mit Braunkohle oder mit Steinkohle. Also muss ich die Frage stellen, was ist denn der richtige Maßstab für die Zuteilung der jeweiligen brennstoffspezifisch unterschiedlich betriebenen Anlagen. Diese Frage kann nur - Herr Paziorek, Sie sehen mir das nach - richtig beantwortet werden, wenn man sich zurückbesinnt auf die Wechselbeziehungen, die zum vorhandenen Umwelt-, insbesondere zum Immissionschutzrecht bestehen. Wir bewegen uns, um das noch einmal zu sagen, in der Vorsorge. Der Zertifikatehandel dient der Vorsorge. Und auch das Immissionschutzrecht dient u.a. der Vorsorge. Jetzt lautet die Frage, ob es eine allgemeine Vorsorge gibt, bei der man sagt, je weniger, desto besser, oder welches der Maßstab für die Vorsorge ist. Der Maßstab für die Vorsorge ist die jeweilige anlagenspezifische, technische Möglichkeit der Reduktion. Danach kann ich das orientieren, und das hat etwas zu tun mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass sich die Dinge nur innerhalb des

jeweiligen Systems – also die Braunkohleanlage mit der Braunkohleanlage und die erdgasbefeuerte Anlage mit der erdgasbefeuerten Anlage - vergleichen lassen. Dabei ist natürlich die fortschrittlichere Technik, die fortschrittlichere Anlage mit dem höheren Wirkungsgrad der Maßstab innerhalb des jeweiligen Typus. Jetzt stellt sich die Frage, wie man so etwas rechtlich sicherstellen kann. Im TEHG geht das nicht. Die Bundesregierung hat ja den Weg schon aufgezeigt, das nämlich auf der Grundlage des geltenden Rechts, § 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz, eine Verordnung erlassen wird; das ist die 34. BImSchV. Nur handwerklich ist das ziemlich schief gegangen, da wird nämlich nicht konkretisiert, wie die Vorsorge aussehen soll, sondern nur reingeschrieben, was man nicht machen darf. D. h. also, es müsste jetzt in der 34. BImSchV in Ausfüllung der Vorsorgepflicht das Zertifikatesystem als untergesetzliche Konkretisierung der Vorsorge ausgestaltet werden, etwa in dem Sinne, dass die Anlagen nur in dem Umfang betrieben werden, in dem Zertifikate vorhanden sind. Üblicherweise wird ja die Vorsorge oder der Stand der Technik durch Anforderungen an die Beschaffenheit konkretisiert, wenn Sie z. B. an die Großfeuerungsanlagenverordnung oder ähnliches denken. Hier sieht aber das Zertifikatesystem eine instrumentelle Alternative vor. Auch dies lässt des § 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu. D. h. der Gesetzgeber kann untergesetzlich die Vorsorge auch anders als durch technische Anforderungen konkretisieren, bspw. durch die Einführung eines Zertifikatesystems. Wenn man das macht unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, so wie ich sie skizziert habe, dann bekommen Sie hier eine relative Gleichbehandlung, nämlich in Abhängigkeit von der jeweiligen Beschaffenheit und der jeweiligen Technik der Anlage. Andernfalls kann man nur darüber streiten, ob man mit dem Zertifikatesystem Strukturpolitik machen will. Das ist aber in der Richtlinie so nicht angelegt. Die Richtlinie sagt ausdrücklich, die IVU-Richtlinie bleibt unberührt, d. h., das Vorsorgegebot gilt. Also gilt auch in Deutschland das immissionsschutzrechtliche Vorsorgegebot. Das muss ich nur konkretisieren, um zu verhindern, dass die Behörde technische Anforderungen durch Rückgriff auf das allgemeine Vorsorgeprinzip in Hinblick auf Wirkungsgrad oder ähnliches stellt. Also muss ich diesen Weg der Anforderung in technischer Hinsicht, den das Gesetz eröffnet, dadurch verschließen, dass ich untergesetzlich – und das ist dann vorrangig – konkretisiere, wer bestimmte Zertifikate hat, darf die Anlage im Umfang dieser Berechtigungen betreiben. Wenn man das so macht, bekommt man auch eine widerspruchsfreie Konstellation hin, und die Gleichbehandlung der Anlagen, soweit sie miteinander vergleichbar sind, ist gewährleistet.

Jetzt die letzte Frage: Wie ist das gemeinschaftsweit gewährleistet? Das wird Aufgabe der Kom-

mission sein im Zusammenhang der Überprüfung der Nationalen Allokationspläne, dass da keine mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere unter Beihilfegesichtspunkten u. ä., unvereinbaren Überbeteiligungen, Privilegierungen bestimmter Anlagen im nationalen Zuleitungssystem vorgesehen sind. Das kann man nur nationalrechtlich, nicht aber gemeinschaftsrechtlich festlegen. Das muss die Kommission bei der Überprüfung der Nationalen Allokationspläne gewährleisten.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Dr. Rebentisch. Ich bitte jetzt Prof. Dr. Weimann, die Frage von Frau Kopp zu beantworten.“

Sv. Prof. Dr. Joachim **Weimann:** „Ja, ich meine, das ist natürlich eine Bilderbuchfrage für einen Ökonomieprofessor: Welche wirtschaftlichen Auswirkungen hat das Ganze? Allerdings kann ich sie nur beantworten, wenn ich gegen die Regeln verstoße, denn dann muss ich über den NAP sprechen. So, wenn wir nur über das TEHG sprechen. (Zwischenruf) - Dann will ich das gerne tun. Zunächst einmal meine Vorbemerkung unabhängig von dem Treibhausgasemissionshandel: Ich sehe in der Tat ein ganz gravierendes Standortproblem, das wir z. Zt. haben. Dieses Problem liegt zwar auch schon in der Gegenwart, aber erst recht in der Zukunft. Ich habe ganz große Sorge, wenn ich an die bevorstehende Osterweiterung der EU denke. Ich glaube, dass wir da in eine Standortsituation und in einen Standortwettbewerb kommen, von den wir uns jetzt noch nicht so richtig klar machen, wie scharf er sein wird und wie sehr uns da der Wind ins Gesicht blasen wird. Wer die osteuropäischen Beitrittsländer in letzter Zeit einmal besucht hat, der kann feststellen, dass dort extrem dynamische Entwicklungen im Gange sind, dass dort die Länder bestens vorbereitet sind auf den Beitritt, die dabei sind, Bedingungen zu schaffen, die es einem Investor nur schwer möglich machen, dort nicht zu investieren, sondern im Hochlohnland Deutschland zu investieren. Dies ist so. Nur um ein Beispiel zu nennen: In Polen studieren inzwischen genauso viele junge Menschen als in Deutschland; allerdings hat Polen nur halb so viele Einwohner. Da wird massiv in Bildung investiert. Das schafft Bedingungen, vor den mir, wie gesagt, Angst und Bange wird, wenn ich daran denke, dass in wenigen Monaten der gesamteuropäische Rechtsrahmen dort gilt. Das als Vorbemerkung.

Nun die Frage, wie verändert die vorgesehene Einführung des Emissionshandels unsere Wettbewerbsposition. Wenn der jetzt vorgelegte NAP-Entwurf so verabschiedet wird, dann wird das unsere Wettbewerbsposition massiv beeinträchtigen. So wie es dort vorgesehen ist, werden wir von Anfang in eine Käuferposition kommen, d.h., die deutsche Wirtschaft, die deutschen Industrie wird gezwungen sein, von Anfang an Emissionsrechte zuzukaufen. Das verteuert notwendiger-

weise die Produktion, die Energie und den Standort. Das geschieht deswegen, weil der Bezugsrahmen, der für die Erstzuteilung gewählt wurde, die Jahre 2000 bis 2003, eine konjunkturelle Tiefphase war. Wir befinden uns am Anfang eines Konjunkturaufschwungs, der hoffentlich möglichst lange wirkt und eine Weile dauert.

D.h., die Produktion wird anziehen, die Emissionen werden über den Durchschnitt der letzten drei Jahre hinausgehen, man braucht Zukauf von vornherein. Dazu kommt, dass wir nur eine sehr restriktive Anrechnung von early action vorsehen, die nicht dazu führen wird, dass dieser Nachteil, den ich gerade skizziert habe, ausgeglichen wird, so dass wir in der Tat von Anfang an in einer Käuferposition sind. Das Ärgerliche an dieser Geschichte ist, dass das völlig ohne Not geschieht. Wir sind aufgrund der Wiedervereinigung und des Zusammenbruchs der DDR-Wirtschaft und einiger anderer struktureller Veränderungen, die sich in Ostdeutschland abgespielt haben, in der glücklichen Lage, das Land in Europa zu sein, das bereits erhebliche Minderungsleistungen geschultert hat. Wir sind glücklich dazu gekommen, das mag sein, aber es ist nun einmal so, von den 21 Prozent Minderungsleistungen sind eben schon nahezu 18 Prozent erbracht. So und diese Vorleistungen könnten wir nutzen. Diese Vorleistungen könnten wir nutzen. Die EU lässt uns die Spielraum dazu. Wir können ihn nicht vollständig ausnutzen, wir können nicht Zertifikate im Umfang der 1990er Emissionen ausgeben. Aber wir können deutlich mehr ausgeben, als wir jetzt vorhaben im Nationalen Allokationsplan, d.h., wir könnten in Verkäuferposition kommen, jedenfalls für eine gewisse Zeit. Wir könnten dadurch natürlich erst einmal ein Geschäft machen, wir werden nämlich mit dieser Verkäuferposition auf offene Arme stoßen. Die anderen europäischen Länder haben keine Ex-DDR, die ihnen Minderungsleistungen abnimmt, die müssen sie selbst erbringen, und die sind froh, wenn das Angebot an Zertifikaten, das aus Deutschland kommt, in der ersten Zuteilungsperiode etwas größer wird, als jetzt vorgesehen wird. Die sind nämlich Nettonachfrager. Der Hinweis auf Frankreich darf nicht überbewertet werden. Es ist zwar das Minderungsziel „Null“, das bedeutet aber gleichzeitig, dass die auch nicht mehr emittieren dürfen, als 1990. Die wollen genauso wirtschaftliches Wachstum, wie wir, d.h., wenn die wachsen wollen, müssen die auch zu kaufen; selbst die. Es gibt jede Menge europäischer Nachbarländer, die weit davon entfernt sind, ihre Minderungsverpflichtungen erreichen zu können. Die sind froh, wenn das Zertifikatangebot etwas größer ausfällt. Diese Möglichkeit bestünde, sie würde erheblichen Druck von Deutschland nehmen, von der deutschen Industrie, und würde uns Zeit verschaffen und Geld. Zeit verschaffen, ist wichtig, deshalb, weil langfristig, natürlich Emissionsvermeidung, CO₂-vermeidung über die projektbezogenen Mechanismen JI und

CDM die Bestmöglichen sind. Emissionsvermeidung ist am kostengünstigsten dort zu machen, wo die Energieeffizienz gering ist und die Sonne scheint. Das ist nicht bei uns. Wir müssen diese Mechanismen nutzen. Nur das geht nicht von heute auf morgen. Bis dieser Handel mit Drittländern richtig in Gang kommen kann – es wurde ja schon völlig zu Recht darauf hingewiesen – braucht man entsprechende Institutionen, die sicherstellen, dass dort tatsächlich auch zusätzlich vermieden wird, dass dort eine gewisse Sicherheit existieren kann. Diese Institutionen gibt es noch nicht, deshalb braucht man Zeit dafür bis das in Gang kommt. Diese Zeit könnten wir gewinnen, wenn wir heute nicht so täten, als wenn die Zeitrechnung erst im Jahre 2000 begänne, sondern den gesamten Zeitraum von 1990 bis 2012 im Blick hätten. Diese Möglichkeit, diese Option besteht. Sie wird jetzt - jedenfalls ist das der Plan - nicht genutzt. Das ist nicht im Interesse unseres Landes. Dies ist ganz klar so.

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Weimann. Ich würde jetzt die nächste Fragerunde eröffnen. Ich möchte das Fragerecht zunächst an den Herrn Schreck geben.“

Abg. Wilfried **Schreck** (SPD): „Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Weimann, ich muss mich an Sie halten. Sie und andere hatten in der vorausgegangenen Antwortrunde zur Bewertung von early actions ablehnde Haltungen dargestellt. Insofern werden Sie es mir nicht nachsehen als Ostdeutscher oder als ostdeutscher Abgeordneter, dass mich das sehr verwundert, wo wir doch alle wissen, dass die überall proklamierte Reduzierung in erster Linie in Ostdeutschland passiert ist. Insofern würde mich Ihre Position zur Einbeziehung (Zwischenruf) von early actions unter genau diesem Gesichtspunkt interessieren. Ich hatte Sie zumindest so verstanden und andere Wortmeldungen ebenso. Kann sein, dass es eine Fehlinformation ist, aber ich bin der Meinung, dass Sie das so dargestellt haben.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Schreck. Frau Mehl hat jetzt als nächste das Fragerecht.“

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): „Es ist in einer schriftlichen Stellungnahme angekommen und passt sehr schön zu dem, womit Sie eben geendet haben. Es wird nämlich ein grundsätzliches Problem gelegentlich thematisiert in dieser ganzen Diskussion, und zwar die Frage, wie es nach 2012 weiter geht. Jüngst hat bei einer fraktionsinternen Veranstaltung ein wesentlicher Vertreter der Elektrizitäts- bzw. der Kraftwerkswirtschaft erklärt, es sei von ganz großer Bedeutung, dass klar wird, was nach 2012 passiert, weil ja die größte Bewegung beim Ersatz von Kraftwerkspark nach 2012 ein-

tritt. Ich habe dann gesagt, sie müssten sich dann aber auch aktiv dafür einsetzen und Vertreter der Elektrizitäts- bzw. der Kraftwerkswirtschaft meinen dann, das täten sie auch. Nun steht aber in einer Stellungnahme zu dieser Anhörung, mit 2012 müsse Schluss sein. Herr Dr. Rebentisch, an Sie und an Herrn Dr. Ziesing die Frage, wie Sie das in dieser Gesamtkonstellation beurteilen. Eben wurde gesagt, bis 2012 müsse alles geregelt werden. Nach 2012 geht es ja mit bestimmten Dingen erst richtig los. Würden Sie diese Aussagen aus der Kraftwerkswirtschaft unterstützen, welche Konsequenzen ergeben sich für Sie daraus?“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Frau Mehl. Als nächster hat das Fragerecht, Herr Dr. Paziorek.“

Abg. Dr. Peter **Paziorek** (CDU/CSU): „Vielen Dank. Ich möchte von der NAP-Diskussion noch einmal wegkommen bei meiner Frage und noch einmal auf den Gesetzestext zurückgehen. Beide Fragen möchte ich an Herrn Prof. Dr. Arndt richten.“

Mir geht es einmal um die Frage Zustimmungspflichtigkeit und zuständige Behörde. § 20 legt fest, es ist das Umweltbundesamt. Aus der Praxis der letzten Wochen wissen wir, das Bundesumweltamt kann alleine den Datenfluss nicht erheben und steuern, sondern muss auf Informationen der Länder zurückgreifen. Die Länder haben bis jetzt, wie ich den Kenntnisstand habe – ich interpretiere das einmal so – freiwillig, ohne eine Rechtsposition zu beziehen, Daten in ihren Länderbereichen gesammelt und weitergegeben, damit überhaupt ein NAP – über den wir jetzt schon diskutieren – von den Grunddaten aufgestellt werden kann. Andererseits haben wir auch von Dr. Rebentisch über die vorliegende sachliche, enge Verbindung zum Bundesimmissionsschutzgesetz gehört. Ein Gesetz, was wohl unstrittig zustimmungspflichtig beim Erlass gewesen ist.

Jetzt meine Frage: Wenn das Bundesumweltamt weiterhin die zuständige Behörde zur Verteilung der Zertifikate nach § 20 bleibt, aber im Verwaltungsvollzug auf Länderinformationen und Landesbehörden zurückgreifen muss, ist ein Gesetz dann zustimmungsfrei im Bundesrat, wenn man sagt: ‚Die Länder haben das ohnehin schon in der Schublade.‘? Dann können sie einfach die Schublade weiter öffnen und können die Informationen in der Sache geben. Oder spielen da eventuell regionalwirtschaftliche, strukturpolitische Gründe eine Rolle, dass die Länder auch sagen: ‚Dann wollen wir auch wissen, wofür unsere Daten, die wir verwaltungsmäßig erheben, bei der Verteilung tatsächlich auch eingesetzt werden.‘ Könnte unter dem Gesichtspunkt ein Gesetz zustimmungspflichtig werden? Das ist die erste Frage.“

Die zweite Frage: Welche Bedeutung hat überhaupt die Begründung eines Gesetzentwurfes? Soweit wir das in den Beratungen immer gehört haben, haben Begründungen keine direkte rechtliche Auswirkungen. Ganz klar, es gilt nur der Gesetzestext, aber es kann durchaus zu Interpretationen kommen, eventuell kann die Begründung auch in Streitfragen herangezogen werden. In der Begründung zu § 6 - Berechtigungen - steht auf Seite 23 des Gesetzentwurfs: ‚Materielle Regelungen über die Höhe des Zuteilungsanspruchs, d.h. die Kriterien der Zuteilung, ergeben sich aus dem Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan, das parallel zum TEHG ergeht.‘ Wird hier eventuell vor dem Gesetzgeber nach außen die Fiktion eröffnet, dass der Gesetzgeber beides – nämlich zeitlich nebeneinander und sachlich inhaltlich deckungsgleich in Kenntnis der beiden Regelungswerke - beinhaltet hat, nämlich das TEHG jetzt und den Nationalen Allokationsplan? Ist das eine mögliche Interpretation aus der Begründung? Aber vom zeitlichen Ablauf, das ist klar, kann das nicht sein. Denn wir werden das TEHG voraussichtlich schon im März verabschiedet haben, und erst dann kommt das NAP-Gesetz hinterher. Könnte eine solche Formulierung in der Begründung später eventuell ganz besondere Interpretationsschwierigkeiten mit sich bringen? Das waren meine beiden Fragen.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Dr. Paziorek. Als nächster hat das Fragerecht Herr Kelber.“

Abg. Ulrich **Kelber** (SPD): „Wir haben ja in der Tat sehr viele Bereiche gestreift. Von der Frage, ob überhaupt Emissionshandel ein geeignetes Instrument ist, wobei - Herr Dr. Rebentisch, erlauben Sie mir die Bemerkung - ich Ihnen auch die Briefe des BDI und des VDEW aus den 90er Jahren geben könnte, wo Sie genau fordern, dieses Instrument einzuführen. Herr Prof. Dr. Weimann, wo ich ein bisschen verwundert war, war weil es eine andere Aussage war, als von Herrn Dr. Sandhövel, was die Frage Nettoverkäufer / Nettokäufer angeht. Soweit ich die Entwürfe von NAP-Gesetzen anderer Staaten kenne, ist in der ersten Handelsperiode eine derartige Überversorgung mit Zertifikaten auf dem europäischen Markt zu sehen, weil dort teilweise Länder, die Emissionsreduzierungen zu erbringen haben, erst einmal noch nach oben gehen und dann einen steilen Pfad in der zweiten Periode – also ein Plädoyer dafür, dass wir in Deutschland in der ersten Periode viele Emissionszertifikate auf dem Markt werfen sollten, was sicherlich mit deutschem Interesse nicht so viel zu tun hat. Aber ich würde mich gerne noch verschiedenen technischen Punkten des Gesetzentwurfes zuwenden wollen, über den wir heute diskutieren. Deswegen stelle ich meine beiden Fragen an den Herrn Dr. Rothermel.“

Erstens, Sie sprechen von doppelten Berichtspflichten. Da würde mich interessieren, wie sieht Ihr Vorschlag aus, hier Abhilfe zu schaffen und welche konkreten Aufgaben aus Ihrer Sicht vom Umweltbundesamt an privatwirtschaftliche organisierte Stellen abgegeben werden können.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Kelber. Als nächste hat das Fragerecht Frau Dött.“

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): „Ich schließe direkt an und habe eine Frage an Herrn Bonse-Geuking, weil Sie in Ihrer schriftlichen Beantwortung des Fragenkatalogs angeben, dass die Mineralölindustrie gesetzessystematisch eine vollständige Loslösung vom Bundes-Immissionsschutzgesetz befürwortet hätte. Würde hierdurch nicht zusätzlicher bürokratischer Aufwand z. B. bei den Genehmigungspflichten entstehen und sind im TEHG und in den Bundesimmissionsschutzverordnungen Regelungsdoppelungen enthalten?“

Eine weitere Frage an Herrn Dr. Sandhövel. Sie haben gerade darauf hingewiesen, dass wir ja hier einen Markt befürworten und dass wir auch diesen Markt ganz positiv sehen sollten, wie andere Länder dies auch positiv sehen würden. Ich habe nur die Befürchtung, dass andere Länder zum Wohle ihrer nationalen Industrie bzw. nationalen Wirtschaft das ausgestalten, während wir hier versuchen unsere Wirtschaft zu regulieren.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Frau Dött. Als nächster hat das Fragerecht Herr Dr. Loske.“

Abg. Dr. Reinhard **Loske** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ja, schönen Dank, Herr Vorsitzender. Wenn ich Ihnen, Herr Weimann, zuhöre: Sie stellen hier, gerade als Wissenschaftler, als Ökonomieprofessor, Dinge apodiktisch fest, die mindestens fragwürdig sind. Die Aussage, ‚Wir kommen von Anfang an in eine Käuferposition‘ - Obwohl wir schon 90 Prozent unserer Reduktionsverpflichtungen erreicht haben und noch neun Jahre vor uns haben. Ihre Aussage ist durch die Fakten nicht gedeckt. Zweitens Ihre Aussage: ‚Wir könnten deutlich mehr Zertifikate ausgeben.‘ - Ohne darüber ein Wort zu verlieren, was das für die anderen Sektoren, nämlich Verkehr, Haushalte, Gewerbe bedeuten würde, ist auch eine apodiktische Aussage, die so überhaupt nicht tragfähig ist. Oder die Aussage, ‚Early action wird nicht berücksichtigt‘, ist auch falsch. Wir wollen nicht early collapse berücksichtigen, aber early action wollen wir sehr wohl berücksichtigen.“

Ich will gleichzeitig zwei Fragen stellen. Die erste Frage nimmt Bezug auf die Ausführungen von Herrn Dr. Rebentisch. Mit den theoretischen Vorzügen von Instrumenten ist es immer so eine Sache. Ich erinnere mich sehr gut, Ende der 80iger / Anfang der 90iger hieß es: ‚Das Ordnungsrecht

drangsaliiert uns, drückt uns die Luft ab, wir brauchen fiskalische Anreize, wir brauchen steuerliche Anreize.‘ Da haben wir gesagt: Dann führen wir eine ökologische Steuerreform durch. Dann hieß es: So war das nicht gemeint, es gibt noch viel bessere Instrumente, z. B. den Emissionshandel. Da haben wir gesagt: Dann lasst uns in den Emissionshandel gehen. Jetzt fangen wir mit dem Emissionshandel an. Ich habe den Eindruck, je näher die Realisierungen von Instrumenten rücken, desto mehr werden die theoretischen Vorzüge von Ihnen negiert. Also, was Sie da vorschlagen haben, dieser brennstoffspezifische Benchmark, ist - das will ich gerne als Frage an Sie richten - im Grunde genommen das Verlangen nach einem bürokratischen Monster. Was Sie sozusagen als Ordnungsrecht diskreditieren, schlagen Sie selber vor, und das ist unstimmig. Wenn wir eine Übertragungsregelung vorschlagen, die so einfach ist, dass wir sagen, wenn einer eine neue Anlage baut, erhält er die Emissionsrechte der Altanlage und kann das Delta, sozusagen den Effizienzgewinn, entweder verkaufen oder in der Produktion umsetzen. Dann frage ich Sie: Was ist daran bürokratisch? Was Sie vorschlagen, das ist hochgradig bürokratisch. Dazu würde ich gern einmal Ihre Meinung hören.

Eine zweite Frage, die mich doch sehr interessiert, würde ich gern an Herrn Dr. Ziesing richten. Wir haben ja so ein bisschen das Problem, dass wir so eine Instrumentenvielfalt haben. Wir haben das Erneuerbare-Energien-Gesetz, wir haben das KWK-Gesetz, wir haben die ökologische Steuerreform, wir haben den Emissionshandel und das Ordnungsrecht. Die Frage, um die es jetzt geht, wenn ich es verstanden habe, der Kollege Hillebrand vom RWI hat das auch schon angesprochen: Wie kriegen wir das so verzahnt, dass es insgesamt kohärent ist? Das halte ich für eine ganz zentrale Frage, und da würde ich gerne die Frage an Sie richten, Herr Ziesing: Was bedeutet, die Einführung des Emissionshandels für diese anderen Instrumente? Konzentrieren wir uns einmal auf die drei: EEG, KWK und ökologische Steuerreform.“

Amtierender Vorsitzender: „Herzlichen Dank, Herr Dr. Loske. Ich würde jetzt um die Beantwortung der Fragen bitten. Als erster hat das Antwortrecht Herr Prof. Dr. Weimann auf die Frage von Herrn Schreck. Bitte.“

Sv. Prof. Dr. Joachim **Weimann:** „Zunächst noch zu Ihrer Frage. Da bitte ich um Entschuldigung, da habe ich mich unklar ausgedrückt, wenn es so rübergekommen ist - ganz im Gegenteil. Es ist so, dass ich mich schon seit langer Zeit dafür einsetze, insbesondere im Hinblick auf die neuen Länder, dass early actions im weitaus größerem Maße anerkannt werden, als es bis jetzt der Fall ist, und zwar vor allen Dingen nicht nur anlagenbezogen. Der große Nachteil, den die ostdeutschen

Länder erfahren, besteht ja gerade darin, dass early actions nur dann anrechnungsfähig sind, wenn es eine Rechtsnachfolge gibt und wenn es auch eine Anlagenachfolge gibt. D.h., die ganzen Emissionsvermeidungen, die in Ostdeutschland dadurch stattgefunden haben, dass Anlagen schlicht stillgelegt worden sind und es keine nachvollziehbaren Rechtsnachfolger mehr gibt, die fallen unter den Tisch. Das ist die bei weitem größte Menge an early actions, die wir zu verzeichnen haben. Das ist im Grunde genommen das Reservoir, aus dem wir unsere bereits erbrachten Verminderungsleistungen schöpfen, und die ostdeutschen Länder werden dafür nicht kompensiert.“

(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Leitung der Sitzung.)

(Zwischenruf)

Sv. Prof. Dr. Joachim **Weimann**: „Es geht hier nicht um action oder nicht action, Herr Loske, es geht hier um die Frage, was hier Emissionsrechte begründet und was nicht. Hier ist es ganz klar, das muss man sich an der Stelle deutlich machen, dass die alten Bundesländer davon natürlich profitieren, ganz massiv profitieren. Ob man das jetzt offen bezeichnet als Umverteilung von Ost nach West oder nicht - es ist so. Wir sitzen da völlig in einem Boot und sind uns völlig einig. Also, das war ein Missverständnis. Vielleicht noch eine Bemerkung zu Ihnen, Herr Dr. Loske. Also bitte, ich kann Ihnen ein Exemplar des NAP geben. Sie kennen ihn offenbar nicht, sonst wüssten Sie, dass wir in eine Käuferposition kommen. Das steht da nämlich drin, eindeutig. Und wenn Sie sich überlegen, dass wir von 2000 bis 2003 in einer Rezession waren und was das für den Energiehaushalt bedeutet, dann ist das völlig unabweisbar, dass wir in die Käuferposition kommen werden. Und das ist absolut nicht notwendig. Das ist das Produkt des Bundesumweltministers, sonst gar nichts. Nein, das ist keine Ideologie, das sind Zahlen, die er selbst vorgelegt hat. (Zwischenruf von Herrn Dr. Loske) Entschuldigung, Herr Dr. Loske, aber Sie reden an den Zahlen vorbei, die stehen hier.“

Vorsitzender: „Gegenwärtig hat das Wort Herr Prof. Dr. Weimann.“

Sv. Prof. Dr. Joachim **Weimann**: „Also, ich muss mich dagegen verwahren, dass die Zahlen nicht stimmen. Wenn Sie dies Zahlen sehen wollen, hier stehen sie vor mir und das ist ganz eindeutig, dass wir da in eine Käuferposition kommen werden. Die Anrechenbarkeit von early actions in den Sektoren hat mit dem, was in den anderen Sektoren passiert, gar nichts zu tun. Entschuldigung, aber der Emissionshandel wird ja – man kann das bedauern - als etwas eingeführt, was sich inner-

halb eines fest umrissenen sektoralen Rahmens bewegt. Die Sektoren Haushalte, Verkehr usw. sind da zunächst einmal unbenommen. Sie werden nicht tangiert durch den Emissionshandel. Das, wie gesagt, kann man bedauern, aber es ist so. Also, von daher, was sollte diese Einlassung?“

Vorsitzender: „Ich habe die Einlassung von Herrn Dr. Loske so verstanden, als sei es eine regionalpolitische Verteilungsfrage. Die ist sehr wichtig, das darf auch gefragt und beantwortet werden. Als nächstes haben wir eine Frage von Frau Mehl an Herrn Dr. Rebentisch.“

Sv. Dr. Manfred **Rebentisch** (VDEW): „Ja, Frau Mehl – ich bin Ihnen außerordentlich dankbar für diese Frage. Es kann ja in der Tat nicht erstauen, dass man die Fragen stellt, wie geht es ab 2012 weiter, insbesondere was den Strombereich angeht, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dann in diesem Zeitraum die Ersatzinvestitionen für die Kraftwerke notwendig werden, die am Ende ihrer wirtschaftlichen Verfügbarkeit stehen. Dann werden die neuen Kraftwerke gebaut werden müssen. Und kein Investor kann sich auf ein System einlassen, bei dem er auch nicht annähernd eine Abschätzung für die restlichen Betriebsjahre oder die 30, 35 oder 40 Betriebsjahre, für die die Anlage konzipiert ist, vornehmen kann. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir ein umweltrechtliches Instrumentarium bisheriger Prägung akzeptiert hätten, und zwar unabhängig von irgendwelchen Interessenstandpunkten, was gewissermaßen alles auf das Prinzip Hoffnung in die Zukunft verweist, ohne dass man auch nur annähernd eine berechenbare Grundlage für die Investitionssicherheit hätte. Wenn Sie sich das bisherige Ordnungsrecht ansehen, da haben Sie natürlich auch nie die Garantie, dass in 20 Jahren nicht zusätzliche Anforderungen gestellt werden. Nur, was gewährleistet sein muss: Durch nachträgliche Anforderungen darf der Anlagenbetrieb grundsätzlich nie in Frage gestellt werden. Es muss vielmehr auf Dauer ein wirtschaftlicher Anlagebetrieb möglich sein. Das ist schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zwingend geboten. Bei diesem System hier wird das Verfassungsprinzip der Verhältnismäßigkeit völlig negiert. Das kann niemand beantworten. Sie haben keine Maßstäbe. Sie wissen nicht, was die Zertifikate in 20 Jahren, in 30 Jahren kosten. Sie wissen nicht, ob Sie welche bekommen, auch das kann Ihnen niemand gewährleisten. (Zwischenruf) Das ist ein Unterschied. Hier greift der Staat ein und das sind Entwicklungen des Marktes. (Zwischenruf) Der Markt, Herr Dr. Loske, das wissen Sie mindestens so gut wie ich, kann dazu führen, dass einzelne Marktteilnehmer in die Insolvenz geraten, aber der Staat darf ihn durch Eingriffe dort nicht hinbefördern. Das ist der entscheidende Unterschied zwischen Entwicklungen des Marktes und staatlichen Eingriffen. Also, das ist etwas völlig Verschiede-

nes, und deswegen ist es schon eine grundsätzliche Frage, die aber hier kein Mensch beantworten kann, weil die EG-Kommission... (Zwischenruf) Ich spreche von Eingriffen und nicht von Subventionen. Das ist etwas Verschiedenes.“

Vorsitzender: „Herr Dr. Rebentisch, ich bitte darum fortzufahren, und Sie werden ja zugeben, dass es gelegentlich auch ein DDT-Verbot als Staatseingriff gegeben hat.“

Sv. Dr. Manfred **Rebentisch** (VDEW): „Das bestreite ich ja gar nicht. Das ist ja in Ordnung. Ich sage nur, wenn der Staat eingreift, dann muss er die Maßstäbe der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen, und die können beim Zertifikatesystem nicht berücksichtigt werden. Das geht einfach nicht, das widerspricht dem Grundsystem. Herr Dr. Loske, Sie hatten gefragt, wie wir dazu stehen, nachdem früher angeblich das Zertifikatesystem so als Königsweg propagiert wurde. Also, ich kann mich für meinen Wirtschaftszweig nicht daran erinnern, dass wir das jemals gefordert hätten. Sie werden es mir nicht belegen können. Ich weise nur daraufhin, dass auch innerhalb der Bundesregierung, zwar nicht dieser, aber früherer Bundesregierungen, und die waren ja auch nicht so ganz unbedarft, im Dritten Immissionschutzbericht der Bundesregierung – das können Sie nachlesen als Bundestagsdrucksache der 10. Wahlperiode – eine Untersuchung über die marktwirtschaftlichen oder ökonomischen Instrumente im Umweltschutz veröffentlicht wurde. Kann man dort alles wunderbar nachlesen. Dort ist im Detail dargestellt worden, dass das Zertifikatesystem ein bürokratisches Ungetüm ist und deswegen empfohlen wurde, aus Gründen der mangelnden Praktikabilität davon abzusehen. Aber wir brauchen nicht mehr über Sinn und Unsinn reden, wir müssen es umsetzen, nachdem die Richtlinie da ist. Was Ihre Bemerkung angeht, mein Vorschlag der brennstoffspezifischen Differenzierung sei ein Instrument bürokratischer Ausgestaltung, hat das mit bürokratischer Ausgestaltung überhaupt nichts zu tun. Das ist eine Frage der sachgerechten Ausgestaltung. Sie können nicht jede Anlage ohne Rücksicht auf ihre technischen Besonderheiten mit anderen, die wieder technisch ganz verschieden sind, vergleichen. Das hat mit Bürokratie nichts zu tun. Ich habe noch niemand gehört, der behauptet hätte, dass die Großfeuerungsanlagenverordnung, die diese Bundesregierung jetzt novelliert, bürokratisch sei, weil dort fein säuberlich unterschieden wird nach Anlagengrößen und nach Brennstoffen, wie übrigens auch in der entsprechenden Richtlinie. Das gleiche geschieht innerhalb der TA Luft für verschiedene Anlagen. Noch nie hat jemand behauptet, das sei ein bürokratisches Ungetüm. Das ist schlicht Ausdruck der Verhältnismäßigkeit also der Opfergrenze der jeweiligen Anlagenbetreiber. Das sind immer nur die sachgerechten Maßstäbe,

die Berücksichtigung finden müssen und nicht die Bürokratie.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Herr Prof. Arndt, Sie haben mitgeteilt, dass Sie nur noch bis 15:00 Uhr hier sein können, das geht, glaube ich, auch anderen so. Sie haben das Wort.“

Sv. Prof. Dr. Hans-Wolfgang **Arndt:** „Zu Ihren zwei Fragen, Herr Abg. Dr. Paziorek. Die erste Frage betraf erneut die Zustimmungsbedürftigkeit. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, wollen Sie diese Zustimmungsbedürftigkeit erneut dadurch begründen, dass Sie sagen, da ist ja der Bund, das Umweltbundesamt, angewiesen auf ein Datenstrom seitens der Länder. Nun gut, im Grundgesetz steht, dass eine Zustimmungsbedürftigkeit nach Art. 83, 84 dann erfolgt, wenn der Bundesgesetzgeber Einfluss auf das Verwaltungsverfahren der Länder nimmt. Ob er insoweit Einfluss nimmt, da habe ich meine Zweifel. Das ist eine Form der Amtshilfe. Sobald er natürlich eingreift und sagt, die Landesbehörde sei zuständig, da könnten wir an die Zustimmungsbedürftigkeit herankommen. Aber da fehlen mir einfach Informationen. Was Ihre zweite Frage anbelangt: Das ist eine klassische Auslegungsfrage. Sie haben selber, glaube ich, erwähnt, dass im Rahmen der juristischen Methodologie die Gesetzesbegründung nur eine untergeordnete Rolle spielt, und zwar im Rahmen der subjektiven Auslegung dessen, was der Gesetzgeber eigentlich wollte. Ich kann mir hier nicht vorstellen, dass die Begründung zu § 6 irgendeine Bedeutung hat. Sie sprechen auf die fünf Wörter an, ‚das parallel zum TEHG ergeht‘. Der Satz ‚Materielle Regelungen ...‘ macht genauso viel Sinn, wenn wir diesen Satzteil streichen. Folglich würde ich sagen, diese fünf Worte sind so eine Art Selbstverpflichtung des Gesetzgebers. Aber der Gesetzgeber ist frei. Er kann von so einer Selbstverpflichtung auch wieder abrücken. So glaube ich also nicht, dass eine Verletzung dieser Verpflichtung Konsequenzen nach sich hat.“

(Zwischenrufe des Abg. Dr. Paziorek)

Vorsitzender: „Dann wiederholen Sie den letzten Satz noch einmal, weil der so gut war.“

Sv. Prof. Dr. Hans-Wolfgang **Arndt:** „Sie haben sich in der Begründung vorgenommen, das und das zu tun. Sie sind aber frei. Sie können auch konkludent sagen: ‚Nein aus anderen Gründen.‘ Und der Satz als solcher macht völlig Sinn. Natürlich enthält das Gesetz für den Nationalen Zuteilungsplan die materiellen Regelungen. Also daraus würde ich keine Konsequenzen herleiten, um dies noch einmal zu sagen.“

Vorsitzender: „Ganz herzlichen Dank. Herr Dr. Rothermel.“

Sv. Dr. Jörg **Rothermel** (FV Organische Chemie): „Ja, vielen Dank. Auf Ihre Fragen zu den doppelten Berichtspflichten. Das hängt zusammen mit der 34. BImSchV, wo parallel zu der Berichtspflicht, wie sie im TEHG vorgesehen ist, auch noch einmal eine Berichtspflicht vorgesehen ist an die BImSch-Behörde. Es ist die Rede von zwei unterschiedlich zuständigen Behörden. Im TEHG ist es die zuständige Behörde, die dann als Umweltbundesamt (UBA) identifiziert wird. In der 34. BImSchV ist die zuständige Behörde diejenige, die das Genehmigungsprozedere regelt. Das ist die BImSch-Behörde. Das sind also zwei verschiedene Behörden. Für die BImSch-Behörde muss zum 1. März, für die Behörde nach TEHG muss zum 31. März abgeliefert werden. Das könnte man vereinfachen, indem man es nur an eine Behörde abliefern und sagt, das es weitergegeben werden solle. (Zwischenruf) Ja, gut aber auch identische Unterlagen bedeuten auch einen Mehraufwand, zumal wenn es dann zu zwei verschiedenen Zeitpunkten ist. Das kann irgendwo geregelt werden, ist also eine methodische Frage. Was das Umweltbundesamt anbetrifft und die möglichen Beleihungen: Ich denke, das muss man ausführlich diskutieren, wenn überhaupt erst feststeht, welche Aufgaben letztendlich dem Umweltbundesamt obliegen werden. Das steht ja auch nicht im TEHG-Entwurf genau drin. Wir können uns vorstellen, dass z. B. die ganze Frage des Registers eine Sache ist, die nicht unbedingt beim Umweltbundesamt laufen muss. Grundsätzlich kann man über viele andere Dinge weiter nachdenken, aber ich denke, hier braucht man erst einmal Klarheit, was denn wirklich die Aufgaben des Umweltbundesamtes sind und wie diese auch zum Verhältnis, der einzelnen BImSch-Behörden untereinander stehen. Bis das einfach einmal geklärt ist. Dies geht ja aus beiden Entwürfen überhaupt nicht hervor.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Zunächst hierzu im Kontext hatte der Herr Dr. Rebentisch auch noch eine kurze Anmerkung.“

Sv. Dr. Manfred **Rebentisch** (VDEW): „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Nur eine Bemerkung zu diesem § 5 mit der Berichtspflicht und der identischen Berichtspflicht nach der 34. BImSchV, also dem Verordnungsentwurf. Dieser § 5 des Gesetzes, wie andere auch – ich habe das schon erwähnt – hat überhaupt keinen Anwendungsbereich. Da steht nämlich: ‚Insoweit finden die Vorschriften des BImSchG und die auf seiner Grundlage erlassene Verordnung über die Emission von Treibhausgasen Anwendung.‘ D.h., es gibt keine Berichtspflicht nach § 5 des TEHG. Den könnte man ersatzlos streichen, denn die Berichtspflichten ergeben sich aus – wie es hier heißt – den Immissionschutzrechtlichen Vorschriften; das ist die 34. BImSchV. Dieser § 5 wie auch der § 4 mit

der so genannten Emissionsgenehmigung, das ist das, was ich eingangs als so genanntes Vorratsgesetz bezeichnet habe, gilt auch für irgendwelche, noch vollkommen unbekanntes Gesetze. Wie es in der Begründung heißt, wird das Gesetz offen gehalten. Ja, jedes Gesetz ist offen, weil der Gesetzgeber, wenn er es will und es für erforderlich hält, ändern kann. Dieser § 5 ist völlig entbehrlich, und da sollte man einmal ein wenig handwerklich darauf schauen, dass die Dinge stimmig sind. Das können Sie kaum noch jemanden verständlich machen. Abgesehen davon, ist diese Formulierung, ‚Insoweit finden die Vorschriften Anwendung‘, ziemlich verquast. Richtigerweise müsste es heißen: ‚Insoweit findet dieses Gesetz gar keine Anwendung.‘“

Vorsitzender: „Für eine kurze Intervention müsste das genügen. Nun hatte Frau Mehl sich auch noch an Herrn Dr. Ziesing gewandt, der noch keine Gelegenheit zur Antwort hatte.“

Sv. Dr. Hans-Joachim **Ziesing** (DIW): „Ja, vielen Dank. Ihre Frage Frau Mehl ging dahin, ob wir so etwas wie eine langfristige Perspektive brauchen. Ich würde dem ausdrücklich zustimmen, dass wir dies brauchen. Und ich finde auch, dass die Unternehmen ein Recht darauf haben, zu wissen, wo es ungefähr lang gehen könnte. Ein anderer Punkt ist natürlich: Wir wissen, dass es langfristig noch um noch größere Reduktionen mit Treibhausgasemissionen geht, als es im Moment im Gespräch ist. Wie viel das sein wird, wird wahrscheinlich genau der Prozess sein, über den man sich dann irgendwann verständigen muss. Dann gibt es aber noch einen anderen Punkt: Ich glaube – dies ist meine sehr persönliche Meinung – die Einführung eines Emissionshandels macht wirklich keinen Sinn, wenn wir meinen, nach zwei Perioden hören wir damit schon wieder auf. Wenn das der Fall wäre, dann würde ich sagen, verzichten wir darauf, Emissionshandel zu betreiben. Es gibt aus meiner Sicht überhaupt gar keinen Sinn. Es gibt zwei Gründe für den Emissionshandel: Erstens, dass es noch ein Leben nach Kyoto gibt und zweitens auch mit Blick auf die anderen europäischen Länder. Denn ich glaube, für andere europäische Länder ist dieses Instrument vielleicht noch wichtiger als für uns, weil ich mir für uns für eine begrenzte Zeit durchaus vorstellen kann, auch auf anderen Wege zu dem Ziel zu gelangen. Aber wenn es ein Leben nach Kyoto gibt, was auch für uns Konsequenzen hätte und die anderen europäischen Länder auch mit in dem Boot sein müssen, dann gibt es, glaube ich, keine andere Frage als die langfristige Perspektive zu eröffnen.“

Darf ich vielleicht noch kurz auf das eingehen, was Herr Dr. Loske gefragt hat? Ich mache es auch ganz kurz. Erstens stimme ich Ihnen natürlich schon zu, zu sagen, dass wir bei all der Instrumentenvielfalt eine Kohärenz brauchen. Ich

sehe nur eines nicht so geschärft, als befänden wir uns mit den anderen genannten Instrumenten in einer ausgesprochenen Konfliktsituation. Das wäre vielleicht der Fall, wenn wir einen Emissionshandel hätten, der über alle Segmente der Volkswirtschaft hinweg ginge. Wir haben aber erst einmal einen sehr partialen Emissionshandel, so dass einige Sektoren völlig herausfallen. Wir haben dann bspw. das KWK-Gesetz, das auch im Prinzip eine zeitliche Befristung hat. Da muss man sich an anderer Stelle darüber unterhalten und insbesondere im Emissionshandel, wie man mit potenziellen negativen Auswirkungen auf die Kraft-Wärme-Kopplung umgeht. Bei der Ökosteuer muss man sich darüber unterhalten, wie man Verzerrungen innerhalb der Ökosteuer selbst unter ökologischen Gesichtspunkten langfristig vermeidet und das in Kohärenz mit dem Emissionshandel bringt. Aber ich glaube nicht, dass wir hier mit Widersprüchlichkeiten zu tun haben, sondern dass wir es mit Anpassungsnotwendigkeiten zu tun haben, und das könnte wohl auch gelingen.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Nun die Fragen von Frau Dött an Herrn Bonse-Geuking und an Herrn Dr. Sandhövel.“

Sv. Wilhelm **Bonse-Geuking** (MWV): „Ja, Frau Dött. Ich glaube die Beiträge der beiden Kollegen haben gerade schon gezeigt, wo hier das Problem liegt. Früher wurde auf Dorfkirmessen die Dame ohne Unterleib vorgeführt, diese Analogie drängt sich bei mir mehr und mehr auf, wenn wir über dieses Gesetz sprechen. Es gibt hier sehr viele Aspekte, die völlig offen sind. Das NAP-Thema haben wir schon erörtert; wir haben aber auch ganz klar hier diese Verknüpfung mit anderen Verordnungen und Gesetzen. Das war der Grund und ist nach wie vor der Grund, weshalb wir es begrüßen würden, wenn das Gesetz aus einem Guss alle hier relevanten Sachverhalte regeln würde. Dies nicht zuletzt deswegen, weil der Handel einfache Rahmenbedingungen braucht. Er muss wissen, unter welchen Bedingungen er arbeiten muss. Wenn wir hier diese Vielzahl von Inkonsistenzen befürchten müssen, dann wird der Handel nicht zustande kommen.“

Vorsitzender: „Vielen Dank.“

Sv. Dr. Armin **Sandhövel** (Dresdner Bank): „Frau Dött, Sie fragten nach der deutschen Wirtschaft, die ggf. durch das TEHG zu stark reguliert ist, das war der Kern der Frage. Anknüpfend daran ist zu fragen, in welcher Position sich Deutschland befindet. Es ging ja gerade hoch her bei der Frage, ob wir in einer Verkäufer- oder in einer Käuferposition sind. Ich denke, das eigentliche Problem, das sich ergibt, ist, dass wir eine Kombination haben, eine Kombination aus der NAP-Diskussion, nämlich die eigentliche Ausstattung mit Zertifi-

katen in Kombination mit einem wie auch immer zu erwartenden Wirtschaftswachstum, wo wir alle relativ ungewiss sind, wie sich das in der nächsten Zeit entwickeln wird. Man muss wirklich zugeben, es ist ein Problem, allerdings nicht nur für Deutschland. Deshalb beobachten wir seit zwei Jahren den Markt sehr intensiv seit es das entsprechende Instrumentarium (bzw. den Vorläufer in Großbritannien und in Dänemark) gibt. Wir haben den Entwurf des NAP zugrunde gelegt und kommen zu der Auffassung, dass viele Unternehmen in der Tat immer noch in einer Netto-position sind. Wir haben auf die Problematik des Wirtschaftswachstums allerdings auch vor zwei Jahren hingewiesen, und es ist relativ klar, dass in irgendeiner Form natürlich die Regierung darauf reagieren muss. Zumindest sollte man sich das einmal vor Augen halten, wenn man in die Diskussionen mit den Unternehmen geht. Das Problem ist allerdings viel virulenter für einige der Regionen, die gerade hier so positiv angesprochen worden sind, wie Mittel- und Osteuropa. Wir haben aufmerksam beobachtet, dass Angebote aus Mittel- und Osteuropa, hier Zertifikate am Markt zu verkaufen, zurückgezogen worden sind. Ich glaube, die Länder Mittel- und Osteuropas rechnen noch viel stärker als wir mit einer Wirkung ihres Wirtschaftswachstums auf ihre Verkäuferposition. Insofern würde ich nicht allzu euphorisch sein, dass wir viele Zertifikate aus Mittel- und Osteuropa bekommen werden. Aus deutscher Sicht ist es deshalb, auch jenseits des TEHG, sicherlich wesentlich, über die Instrumente des Marktes zu reden, die entfacht werden können. Hier gibt es einige Anknüpfungspunkte, auch im TEHG. Ich habe mich schon etwas gewundert, dass das Banking – so nonchalant – überhaupt nirgendwo auftaucht. Es ist leider im TEHG nicht vorgesehen. Aus Gründen des Marktvertrauens wäre es sicherlich angemessen gewesen, da auch eine andere Entscheidung zu treffen. Man muss sich überlegen, dass nach drei Jahren quasi der Markt abgeschnitten wird und in einen neuen Markt überführt wird. Preissicherheit für Marktteilnehmer wird man auf diese Art und Weise sicherlich nicht erreichen. Zweiter Punkt: Nationale Reserve, auch eine Möglichkeit, in diesem Kontext zu agieren. Man kann die nationale Reserve aufbauen oder abschmelzen. Hier hat die Regierung auch einige Möglichkeiten. Dritter großer Punkt: Klimaschutzfonds. Die KfW ist seit zwei Jahren auf dem Markt und verspricht eine Klimaschutzfonds. Wir haben bisher noch kein Angebot vorliegen, mit dem CDM-Zertifikate gekauft werden können. In anderen Ländern ist damit sehr früh begonnen worden, natürlich auch aus der Überlegung heraus, in der wir jetzt gerade einmal stecken, dass nämlich erwartet wird, dass man das nationale Klimaschutzziel nicht so einfach erreichen wird. Die Niederländer, Österreicher und Finnen haben das relativ frühzeitig realisiert. Man muss auch einfach konstatieren, sie haben den Markt leer

gekauft. Man wird auch nicht allzu viel Angebot haben. Wir sind jetzt also quasi in der selben Diskussion, wie diese Länder. Die deutsche Wirtschaft, summa summarum, ist unseres Erachtens nicht so stark reguliert durch das TEHG, sondern vielleicht zu wenig unterstützt durch Marktinitiativen.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Wenn ich recht sehe, sind damit alle Befragten aufgrund der jetzigen Fragerunde zu Wort gekommen. Ich habe jetzt noch eine Wortmeldung von Herrn Petzold, und soviel ich sehe, gibt es keinen Widerstand dagegen, so dass wir danach die Anhörung zu einem Ende kommen lassen. Herr Petzold, bitte.“

Abg. Ulrich **Petzold** (CDU/CSU): „Herzlichen Dank. Ich gehe auch noch einmal auf den Prof. Dr. Arndt zu.

Herr Prof. Dr. Arndt, ich sehe ein, dass bei dem § 20 die beliebigen Unternehmen durch die Behörden beliehen werden. Aber wir haben im Verhältnis zu den beliebigen Unternehmen auf der anderen Seite die Sachverständigenstellen und diese Sachverständigenstellen kommen ganz anders ins Spiel. Meines Erachtens müssen diese Sachverständigenstellen zugelassen sein. Diese Zulassung ist, wenn ich mir dann die BImSchV durch den Kopf gehen lasse, eindeutig eine Sache der Länder. Dann wird es meines Erachtens eine zustimmungspflichtige Angelegenheit.“

Sv. Prof. Dr. Hans-Wolfgang **Arndt:** „Ich habe ein tiefes Verständnis dafür, dass Sie eine Zustimmungsbedürftigkeit herbeisehnen. Ich kann nur sagen, mich haben Sie noch nicht überzeugt. Mich hat eben Herr Dr. Rebentisch durchaus etwas überzeugt. Denn Sie hatten, ja, glaube ich, mich eben gerade aufmerksam gemacht, dass § 5 eventuell i. V. m. der 34. BImSchV dafür sprechen kann. Das ist ein gutes Argument, aber wenn ich Herrn Dr. Rebentisch folge, und das scheint mir plausibel zu sein, wäre es eine wesentlich bessere Formulierung des § 5, wenn im zweiten Satz stünde: ‚Dieses Gesetz findet insoweit keine Anwendung‘. Dann ist der Bruch, also die Einbeziehung des BImSchG, beseitigt. Dann scheidet eine Zustimmungsbedürftigkeit.

(Zwischenruf)

Bezüglich der Sachverständigenstellen, müssen Sie mir nur klar sagen, und das sehe ich hier nicht, dass dieses Gesetz verfahrensmäßig sagt, die Sachverständigenstellen der Länder haben verfahrensmäßig das und das zu tun. Dann ist das Gesetz zustimmungspflichtig, klar. Nur, noch sehe ich das nicht. Oder reden wir aneinander vorbei?“

Abg. Ulrich **Petzold** (CDU/CSU): „Wir reden aneinander vorbei. Die Sachverständigenstellen werden durch die Länder akkreditiert, das ist der Punkt. Die Akkreditierungsvoraussetzung legen

die Länder fest. Demzufolge ist im Prinzip eine Erlaubnis notwendig. Dies ist dann die Frage.“

Sv. Prof. Dr. Hans-Wolfgang **Arndt:** „Wenn es um das Verfahren ginge, wenn das Gesetz sagen würde, welche Stellen der Landesverwaltung diese Akkreditierung festlegen, dann wären wir im Bereich der Zustimmungspflichtigkeit. Aber das kann ich dem Text nicht entnehmen.“

Abg. Dr. Peter **Paziorek** (CDU/CSU): „Herr Prof. Dr. Arndt, noch einmal eine Zusatzfrage. Es ist ja völlig unbestritten, dass es eine Materie der Bundesgesetzgebung ist. Ich halte die Zuständigkeit auch von der materiellen Kompetenz für gegeben. Es ist nur eine Frage, wie kommt jetzt intern zwischen den verschiedenen Organen auf der Bundesebene ein Gesetz zur Ausbildung der materiellen Kompetenz zustande? Kann ein Bundesgesetzgeber, wenn einmal durch ein BImSchG eine Behörde eingerichtet ist, ohne Zustimmung des Bundesrates nur mit Entscheidung durch den Bundestag durch weitere Gesetze dieser Länderorganisation zusätzliche Aufgaben übertragen? Oder ist prinzipiell immer dann, wenn den Länderbehörden neue Aufgaben zugewiesen werden, eine Zustimmung des Bundesrates nötig?“

Sv. Prof. Dr. Hans-Wolfgang **Arndt:** „Wenn ich Herrn Dr. Rebentisch richtig verstehe, und ich muss ihm so folgen - es schien mir plausibel zu sein - bekommen die Länderbehörden gar keine neuen Aufgaben. Der § 5 ist schlicht überflüssig. Damit stellt sich das Problem für dieses Gesetzgebungsverfahren meines Erachtens nicht. Ansonsten, wenn dem nicht so ist, sind wir im Bereich der Zustimmungspflichtigkeit. Habe ich Sie richtig verstanden, Herr Dr. Rebentisch?“

Sv. Dr. Manfred **Rebentisch** (VDEW): „Herr Dr. Arndt, es ehrt mich ja immer, wenn Sie mir zustimmen, aber ich glaube, wir reden da jetzt über zwei verschiedene Dinge. Ich habe gesagt, der § 5, wo es um die Ermittlung und um die Berichterstattung der Emissionen geht, ist überflüssig, weil er sich selbst aushebelt durch den Hinweis: ‚Insoweit gilt das BImSchG.‘ Die ganze Geschichte gilt ja nur für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Jetzt kommen aber auch noch andere Fragen. Herr Dr. Paziorek oder Herr Petzold, wenn ich Sie richtig verstanden habe, das Problem betrifft einmal den § 10 - die Akkreditierung der Sachverständigen.“

(Zwischenrufe)

Abg. Ulrich **Petzold** (CDU/CSU): „Entschuldigung, es steht nur drin, dass die zuständige Behörde bekannt gibt, nicht, dass sie akkreditiert. Eine Akkreditierung und eine Bekanntgabe sind ganz etwas anderes.“

Sv. Dr. Manfred **Rebentisch** (VDEW): „Nein, die Behörde muss ohne weitere Prüfung auf Antrag bekannt machen, und diese zuständige Behörde ist ausweislich des § 20 Abs. 1 das Umweltbundesamt. Das steht ganz eindeutig drin. Die Länder haben damit gar nichts zu tun.“

Abg. Ulrich **Petzold** (CDU/CSU): „Das kann nicht sein, das kann ich mir nicht vorstellen. Entschuldigen Sie, wenn dies jetzt ein Zwiegespräch wird.“

Vorsitzender: „Die Anhörung des Bundestagsumweltausschusses wird diese Frage nicht endgültig beantworten können. Es ist aber wichtig, dass wir die Frage stellen. Deswegen habe ich jetzt alle diese Fragen zugelassen, das ist auch richtig so. Wir haben ja auch den Rechtsausschuss miteingeladen. Wir können dafür sorgen, dass die Bundesregierung und ggf. der Bundesrat versuchen werden, hierauf eine Antwort zu geben. Wie dem auch sei, ich möchte dieses Unterkapitel hiermit abschließen und fragen, ob es zum materiellen Gehalt des TEHG noch irgendwelche weiteren Fragen gibt?

Wenn das nicht der Fall wäre, würde ich meinerseits noch einige Abschlussbemerkungen machen, die nicht etwa den Anspruch erheben wollen, eine Resümee zu sein.

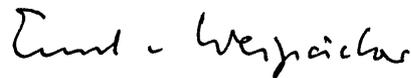
Wir haben sehr viel gelernt von Ihnen, meine Damen und Herren Sachverständigen. Es ist für uns natürlich wichtig, auf die Verhältnismäßigkeit, die Wirtschaftsverträglichkeit, die Vermeidung von Verzerrungen usw. hingewiesen zu werden. Verzerrungen z.B. dadurch, dass wir in Deutschland die Richtlinie umsetzen und andere europäische Länder das nicht tun. Wir sind u. a. von Herrn Weimann auf die Dynamik in Osteuropa hingewiesen worden. Das ist ja absolut richtig und nicht zu bestreiten, wobei man natürlich die Frage stellen kann, ob dies nicht gerade gut für unsere Ausrüstungsindustrie ist. Aber diese wirtschaftspolitischen Fragen brauchen wir hier nicht zu beantworten. Wir haben eine spannende Frage zur Zustimmungspflicht im Zusammenhang mit den Länderbehörden aufgeworfen. Wir sind erinnert worden an die Notwendigkeit der Kohärenz des Gesetzgebungsverfahrens, und im Zusammenhang damit, haben wir den Vorschlag eines Artikelgesetzes entgegengenommen. Das sind alles keine ganz einfachen Fragen, die wir natürlich mit allem Ernst in der gebotenen Zeit anpacken müssen, das ist selbstverständlich. Für all dies möchte ich mich bei Ihnen sehr, sehr herzlich bedanken. Mehrfach sind wir daran erinnert worden, dass wir als Parlament in diesem Verfahren in einer etwas schwierigen Situation sind, weil - wie natürlich jedem einsichtig - der Kontext mit dem Nationalen Allokationsplan nicht geleugnet werden kann, über den wir gegenwärtig substantiell gar nicht wirklich beraten können. Ich habe schon betont, dass ich in dieser Frage im Auftrag aller Fraktionen an Herrn Bundesminister Trittin schon ge-

schrieben habe. Wir nehmen den Parlamentsvorbehalt sehr ernst und wissen natürlich, dass in der Erprobungsphase 2005 bis 2007 einiges gelernt werden muss, was dann wenigstens auf die nächste Phase Einfluss haben kann.

Ich schließe die Anhörung mit einem ganz herzlichen Dank an die Sachverständigen, aber auch an die Abgeordneten, nicht nur unseres Ausschusses, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere vom Sekretariat - das ist eine der aufwendigsten parlamentarischen Arbeiten. Mein Dank geht ebenfalls an die Gäste, einschließlich der Öffentlichkeit und hoffe, dass die Anhörung zu einem guten Ergebnis für das Gesetzgebungsverfahren führen wird. Vielen Dank.“

Ende der Sitzung: 14:43 Uhr

Ba/K-T/Str/Sar/Pu/bg



Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB
Vorsitzender



Ulrich Petzold, MdB
stellv. Vorsitzender

Personenindex

Brunkhorst, Angelika (FDP) 20, 25, 28
Dött, Marie-Luise (CDU/CSU) 11, 13, 15, 19, 20,
21, 22, 32, 33, 37
Grill, Kurt-Dieter (CDU/CSU) 20, 25, 26, 28
Hermann, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
11, 15, 20, 21, 22, 25
Homburger, Birgit (FDP) 11, 14, 20, 24
Kelber, Ulrich (SPD) 11, 12, 18, 19, 20, 22, 23,
32
Kopp, Gudrun (FDP) 25, 30

|
Loske, Dr. Reinhard (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN) 11, 33, 34, 35, 36
Mehl, Ulrike (SPD) 16, 19, 31, 34, 36
Paziorek, Dr. Peter (CDU/CSU) 15, 16, 17, 18,
20, 29, 31, 32, 35, 38
Petzold, Ulrich (CDU/CSU) 1, 16, 17, 19, 21, 24,
25, 38, 39
Schultz (Everswinkel), Reinhard (SPD) 15, 17
Wezsäcker, Dr. Ernst Ulrich von (SPD) 1, 25,
26, 39
Wöhrl, Dagmar (CDU/CSU) 25, 26, 27